



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

1-2/2016

Aus dem Inhalt

- *Katharina Beck*, Elektronische Leseplätze in Bibliotheken - zur lange erwarteten Konturierung des § 52 b UrhG
- *Barbara Abegg*, Beweislast bei angeblich gefälschten Markenartikeln – Anmerkung zu HGer Bern, Massnahmeentscheid Az. HG 13 116 vom 28. Februar 2014 – „Converse All Star“

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné • Stephan Kunze
Tobias Schmidt • Lukas Haun
Jonas Smeets



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die Zeit des Wartens hat ein Ende – Sie halten die neue Ausgabe des **GB – Der Grüne Bote** in den Händen, diesmal – als kleine Entschädigung sozusagen – eine „Doppelnummer“.

Katharina Beck beschäftigt sich mit „Elektronischen Leseplätzen“ in Bibliotheken und der lange erwarteten Konturierung des § 52b UrhG, Barbara Abegg untersucht auf Grundlage einer Entscheidung des Handelsgerichts Bern die Beweislast bei angeblich gefälschten Markenartikeln. Ich selbst berichte traditionsgemäß über aktuelle Entscheidungen zum Gemeinschaftsmarkenrecht – zum letzten Mal, denn ab der nächsten Ausgabe heißt es „Unionsmarkenrecht“.



Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Mit besten Grüßen

Jan Eichelberger

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge.....	1
<i>Beck</i> , Elektronische Leseplätze in Bibliotheken – zur lange erwarteten Konturierung des § 52 b UrhG	1
<i>Abegg</i> , Beweislast bei angeblich gefälschten Markenartikeln – Anmerkung zu HGer Bern, Massnahmeentscheid Az. HG 13 116 vom 28. Februar 2014 – „Converse All Star“	14
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 4. Quartal 2015 und im 1. Quartal 2016	17
B. Entscheidungen.....	19
I. EuGH/EuG.....	19
1. Urheber- und Designrecht.....	19
2. Marken- und Kennzeichenrecht.....	21
3. Sonstiges	22
II. Bundesgerichtshof	23
1. Urheber- und Designrecht.....	23
2. Marken- und Kennzeichenrecht.....	26
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	29
4. Lauterkeitsrecht	31
III. Bundespatentgericht	35
1. Marken- und Kennzeichenrecht.....	35
2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	36
IV. Instanzgerichte.....	38
1. Urheber- und Designrecht.....	38
2. Marken- und Kennzeichenrecht.....	43
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	45
4. Lauterkeitsrecht	46
C. Pressemitteilungen	54
I. EuGH	54
II. BGH.....	57
III. Instanzgerichte	65
D. Literaturauswertung	73
I. Urheber- und Designrecht	73
II. Marken- und kennzeichenrecht	79
III. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	80
IV. Lauterkeitsrecht.....	82
V. Kartellrecht	84
VI. Sonstiges.....	88
VII. Ausgewertete Zeitschriften	90
E. Impressum	91

A. BEITRÄGE

ELEKTRONISCHE LESEPLÄTZE IN BIBLIOTHEKEN –
 ZUR LANGE ERWARTETEN KONTURIERUNG DES
 § 52 B URhG

Katharina Beck*

A. Einleitung

Nach § 52b UrhG ist es u.a. öffentlichen Bibliotheken gestattet, Werke an elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen. Indem die Zustimmung des Urhebers hierfür nicht erforderlich ist und ein Rückgang des Absatzes der Werke möglich erscheint, greift § 52b UrhG tief in die Rechte der Werkschöpfer und -verwerter ein. Daran ändert auch der legitime Zweck der Regelung, dem Bildungsauftrag der Einrichtungen Rechnung zu tragen, die Medienkompetenz der Bevölkerung zu fördern¹ und angemessene Bedingungen für den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Deutschland sicherzustellen², nichts. Dadurch und durch die unklare, sogar als „missglückt“³ bezeichnete Formulierung des Tatbestands waren Uneinigkeiten über die Auslegung der Norm zu erwarten. Eine höchstrichterliche Entscheidung, die die Reichweite der Norm auslotet und ihr Kontur verleiht, wurde lange mit Spannung erwartet⁴. Als die Frage im Jahre 2012 den Bundesgerichtshof erreicht hatte, setzte dieser das Verfahren durch Beschluss vom 20.09.2012⁵ aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen

Union drei Fragen zur Vorabentscheidung vor, die dieser am 11.09.2014⁶ beantwortete und so den Weg für ein verfahrensabschließendes Urteil des BGH⁷ ebnete. Der Beschluss des BGH und die darauf folgenden Entscheidungen des EuGH und des BGH werden nachfolgend in ihrer Entwicklung dargestellt und ausgewertet.

B. Zum Sachverhalt

Die Klägerin war ein Verlag, der wissenschaftliche Literatur führt. Unter anderem verlegte sie ein Lehrbuch, das die Beklagte, die Universität des Landes Hessen als Trägerin der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, digitalisiert und in ihren Räumen an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemacht hatte. Simultan konnten nur so viele Dateien aufgerufen werden, wie Exemplare im Bestand vorhanden waren. Die Nutzer konnten das Werk ausdrucken und auf einem USB-Stick abspeichern. Die Klägerin hatte der Beklagten ein Angebot zur Nutzung ihres das Lehrbuch enthaltenden E-Book-Programms angeboten, auf welches diese nicht reagierte. Die Klägerin war nun der Ansicht, eine solche Nutzung sei nicht von § 52b UrhG gedeckt. Die Norm sei nicht anwendbar, da der Bibliothek die Möglichkeit einer Lizenzierung angeboten wurde. Die Digitalisierung und Ermöglichung der Anschlussnutzungen greife unzulässig in ihre Rechte ein. Deshalb strebte sie mit ihrer Klage⁸ an, die Digitalisierung der

* Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Landgericht Bielefeld.

¹ Lettl, Urheberrecht, 2008, S. 182.

² BT-Drs. 16/1828, 26, 48; Jani, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 52b, Rn. 2 f.

³ Berger, GRUR 2007, 754, 756.

⁴ Heckmann, C&R 2009, 538, 540; Schöwerling, ZUM 2009, 665, 669.

⁵ BGH, Beschl. v. 20.09.2012 – I ZR 69/11, GRUR 2013, 503 ff. – Elektronische Leseplätze.

⁶ EuGH, Urt. v. 11.09.2014, Rs. C-117/13, GRUR 2014, 1078 ff. – TU Darmstadt/Ulmer.

⁷ BGH, Urt. v. 16.04.2015 – I ZR 69/11, GRUR 2015, 1101 ff. – Elektronische Leseplätze II.

⁸ Dieser vorausgegangen war ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, in dem zunächst das LG Frankfurt/Main und dann das OLG Frank-

Werke, deren Zugänglichmachung und die Ermöglichung von Anschlussnutzungen verbieten zu lassen.

Das Landgericht Frankfurt a.M. hatte der Klage, wie schon das Oberlandesgericht im dem Hauptsacheverfahren vorangegangenen Verfügungsverfahren⁹, hinsichtlich der Ermöglichung von Anschlussnutzungen stattgegeben¹⁰. Mit ihrer Sprungrevision gegen das erstinstanzliche Hauptsacheurteil des Landgerichts erstrebte die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage. Die Klägerin verfolgte mit ihrer Anschlussrevision ihren Klageantrag in vollem Umfang weiter. Der Erfolg der Sprungrevision und der Anschlussrevision hingen maßgeblich von der Auslegung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹¹ (im Folgenden Richtlinie 2001/29/EG) ab. Vor seiner Entscheidung setzte der BGH deshalb das Verfahren aus, um gem. Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV eine Vorabentscheidung des EuGHs zu folgenden Fragen einzuholen:

- Gelten Regelungen über Verkauf und Lizenzen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie, wenn der Rechteinhaber den dort genannten Einrichtungen den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet?
- Berechtigt Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie die Mitgliedstaaten, den Einrichtungen das Recht einzuräumen, die in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn das erforderlich ist, um diese Werke aus den Terminals zugänglich zu machen?
- Dürfen die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie vorgesehenen Rechte so weit reichen, dass Nutzer der Terminals dort zugänglich gemachte Werke auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern können?

furt/Main über den Rechtsstreit entschieden. Erneut vor dem LG Frankfurt/Main wurde sodann das Hauptsacheverfahren eröffnet.

⁹ OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 24.11.2009 – 11 U 40/09, GRUR-RR 2010, 1 ff.

¹⁰ LG Frankfurt/Main, Urt. v. 16.03.2011 – 2/6 O 378/10, GRUR 2011, 614 ff.

C. Die Ausgangsfragen und ihre Einordnung in den Tatbestand

Die Ansprüche setzen voraus, dass die Beklagte das Urheberrecht an dem Lehrbuch widerrechtlich verletzt hat. Dies ist strittig, da deren Handlungen von der Schranke des § 52b UrhG gedeckt sein könnten. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Norm überhaupt Anwendung findet. Eine Anwendbarkeit wäre zu verneinen, wenn vertragliche Regelungen entgegenstünden. Hier hatte der Verlag der Bibliothek ein Angebot zur Nutzung ihres E-Book-Programms unterbreitet. Strittig ist, ob bereits ein solches die Sperrwirkung des § 52b UrhG auslösen kann oder ob ein abgeschlossener Vertrag zwischen den Parteien vonnöten ist (Vorlagefrage 1). Geht man davon aus, dass ein Angebot nicht ausreicht, daher die Schranke Anwendung finden kann, sind die Voraussetzungen des § 52b UrhG (insbesondere das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werks, einer privilegierten Einrichtung, der besonderen Ausstattung der Leseplätze) zu prüfen und hier zu bejahen. Als Rechtsfolge dessen ist es der Bibliothek erlaubt, die Werke an Leseplätzen zugänglich zu machen.

Nicht im Tatbestand geregelt ist indes, ob die Bibliothek vorbereitend auch andere Nutzungen vornehmen darf¹², vor allem die vorherige Digitalisierung („Retrodigitalisierung“¹³) des analogen Werks (Vorlagefrage 2). Ebenso ungeregt und strittig ist, ob die Art der Zugänglichmachung und die damit verbundene Ausstattung der Leseplätze so erfolgen darf, dass Nutzer das Werk durch Ausdruck oder Abspeichern vervielfältigen können (Vorlagefrage 3).

D. Auswertung des Beschlusses und der Urteile

I. Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Entgegenstehen von vertraglichen Regelungen“

Die erste Frage, die sich der BGH stellen musste und die sodann vom EuGH zu entscheiden war, betrifft die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „...soweit dem keine

vertraglichen Regelungen entgegenstehen“ bzw. im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung der Norm den Wortlaut der Richtlinie 2001/29/EG „...für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten“. Der BGH kam in der Beschlussbegründung zu dem Ergebnis, dass ein Angebot nicht als „geltende Regelung“ im Sinne des Gesetzeswortlauts angesehen werden kann¹⁴, eine systematische und teleologische Auslegung der Norm jedoch gebietet, ein solches ausreichen zu lassen, um die Privilegierung des § 52 b UrhG zu sperren¹⁵.

1. Wortlaut

Zunächst befasste sich der BGH mit dem Wortlaut der deutschen Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG. Demgemäß dürfen die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Rechte (Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung) für die Nutzung von Werken, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten, vorsehen. Nach Auffassung des BGH erschien es kaum möglich, bereits in einem Vertragsangebot eine „geltende Regelung“ zu sehen, da ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zwar rechtliche Wirkungen entfaltet, eine bindende Regelung jedoch erst mit der Annahme des Angebots auch zustande kommt¹⁶. Dies verdient Zustimmung: In der Tat lässt der Wortlaut kaum eine andere Interpretation zu, was auch in der Literatur auf Zustimmung stieß¹⁷. Nach dort vertretener Auffassung sowie nach Auffassung der Vorinstanzen des BGH wurde weiterführend argumentiert, auch der Vergleich des Wortlauts mit dem des § 53a Abs. 1 S. 3 UrhG spreche gegen das Ausreichen eines Angebots, da der Gesetzgeber in § 53a Abs. 1 S. 3 UrhG, anders als bei § 52b UrhG, ausdrücklich schon auf das „Ermöglichen“ einer vertrag-

lichen Regelung abstellt¹⁸. Dem könnte Folgendes entgegengehalten werden: Wenn schon für den vermeintlich selteneren und wirtschaftlich weniger bedeutenden Anwendungsfall des Kopienversands auf Bestellung die bloße Möglichkeit einer Lizenzierung genügt, müsste dies doch erst recht gelten, wenn ganze Werke an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken öffentlich zugänglich gemacht werden¹⁹. Diesem Gedanken steht allerdings der Unterscheidungswille des Gesetzgebers entgegen, dem auch kein Redaktionsversuchen zugrunde lag, da er sich schon im Gesetzesentwurf klar manifestiert hatte²⁰.

2. Wortlaut im Vergleich zu anderen Sprachfassungen

Der Gerichtshof bezog in seine Erwägungen zur Auslegung der Norm sodann - dem Grundsatz der einheitlichen Auslegung²¹ folgend - andere sprachliche Fassungen, nämlich die englische („...not subject to purchase or licensing terms“) und französische („...qui ne sont pas soumis à des conditions en matière d'achat ou de licence“), ein, da als Umsetzungen einer Vorschrift des Unionsrechts alle gleichermaßen verbindlich sind²². Nach deren Wortlaut erachtete er es für möglich, dass bereits ein Lizenzangebot einer Ausnahme nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG entgegensteht²³. Er stützt sich dabei auf den Wortlaut „Bedingungen“ („terms“, „conditions“) und „unterworfen“ („subject to“, „soumis à“) und schlussfolgerte, die Formulierung könne auch besagen, dass der Rechteinhaber Bedingungen einseitig gestellt hat²⁴. Wirkte dieser Schluss in den Beschlussgründen des BGH bereits eher taktisch in Richtung seiner folgenden Ausführungenweisend und diese vorbereitend als wirklich überzeugend, wundert es nicht, dass der EuGH dessen in seiner Entscheidung eine klare Absage erteilte: Insbesondere der Vergleich der englischen, deutschen, französischen und spanischen Fassung der

¹⁴ BGH, Rn. 14 – Elektronische Leseplätze.

¹⁵ BGH, Rn. 18 – Elektronische Leseplätze.

¹⁶ BGH, Rn. 14 – Elektronische Leseplätze.

¹⁷ Spindler, NJW 2008, 9, 13; Hartmann, GRUR 2013, 503, 507.

¹⁸ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 2; LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616; Heckmann, C&R 2009, S. 539; Hoeren/Neubauer, ZUM 2012, 636, 639; Peifer, GRUR-Prax 2009, 60.

¹⁹ Schöwerling, ZUM 2009, 662, 665.

²⁰ LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616; BT-DR. 16/1828, S. 26.

²¹ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 2.

²² EuGH, NJW 1983, 1257, 1258 – CILFIT.

²³ BGH, Rn. 17 – Elektronische Leseplätze.

²⁴ BGH, Rn. 15 – Elektronische Leseplätze

Norm ergebe, dass sich die vom Unionsgesetzgeber verwendeten Begriffe „Bedingungen“ und „Bestimmungen“ ausschließlich auf tatsächlich vereinbarte Vertragsklauseln beziehen²⁵.

3. Systematik und Teleologie

Ziel der Richtlinie 2001/29/EG, die in die Auslegung der Norm vom BGH einzubeziehen war, ist die Harmonisierung bestimmter Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte²⁶ und die Schaffung eines Ordnungsrahmens für die Förderung der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa²⁷. Den Erwägungsgründen 4, 9, 11 und 12 entnahm der BGH dabei treffend ein hohes Schutzniveau des Urheberrechts als Ausgangspunkt²⁸. Außerdem solle nach den Erwägungsgründen 34 und 40 ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Nutzern erreicht werden²⁹. Nach Auffassung des Gerichtshofs sieht die Richtlinie 2001/29/EG vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf die Schutzrechte vorsehen können, diese aber gem. Erwägungsgrund 44 S. 2 nicht derart angewandt werden dürfen, dass die berechtigten Interessen der Rechteinhaber verletzt werden oder die normale Verwertung ihrer Werke oder sonstiger Schutzgegenstände beeinträchtigt wird³⁰. Zutreffend erkannte er auch, die Richtlinie 2001/29/EG sehe in ihrem Erwägungsgrund 45 vor, dass solche Ausnahmen vertraglichen Beziehungen zur Sicherstellung eines gerechten Ausgleichs für die Rechteinhaber nicht entgegenstehen sollen³¹. Insbesondere diesem Grundsatz entnahm der BGH die Wertung, bereits in einem Angebot sei eine Regelung im Sinne des Wortlauts der Richtlinie 2001/29/EG zu sehen, da eine gesetzliche Beschränkung

der Rechte des Rechteinhabers nicht gerechtfertigt erscheint, wenn dieser bereit ist, dem Nutzer die Rechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen³². Dies bekräftigte der Gerichtshof mit dem Argument, die Bibliothek hätte, würde man eine getroffene vertragliche Regelung fordern, es in der Hand, ein Angebot abzulehnen, um in den Genuss der Schrankenbestimmung zu kommen³³.

Darin wurde er auch von einigen Stimmen in der Literatur unterstützt³⁴, die bekräftigend anführten, ein Kontrahierungszwang sei auch bei angemessenen Angeboten nicht vorgesehen³⁵. Zudem würde es der Einrichtung zu einfach gemacht, Angebote auszusprechen, um dann wegen § 52b UrhG ohnehin zu einer Nutzung zum günstigen Tarif der Verwertungsgesellschaft zu kommen³⁶. Darüber hinaus wird als weiteres Argument angebracht, das Tatbestandsmerkmal wäre überflüssig, würde man es so verstehen, dass getroffene Vereinbarungen die Privilegierung ausschließen könnten, da die Einrichtungen dann ohnehin dieser Vereinbarung mit dem Rechteinhaber unterliegen würden und nicht dieser zuwider elektronische Leseplätze einrichten dürfen³⁷.

Nach Auffassung der Vertreter der Gegenseite, insbesondere die Vorinstanzen des BGH, würde der Rechteinhaber durch ein anderes Verständnis der Norm nicht unangemessen benachteiligt³⁸. Dessen Rechte seien durch die Bestandsakzessorietät des § 52b UrhG und durch die Einschränkung auf die Nutzung zur Forschung und für private Studien ausreichend gewahrt³⁹. Überdies seien die Bibliotheken ohnehin gehalten, eine mit der VG Wort abzurechnende Vergütung zu zahlen⁴⁰. Dem, dass den Einrichtungen eine komfortable Verhandlungsposition zugesprochen wird, setzte bereits die

Vorinstanz des BGH⁴¹ entgegen, es führte zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten, wollte man ein angemessenes Lizenzangebot ausreichen lassen, da die Anwendung der Schrankenregelung dann davon abhinge, ob die Prüfung des Angebots dessen Angemessenheit ergibt⁴². Die damit verbundene Rechtsunsicherheit, so das Gericht, könnte dazu führen, dass die Bibliotheken von der im öffentlichen Interesse liegenden Schranke keinen Gebrauch machen könnten⁴³.

Obgleich dies im Ergebnis über das Ziel hinaus schießt, da ein gewisser Rechercheaufwand für die Einrichtung zumutbar sein muss, da das Urheberrecht von der Zustimmung des Rechteinhabers vor jeder Verknüpfung als Regelfall ausgeht⁴⁴ und sehr wohl handhabbare Lösungen zur Prüfung der Angemessenheit denkbar sind⁴⁵, stellt sich auch der EuGH auf den Standpunkt, eine teleologische Auslegung ergebe, dass ein Angebot nicht ausreichen könne, um die Sperrwirkung auszulösen⁴⁶. Er argumentiert dabei entgegengesetzt zum BGH: Nicht die Einrichtung wäre in der komfortablen Lage, ein Angebot ausschlagen zu können, um in den Genuss des § 52b UrhG zu kommen, sondern der Rechteinhaber, da er der Einrichtung durch eine einseitige, in seinem Belieben stehende Handlung den Rückgriff auf die Schranke verwehren könnte, was mit der grundlegenden Zweckbestimmung und der Förderung des Allgemeininteresses an den Werken nicht im Einklang stehe; der Beschränkung würde dem EuGH gemäß sogar ein großer Teil ihres Gehalts und ihrer praktischen Wirksamkeit genommen, insbesondere, da nur für einen kleinen Teil des Marktes keine anbietbaren elektronischen Fassungen verfügbar seien⁴⁷.

Dem schloss sich der BGH in seiner darauf folgenden zweiten Entscheidung sodann ohne weitere Begründung an⁴⁸.

4. Fazit

Dem Grunde nach begrüßenswerterweise und dogmatisch überzeugend entschied der EuGH zugunsten der durch die Norm begünstigten Einrichtungen und verhalf so letztlich auch der private und wissenschaftliche Studien fördernden Schranke zu einer größeren praktischen Bedeutung. Allerdings wäre es ihm durchaus möglich gewesen, einen auf die Angemessenheit eines Angebots abstellenden Mittelweg einzuschlagen und so auch den Verlagen ein Stück weit entgegen zu kommen.

Im Angesicht sowohl seiner in „Elektronische Leseplätze I“ vertretenen konträren Auffassung als auch seiner Entscheidung „Meilensteine der Psychologie“⁴⁹, lässt das widerstandslose Fügen des BGH indes kurz aufmerken. In „Meilensteine der Psychologie“ betonte er nämlich noch, dass der fakultative Charakter der Richtlinienbestimmungen es bei § 52 a UrhG erlaube, im Rahmen der Gebotenheitsprüfung den Grundsatz des „angemessenen Vertragsangebots vor Schrankenregelung“ anzuwenden und dass eine solche autonome, hinter dem nach der Richtlinie Zulässigen zurückbleibende Auslegung des nationalen Rechts richtlinienkonform sei⁵⁰. Nachdem er im Vorlagebeschluss indes selbst betonte, § 52 b UrhG sei richtlinienkonform auszulegen und nach den klaren Worten des EuGH, ging der BGH nun wohl davon aus, dass ihm dieser Weg jetzt versperrt sei⁵¹.

II. Die Kompetenz zum Retrodigitalisieren

1. Darstellung des Streits und Bewertung

Anschließend stellte sich der BGH die Frage, ob die Befugnis der Mitgliedstaaten aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG, Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die Rechte nach Art. 2 und 3 für die Nutzung von Werken, die sich

fordert, vgl. Jani, GRUR-Prax 2010, 27, 28; Jani, in: Wandtke/Bullinger, § 53a Rn. 32.

⁴⁶ EuGH, Rn. 28 ff.

⁴⁷ EuGH, Rn. 28.

⁴⁸ BGH, Rn. 23 – Elektronische Leseplätze II.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 28.11.2013 – I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 ff. – Meilensteine der Psychologie.

⁵⁰ BGH, GRUR 2014, 549, 554 – Meilensteine der Psychologie.

⁵¹ Koch, GRUR-Prax 2015, 524.

²⁵ EuGH, Rn. 26 – TU Darmstadt/Ulmer.

²⁶ Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2001/29/EG.

²⁷ Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 2001/29/EG.

²⁸ BGH, Rn. 17 – Elektronische Leseplätze.

²⁹ BGH, Rn. 17 – Elektronische Leseplätze.

³⁰ BGH, Rn. 17 – Elektronische Leseplätze.

³¹ BGH, Rn. 17 – Elektronische Leseplätze.

³² BGH, Rn. 18 – Elektronische Leseplätze.

³³ BGH, Rn. 18 – Elektronische Leseplätze.

³⁴ Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2008, § 52b, Rn. 12; Berger, GRUR

2007, 754, 759; Schöwerling, ZUM 2009, 665, 666; Hoeren, MMR 2007, 615, 617.

³⁵ Berger, GRUR 2007, 754, 759; Dustmann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 10. Aufl. 2008, § 52b, Rn. 11.

³⁶ Schunke, in: Wandtke, Urheberrecht, 2. Aufl. 2010, § 52b Rn. 79.

³⁷ Loewenheim, in: Loewenheim/Schricker, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 52b, Rn. 10; Berger, GRUR 2007, 754, 759.

³⁸ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 3.

³⁹ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 3.

⁴⁰ LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616.

⁴¹ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 2; LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616.

⁴² OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 3.

⁴³ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 3.

⁴⁴ Jani, GRUR-Prax 2010, 27, 28.

⁴⁵ Dies zeigt z.B. ein Blick auf § 53a UrhG, der in seinem Tatbestand die „Offensichtlichkeit“, d.h. die Listung in einer zentralen Datenbank, von Verlagsangeboten zur leichteren Überprüfbarkeit

in den Sammlungen der Einrichtungen befinden, durch ihre Zugänglichmachung auf hierfür eingerichteten Terminals vorzusehen, auch die Befugnis umfasst, eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht nach Art. 2 für die Nutzung dieser Werke durch Vervielfältigungen vorzusehen, die für die Wiedergabe oder Zugänglichmachung auf solchen Terminals erforderlich sind.

Zunächst sind nach zutreffender Erkenntnis des Gerichtshofs Bestimmungen einer Richtlinie, die von einem in dieser Richtlinie aufgestellten Grundsatz abweichen, grundsätzlich eng auszulegen⁵². Zudem handele es sich bei Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG um eine solche Bestimmung, weil sie von dem in Art. 3 aufgestellten allgemeinen Grundsatz abweicht, dass Urheber das Recht haben, die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten⁵³. Des Weiteren führte er treffend den vom EuGH aufgestellten Grundsatz an, dass die Auslegung einer solchen Bestimmung es gleichwohl erlauben muss, deren praktische Wirksamkeit zu wahren und Zielsetzung zu beachten⁵⁴. Dies spreche dem BGH gemäß dafür, Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten dazu berechtigt, den Einrichtungen das Recht zu gewähren, die sich in ihrem Bestand befindlichen Werke zu digitalisieren, soweit die Zugänglichmachung dies fordert⁵⁵. Die Bestimmung verfolge den Zweck, den Bibliotheken die Möglichkeit zu verschaffen, die in ihrem Bestand befindlichen Werke in elektronischer Form zugänglich zu machen, und ist das Werk nur in analoger Form vorhanden, erfordere seine Zugänglichmachung die Herstellung einer digitalen Fassung; die praktische Wirksamkeit der Bestimmung sei nicht gewahrt, wenn sie dies nicht dürften⁵⁶. Ein solches Recht folge, so der BGH, als Annexkompetenz aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG oder, soweit dies nicht der Fall ist, zumindest aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. c, wonach Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte

Vervielfältigungshandlungen der genannten Einrichtungen Ausnahmen oder Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts vorsehen können⁵⁷. Zu demselben Ergebnis, wenn auch nur mit der Herleitung als Annexkompetenz aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG⁵⁸, kamen vor dem BGH auch das LG und das OLG Frankfurt⁵⁹.

Einigkeit bestand also bereits auf nationaler Ebene darüber, dass den privilegierten Einrichtungen sinnvollerweise eine Kompetenz zu eigen sein muss, die ihnen das Retrodigitalisieren gestattet. Ebenso schlussfolgerte auch der EuGH, der die zweite Vorlagefrage des BGH - unter Durchbrechung des Prinzips der engen SchrankenAuslegung zugunsten der praktischen Durchsetzung einer Schrankenbegünstigung - dahingehend beantwortete, dass das Recht zur Wiedergabe von Werken einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seiner praktischen Wirksamkeit zu verlieren drohe, wenn die Einrichtungen kein akzessorisches Digitalisierungsrecht besäßen⁶⁰. Ein solches Recht leitet der EuGH aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. n in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG her - denselben Normen also, die auch der BGH in die Waagschale geworfen hatte. Darüber hinaus führt er aus, auch die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG - die europäische Grundlage des nationalen Drei-Stufen-Tests - sehe er hier als angemessen berücksichtigt an, sowohl aufgrund der Bestandsakzessorietät als auch aufgrund der Verpflichtung der Einrichtungen zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die spätere Zugänglichmachung⁶¹.

Naturgemäß beschränkten sich die treffen, wenn auch ergebnisorientierten Ausführungen des EuGH auf die Auslegung der Richtlinie, dem BGH kam sodann jedoch die Aufgabe zu, dieses Ergebnis auch auf nationaler Ebene dogmatisch korrekt herzuleiten und zu begründen, nachdem er in seinem Vorlagebeschluss gänzlich auf Ausführun-

gen dazu verzichtet hatte. Vertreter der Literatur spekulieren seitdem über eine mögliche Rechtsgrundlage und ihre Herleitung. Einigkeit besteht im Rahmen dessen dahingehend, dass eine Vervielfältigungskompetenz nicht in den Tatbestand des § 52b UrhG hineingelesen werden kann, dessen Wortlaut auf den des § 19a UrhG, nicht aber auf § 16 UrhG Bezug nimmt⁶². Ein Vergleich zu den übrigen Schranken zeigt überdies, dass die zulässigen Verwertungshandlungen stets ausdrücklich genannt werden. Insbesondere § 52a Abs. 3 UrhG verdeutlicht die Erkenntnis des Gesetzgebers, dass eine gesetzliche Klarstellung eines Annexvervielfältigungsrechts geboten ist, wenn dies notwendig ist⁶³. So entschied auch der EuGH, Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG biete allein keine Grundlage für die Herleitung eines Annexvervielfältigungsrechts; auch eine Herleitung unmittelbar aus anderen Schrankenbestimmungen kommt nicht in Frage, da z.B. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG als Schranke nur zum Zwecke des Archivierens von Geistesgut zum internen Gebrauch heranzuziehen ist⁶⁴ und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG nur eine Vervielfältigung auf Papier bzw. eine analoge Nutzung gestattet, § 53 Abs. 2 S. 2, 3, Nr. 1, 2 UrhG⁶⁵.

Einige Vertreter der Literatur kommen sodann zu dem Schluss, dass eine Vervielfältigungskompetenz im nationalen Recht schlicht nicht hergeleitet werden kann: Die Schranken aus Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG seien nur anwendbar, soweit die Mitgliedstaaten sie in nationales Recht umgesetzt haben; dies gelte auch für Art. 5 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2001/29/EG als eigenständige Schranke und da es dem Gesetzgeber erkennbar an einem Umsetzungswillen fehle, scheide ein Hineininterpretieren einer solchen Kompetenz im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung aus, auch wenn dies zu einem unbefriedigenden Ergebnis führe⁶⁶. Der BGH entschloss sich begründeterweise indes, wie auch bereits von anderen Stimmen in der Literatur

vorgeschlagen⁶⁷, das nationale Recht richtlinienkonform fortzubilden und die vom Gesetzgeber gelassene Lücke im Wege der Analogie zu § 52a Abs. 3 UrhG zu schließen⁶⁸. Die Voraussetzungen einer Analogie seien, so der BGH, hier zweifelsfrei erfüllt: Es bestehe eine planwidrige Regelungslücke, wie der BGH dem Wortlaut der Begründung des Regierungsentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts entnimmt, nach dem es den privilegierten Einrichtungen ermöglicht werden sollte, „ihre Bestände auch in digitaler Form“ zugänglich zu machen. Auch sei eine vergleichbare Interessenlage gegeben, da auch § 52a Abs. 3 UrhG es gestatte, Werke für Unterricht und Forschung zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Schließlich überschreite eine solche Analogie nicht die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, sie sei vielmehr verfassungsrechtlich zulässig, da sie vom Gesetzgeber, dessen Regelungsabsicht der Gesetzesbegründung zu entnehmen sei, stillschweigend gebilligt werde⁶⁹. Nicht zu Unrecht bestehen jedoch Bedenken, nicht hinsichtlich des Vorliegens einer vergleichbaren Interessenlage, da in beiden Fällen ein Werk vervielfältigt und im Anschluss zu wissenschaftlichen Zwecken zugänglich gemacht werden soll, allerdings bezüglich der Frage nach einer planwidrigen Regelungslücke⁷⁰. Für das Vorliegen einer solchen spricht zwar, dass der Bibliothek beim Fehlen einer solchen Kompetenz kaum Anwendungsbereich für die Schranke verbliebe. Nicht zu vergessen ist indes, dass der Gesetzgeber bereits im Gesetzgebungsverfahren auf das Fehlen einer Regelung aufmerksam gemacht wurde, ohne dass er dies zum Anlass nahm, eine solche einzufügen⁷¹, sein Schweigen als beredtes aufzufassen und die dargelegte Konsequenz mithin beabsichtigt gewesen sein könnte⁷². Dies erscheint angesichts der weitreichenden Konsequenzen des Fehlens einer solchen Bestimmung, die der Norm nahezu gänzlich den Anwendungsbereich raubt, jedoch nicht überzeugend, der Grund für die

⁵² EuGH GRUR 2009, 1041, Rn. 56 – Infopaq International A/S/Danske Dagblades Forening.

⁵³ BGH, Rn. 20 – Elektronische Leseplätze.

⁵⁴ EuGH WRP 2012, 434 – Football Association Premier League und Murphy.

⁵⁵ BGH, Rn. 21 – Elektronische Leseplätze.

⁵⁶ BGH, Rn. 22 – Elektronische Leseplätze.

⁵⁷ BGH, Rn. 23 – Elektronische Leseplätze.

⁵⁸ Anders nur Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 2. Aufl. 2009, § 52b, Rn. 13, der ebenfalls aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG herleitet.

⁵⁹ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 3; LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616.

⁶⁰ EuGH, Rn. 43.

⁶¹ EuGH, Rn. 48.

⁶² Heckmann, K&R 2008, 285.

⁶³ Heckmann, K&R 2008, 285.

⁶⁴ Heckmann, K&R 2008, 285; Euler, C&R 2008, 64, 67.

⁶⁵ Heckmann, K&R 2008, 285, 286.

⁶⁶ Jani, EuZW 2014, 868, 872; Wiebe/Müller, NJW 2015, 741, 743.

⁶⁷ Heckmann, K&R 2008, 285, 287.

⁶⁸ BGH, Rn. 29 – Elektronische Leseplätze II.

⁶⁹ BGH, Rn. 32 – Elektronische Leseplätze II.

⁷⁰ Heckmann, K&R 2008, 285, 287; BeckOK-UrhR, § 52b, Rn. 14.

⁷¹ Berger, GRUR 2007, 754, 756.

⁷² Heckmann, K&R 2008, 285, 287.

Regelungslücke ist realistischerweise vielmehr im mangelnden Problembewusstsein des Gesetzgebers zu suchen⁷³, wie sogar die Vertreter der Auffassung, die eine Analogie ablehnt, einräumen⁷⁴.

2. Fazit

Folgerichtig und wenig überraschend, wenn auch unter Durchbruch des Prinzips der engen Schrankenlegung, hat auch der EuGH entschieden, dass eine Kompetenz der privilegierten Einrichtungen zum Retrodigitalisieren zu bejahen sein muss. Einzig der vom BGH gewählte Weg, diese Vorgabe im Rahmen des nationalen Rechts umzusetzen, dürfte nicht nur auf Gegenliebe stoßen. Bereits jetzt wurde die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Analogie in den Raum gestellt, durch die ohne gesetzliche Grundlage nicht nur marginal in das verfassungsmäßig garantierte Eigentumsrecht des Urhebers eingegriffen wird⁷⁵. Auch wenn dies dem Grunde nach nicht von der Hand zu weisen ist, erscheint es im Ergebnis doch als „Strohalm“-Argument, das nun von Seiten derer, die wirtschaftliche Nachteile durch diese Entscheidung fürchten, ins Feld geführt wird, obgleich im Großen und Ganzen Einigkeit über die Notwendigkeit einer solchen Kompetenz herrscht, der Wille des Gesetzgebers klar ist, das Fehlen einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung als Fehler aufgefasst wird und wahrscheinlich und hoffentlich mit einer Aufnahme dieser in den Tatbestand in der Zukunft zu rechnen ist.

III. Das Ermöglichen von Anschlussnutzungen

1. Darstellung des Streits anlässlich des BGH-Beschlusses

Schließlich hatte sich der BGH mit der Frage auseinander zu setzen, ob von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG für die Nutzung von Werken durch ihre Zugänglichmachung auf

Terminals in den Räumlichkeiten der Einrichtungen vorgesehene Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die Rechte nach Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG so weit reichen dürfen, dass Nutzer zugänglich gemachte Werke ausdrucken oder abspeichern können.

a) Wortlaut

Zur Untersuchung dieser Frage beschäftigte sich der BGH zuerst mit dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG. Zunächst stellte er fest, die Regelung gestatte keine Vervielfältigung des Werkes, sondern nur die öffentliche Zugänglichmachung; dem widerspricht es jedoch nicht, zu untersuchen, ob eine Zugänglichmachung der Art zulässig ist, die eine anschließende Vervielfältigung ermöglicht⁷⁶. Dem ist zweifelsfrei zuzustimmen, die beiden Nutzungsebenen (die der Einrichtung und die des Nutzers) sind strikt zu trennen⁷⁷.

Im Folgenden zog er in Betracht, der Begriff „Terminal“ so zu verstehen sein könnte, dass Computer-Arbeitsplätze unzulässig und einzig Lese-Arbeitsplätze gestattet sind, die allein eine Wahrnehmung der Werke ermöglichen⁷⁸. So wurde auch von Teilen der Literatur vertreten, die Leseplätze seien nur in Form von Stand-Alone-Geräten ohne Internetanschluss oder Kopiermöglichkeit⁷⁹ zulässig. Angeführt wurde dabei der Begriff „Leseplatz“ in der amtliche Überschrift des § 52b UrhG⁸⁰. Auch das OLG Frankfurt ging in seiner Entscheidung im Verfügungsverfahren davon aus, dass „Leseplätze“ lediglich das Lesen ermöglichen sollten⁸¹.

Richtigerweise jedoch wurde von größeren Teilen der Literatur sowie dem LG Frankfurt in seiner dem BGH vorgelagerten Entscheidung vorgetragen, dem in der Richtlinie 2001/29/EG verwendeten Begriff „Terminal“, der hier zur Auslegung heranzuziehen ist, sei keine inhaltliche Aussage über die Reichweite der Schranke zu entnehmen⁸².

Der in der deutschen Fassung verwendete Begriff „Leseplatz“ sei nur ein Begriff aus der Bibliothekenwelt, nach welchem ein Nutzer zum Zwecke des Studiums der Literatur einen physischen Platz⁸³ zur Verfügung hat⁸⁴, eine Einschränkung auf die Wahrnehmung von Werken ist auch den Gesetzgebungsmaterialien nicht zu entnehmen⁸⁵. Dafür spricht auch, dass die Schranke nicht auf bestimmte Werkgattungen beschränkt ist⁸⁶.

Des Weiteren wurde die Frage aufgeworfen, wie die Passage „in den Räumlichkeiten der Einrichtung“ zu bewerten ist. Während nicht nur seine Vorinstanzen, sondern auch Vertreter der Literatur äußerten, schon dieses Tatbestandsmerkmal stehe der Möglichkeit des Ausdrucks bzw. Abspeicherns entgegen, da die Vervielfältigungen die Nutzung außerhalb der Räume ermöglichen würden⁸⁷, kam der BGH zutreffend zu einem anderen Ergebnis: Zwar verbiete das Tatbestandsmerkmal die Online-Nutzung von außen, der Passage nicht entnommen werden könne jedoch, dass die Nutzer gehindert werden müssen, Ausdrucke oder Downloads anzufertigen, da sich die räumliche Beschränkung allein auf die Zugänglichmachung bezieht⁸⁸.

Zu demselben überzeugenden Ergebnis kamen auch Vertreter der Literatur⁸⁹, die darauf verwiesen, dass sogar die Anschlussnutzung in den Räumen der Bibliothek stattfindet und allein der Umstand, dass das Vervielfältigungsstück aus den Räumen entfernt werden kann, schwerlich als ein Verstoß gegen den Wortlaut der Norm betrachtet werden kann⁹⁰.

Dem BGH gemäß sind dem Wortlaut der Richtlinie 2001/29/EG mithin keine Anhaltspunkte über die Zulässigkeit der Ermöglichung von Anschlussnutzungen zu entnehmen.

b) Zweck der Norm

Der Zweck des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG allerdings lege, so der BGH, die Annahme nahe, dass diese auch eine Regelung erlaube, die eine Zugänglichmachung gestattet, die das Ausdrucken der Werke ermöglicht⁹¹. Die Bestimmung solle es den Einrichtungen gestatten, die Werke ihres Bestands zu Zwecken der Forschung und privater Studien zugänglich zu machen; ein wissenschaftliches Arbeiten mit Texten sei jedoch nur dann zweckentsprechend möglich, wenn Passagen markiert, mit Anmerkungen versehen und Textauszüge zum weiteren Studium mitgenommen werden können⁹². Dies gelte, so der BGH, jedoch nicht für das Abspeichern auf USB-Sticks⁹³.

Zu demselben Ergebnis kamen sowohl Teile der Literatur, die dasselbe zutreffende Argument anbrachten, dass ein Ausdruck zum wissenschaftlichen Arbeiten erforderlich ist⁹⁴ und zusätzlich, jedoch etwas zu weitgehend, vortrugen, eine andere Interpretation stünde sogar dem Bildungsauftrag der Einrichtungen entgegen⁹⁵, als auch das LG Frankfurt. Als Begründung stellte die Kammer auf den Willen des Gesetzgebers ab: Es sei mit § 52b UrhG eine Nutzung zu ermöglichen, die der analogen vergleichbar ist⁹⁶ und es gebe bei der analogen Nutzung unproblematisch die Möglichkeit des Kopierens einzelner Textpassagen. Dem fügte der BGH hinzu, die Nutzer der Terminals könnten auch nicht auf diese Vervielfältigungsmöglichkeit verwiesen werden, auch wenn die Klägerin geltend macht, dass die Möglichkeit des „per-Knopfdruck-Ausdrucks“ bequemer und schneller sei als die der mühsamen Kopie Seite für Seite am Kopiergerät und Nutzer deshalb vom Kauf des Werks absehen könnten⁹⁷. Leider äußerte sich der BGH zu diesem nicht unbegründeten Argument nicht und stellte lediglich fest, dass

⁷³ Heckmann, K&R 2008, S. 287; Hartmann, GRUR 2013, 503, 508.

⁷⁴ Jani, EuZW 2014, 868, 872; Wiebe/Müller, NJW 2015, 741, 743.

⁷⁵ Koch, GRUR-Prax 2015, 524, 525.

⁷⁶ BGH, Rn. 26 – Elektronische Leseplätze.

⁷⁷ Kianfar, GRUR 2012, 691, 693; Heckmann, CR 2009, 538, 539.

⁷⁸ BGH, Rn. 27 – Elektronische Leseplätze.

⁷⁹ Dreier, in: Dreier/Schulze, § 52b, Rn. 10; Loewenheim, in: Loewenheim/Schricker, § 52b, Rn. 8, 11.

⁸⁰ Pflüger/Heeg, ZUM 2008, 649, 652; Schöwerling, ZUM 2009, 665, 666.

⁸¹ OLG Frankfurt, GRUR-RR 2010, 1, 3.

⁸² LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616; Steinhauer, ZGE 2010, 55, 63; Steinbeck, NJW 2010, 2852, 2854; Peifer, GRUR-Prax 2009, 60; Jani,

GRUR-Prax 2010, 28, 29; ders., in: Wandtke/Bullinger § 52b, Rn. 12.

⁸³ Kianfar, GRUR 2012, 691, 692.

⁸⁴ LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616.

⁸⁵ Hartmann, GRUR 2013, 503, 508.

⁸⁶ LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616.

⁸⁷ LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616; Loewenheim, in: Loewenheim/Schricker, § 52b, Rn. 11.

⁸⁸ BGH, Rn. 28 – Elektronische Leseplätze.

⁸⁹ Steinbeck, NJW 2010, 2852, 2854; Kianfar, GRUR 2012, 691, 692.

⁹⁰ Steinbeck, NJW 2010, 2852, 2854.

⁹¹ BGH, Rn. 29 – Elektronische Leseplätze.

⁹² BGH, Rn. 30 – Elektronische Leseplätze.

⁹³ BGH, Rn. 32 – Elektronische Leseplätze.

⁹⁴ Jani, in: Wandtke/Bullinger, § 52b, Rn. 26; Steinbeck, NJW 2010, 2852, 2855;

⁹⁵ BeckOK-UrhR, § 52b, Rn. 15.

⁹⁶ LG Frankfurt, GRUR 2011, 614; BT-Drucks. 16/1828, S. 26.

⁹⁷ BGH, Rn. 31 – Elektronische Leseplätze.

eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit so oder so gemäß seinen vorherigen Erwägungen dem Normzweck widerspräche⁹⁸. Anderer Ansicht war hier das OLG Frankfurt, nach dessen Meinung sich eine solche Argumentation nicht auf die Gesetzesbegründung stützen ließe, viel mehr ließe sich deren Wortlaut gerade kein Anhaltspunkt über die Zulässigkeit von Anschlussnutzungen entnehmen, dieser sei so zu verstehen, dass nur der Lesezugriff der analogen Nutzung vergleichbar sein soll⁹⁹. Diese Argumentation war jedoch spürbar von dem Verständnis des OLGs des Begriffs „Leseplatz“ geprägt. Auch das Argument des OLGs, das berechnete Bedürfnis des Nutzers, Ausdrucke für eine sinnvolle Arbeit mit Texten zu nutzen, sei in ausreichendem Maße durch die Möglichkeit des Kopierens von Printexemplaren gewahrt, ist unbefriedigend und wurde in der Literatur sogar als „lebensfremd“ bezeichnet¹⁰⁰. Dort wurde treffend angeführt, es sei nicht verständlich, dass sich der Nutzer nach dem Lesen an den Leseplätzen auf die Suche nach dem Printexemplar machen müsse, um eine Vervielfältigung herzustellen und dass dies nicht der modernen Vorgehensweise beim wissenschaftlichen Arbeiten entspreche, die durch die Norm gefördert werden soll¹⁰¹. Auch war in diesem Zusammenhang die Frage aufzuwerfen, ob die Einrichtungen bei einer solchen Auslegung der Norm überhaupt von der Möglichkeit der Leseplatz-Erichtung Gebrauch machen und dafür eine Vergütung zahlen würden, da viele Nutzer in Ansehung dessen wohl gleich auf die Printexemplare zurückgreifen würden¹⁰². Nichtsdestotrotz war auch diese Ansicht auf den zweiten Blick zwar nicht überzeugender, doch zumindest als Ganzes nachvollziehbar. Durch die restriktive Handhabung der Norm versuchte das Gericht vor dem Hintergrund dessen, dass es ein Vertragsangebot nicht genügen ließ, um die Sperrwirkung der Norm auszulösen, die Befugnisse der Einrichtungen nicht ausufern zu lassen und einen Anreiz zu schaffen, sich vertraglich mit den Rechtsinhabern zu eini-

gen¹⁰³. Doch auch, wenn diese Interpretation, der sich das LG Frankfurt in seiner zweiten Entscheidung angeschlossen hat¹⁰⁴, der Erwägung der Richtlinie 2001/29/EG, vertragliche Vereinbarungen zu fördern, gerecht wurde, wurde sie dies ihrem Zweck dennoch nicht.

c) Drei-Stufen-Test

Schlussendlich überprüfte der Bundesgerichtshof seine Überlegungen anhand des in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG normierten Drei-Stufen-Tests. Demgemäß hängt die Einführung der in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n vorgesehenen Ausnahme davon ab, dass diese nur in bestimmten Sonderfällen angewandt wird, die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Nach Ansicht des Senats waren diese Voraussetzungen unproblematisch erfüllt, wenn die Ausnahme eine Zugänglichmachung ermöglicht, die das Ausdrucken erlaubt, nicht aber bei einer solchen, die das Abspeichern ermöglicht¹⁰⁵. Er sah zwar die Möglichkeit, dass der Nutzer, da er ein Werk in Teilen an einem Leseplatz ausdrucken kann, möglicherweise vom Kauf des Werkes absieht, stellte dem jedoch richtigerweise gegenüber, eine solche Substituierung sei bereits Folge dessen, dass das Werk in einer Bibliothek zugänglich ist und vervielfältigt werden kann, und kam so zu dem richtigen Schluss, dass nicht erst eine diese Anschlussnutzung ermöglichende Zugänglichmachung des Werks dessen normale Verwertung beeinträchtigt¹⁰⁶. Anders beurteilte der Gerichtshof diese Frage hinsichtlich des Abspeicherns, da Nutzer von ihrem digitalen Vervielfältigungsstück problemlos weitere herstellen und diese zugänglich machen könnten, was intensiver und weiter in die Urheberrechte eingreifen würde als die Möglichkeit des Ausdrucks¹⁰⁷. Auch sei ein Abspeichern keine unerlässliche Voraussetzung für ein wissenschaftliches Arbeiten¹⁰⁸. Im Ergebnis verdiente der BGH auch in diesem Punkt Zustimmung, insbesondere, da er mit der Differenzierung zeigte, dass er

die Problematik der Schrankenketten erkannt hat, daraus jedoch nicht folgerte, Anschlussnutzungen dürfen gar nicht ermöglicht werden, wie es z.T. vertreten wurde¹⁰⁹, und zugleich sogar mutig das inzwischen kritisierte¹¹⁰ Dogma der engen Schrankenauslegung etwas aufbrach¹¹¹, um praktischen Erwägungen Raum zu gewähren und zu einem differenzierteren Ergebnis zu kommen. Zwar ließ sich anführen, dass auch von einem Ausdruck Kopien, auch digitale, gefertigt werden könnten, die anschließend ebenso weitergeleitet oder zugänglich gemacht werden könnten. Kern der Argumentation war jedoch die Einfachheit, mit der solche Nutzungen vorgenommen werden können und die damit einhergehende niedrige Hemmschwelle der Nutzer.

Nicht von der Hand zu weisen war jedoch mit der Auffassung in der Literatur, die auch das Ermöglichen des Abspeicherns für zulässig hält, dass es nicht zeitgemäß ist, zu sagen, dies sei keine Voraussetzung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Vielmehr gehören der Laptop und Textbearbeitungsprogramme zum gängigen Arbeitsmaterial¹¹². In der Forschung werden Publikationen oft nur digital recherchiert und als Medienbestände vorausgesetzt, auch in der akademischen Ausbildung sind elektronische Lehrbücher mittlerweile nicht selten¹¹³. Diese Nutzer schlechter zu stellen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber die Förderung der Medienkompetenz ausdrücklich als einer der Zwecke der Norm benannte¹¹⁴, erscheint nicht gerechtfertigt. Auch wurde von dieser Ansicht angeführt, dass die Digitalkopie von Werken kein Novum ist, sondern dass Kopiergeräte in Bibliotheken auch zum Scannen und Abspeichern geeignet sind¹¹⁵. Daraus folgte diese Auffassung, dass aus dem Ziel, die Nutzung von digitalen Werken der von analogen gleichzustellen, gefolgert werden

müsse, dass auch digitale Kopien ermöglicht werden müssen¹¹⁶. Die urheberrechtlichen Schranken seien darüber hinaus uneingeschränkt nebeneinander anwendbar und somit auch Schrankenketten¹¹⁷. Gestützt werde dies vom Wortlaut des § 52b UrhG, der im Gegensatz zu dem des § 52a Abs. 4 UrhG keine Einschränkung der Weiternutzung vorsehe¹¹⁸ sowie der Tatsache, dass der urheberrechtliche Grundsatz, dass Schranken nebeneinander Anwendung finden können, hätte ausdrücklich eingeschränkt werden müssen, hätte man eine Weiternutzung vermeiden wollen¹¹⁹. Mit dieser Auslegung versteiften sich die Vertreter dieser Auffassung jedoch zu sehr auf den deutschen Wortlaut und Regelungszusammenhang der Norm und ließen die richtlinienkonforme Auslegung und damit eine Einbeziehung des Drei-Stufen-Test außer Acht, dessen Durchführung in den Tatbestand zu implementieren ist¹²⁰.

2. Die Urteile von EuGH und BGH

Der EuGH befasste sich mit der Frage, ob das Zugänglichmachen auf die Art erfolgen dürfe, dass die Endnutzer das Werk abspeichern oder ausdrucken dürfen, nicht ausdrücklich, sondern sprang für seine Bewertung auf die nachgelagerte Nutzungsebene der Endnutzer. Unstreitig seien deren Anschlusshandlungen nicht mehr „Wiedergabe“, sondern „Vervielfältigung“, die weder von Art. 5 Abs. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG selbst noch von einer eventuellen Annexkompetenz gedeckt seien, da sie, anders als das Retrodigitalisieren, nicht erforderlich seien, um Werke zugänglich zu machen¹²¹. Daraus wird in der Literatur teilweise gefolgert, Anschlussnutzungen seien

⁹⁸ BGH, Rn. 31 – Elektronische Leseplätze.

⁹⁹ OLG Frankfurt, GRUR-RR, 2010, 1, 3.

¹⁰⁰ Schunke, in: Wandtke, S. 258.

¹⁰¹ Schunke, in: Wandtke, S. 258.

¹⁰² Kianfar, GRUR 2012, 691, 694.

¹⁰³ Schunke, in: Wandtke, S. 258.

¹⁰⁴ LG Frankfurt, GRUR 2011, 614, 616 – Elektronische Leseplätze.

¹⁰⁵ BGH, Rn. 34 – Elektronische Leseplätze.

¹⁰⁶ BGH, Rn. 35 – Elektronische Leseplätze.

¹⁰⁷ BGH, Rn. 36 – Elektronische Leseplätze.

¹⁰⁸ BGH, Rn. 36 – Elektronische Leseplätze.

¹⁰⁹ Berger, GRUR 2007, 754, 756.

¹¹⁰ Metzger, GRUR 2012, 118, 123; Geiger/Griffiths/Hilty, GRUR Int. 2008, 822, 824.

¹¹¹ Hartmann, GRUR 2013, 503, 508.

¹¹² Heckmann, C&R 2009, 540.

¹¹³ Hartmann, GRUR 2013, 503, 508.

¹¹⁴ Heckmann, C&R 2009, 540.

¹¹⁵ Kianfar, GRUR 2012, 691, 693; Steinhauer, ZGE 2010, 55, 71.

¹¹⁶ Kianfar, GRUR 2012, 691, 693.

¹¹⁷ Heckmann, C&R 2009, 539; Dustmann, in: Fromm/Nordemann, § 52b, Rn. 13; Dreyer, in: Dreyer/Kotthof/Meckel § 52b, Rn. 13.

¹¹⁸ Dreyer in Dreyer/Kotthof/Meckel § 52b, Rn. 13.

¹¹⁹ Heckmann, C&R 2009, 539.

¹²⁰ So das OLG Stuttgart in GRUR 2012, 718 – Moodle, für § 52a UrhG mit auf § 52b UrhG übertragbarer Argumentation.

¹²¹ EuGH, Rn. 52, 54.

deshalb zu unterbinden¹²². Dies überzeugt nicht, denn dass eine Handlung nicht von einer Schranke gedeckt ist, bedeutet nicht zugleich, dass keine andere Schranke eingreifen könnte. So betonte der EuGH sogar, dass solche Handlungen von Endnutzern ggf. durch nationale Schrankenvorschriften gedeckt sein könnten, sofern die von der Richtlinie 2001/29/EG vorgegebenen Voraussetzungen (gemeint sind insbesondere die des Drei-Stufen-Tests) erfüllt seien¹²³. In dieser knappen Antwort des EuGH auf die dritte Vorlagefrage fokussierte sich der Gerichtshof bedauerlicherweise zu sehr auf die nachgelagerte Nutzungsebene der Endnutzer und die Frage, ob deren Nutzungen von einer Schranke gedeckt sei könnten. Die Frage, auf welche Art Bibliotheken Werke an Leseplätzen veröffentlichen können, war indes eine dem vorgelagerte, die der EuGH nicht ausdrücklich beantwortete. Allerdings implizierte der Gerichtshof durch die Befassung mit der Frage, durch welche Schranke Anschlussnutzungen gedeckt sein könnten, zumindest, dass er eine diese Art der Zugänglichmachung ermöglichende Auslegung nationalen Rechts nicht per se als nicht mit der Richtlinie 2001/29/EG zu vereinbaren ansieht. Zumindest jedoch beseitigte der EuGH mit seiner Entscheidung dahingehend, dass eine Legitimierung der Handlung durch andere Schranken in Betracht kommt, inzident die Unsicherheiten über die Frage, ob Schranken uneingeschränkt auch nebeneinander bzw. nacheinander anwendbar sein können (Schrankenketten). Einer dahingehenden höchstrichterlichen Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens war aufgrund der über die betroffene Norm § 52b UrhG selbst hinausgehenden Bedeutung besondere Wichtigkeit in der Literatur beigemessen worden¹²⁴.

Die Mitgliedstaaten können, so schlussfolgerte der BGH aus dieser Antwort, Anschlussnutzungen selbst weder gestatten noch verbieten, § 52b UrhG ist mithin nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass Werke nur zum Lesen zugänglich gemacht werden dürfen¹²⁵. Auch griff er die Stellungnahme des EuGH zu Schrankenketten auf und stellte heraus, die Anschlussnutzungen der Endnutzer selbst dürften

größtenteils durch die verschiedenen Alternativen des § 53 UrhG gedeckt sein und § 53 UrhG enthält keine Einschränkung dahingehend, dass das vervielfältigte Werk nicht ein an Leseplätzen zugänglich gemachtes sein dürfte¹²⁶. Worauf der BGH in seinem Urteil nicht erneut eingeht, ist die Frage, ob alle Anschlussnutzungen gleichermaßen ermöglicht werden können. Der EuGH unterscheidet in seiner Entscheidung gerade nicht zwischen der des Ausdrucks und der des Abspeicherns, ja überlässt es im Ergebnis den Mitgliedstaaten¹²⁷ und führt lediglich an, die berechtigten Interessen des Urhebers dürfen nicht ungebührlich verletzt werden. Dies hatte der BGH in seinem Beschluss im Rahmen seiner Überlegungen zum Drei-Stufen-Test für das digitale Abspeichern der Werke noch bejaht. Insoweit bleibt seine Entscheidung nun leider insoweit unbefriedigend, da nicht erkennbar ist, ob der Gerichtshof an seiner in seinem Beschluss dargelegten Auffassung festhält oder aber auch nicht mehr differenziert. Eine ausdrückliche Differenzierung findet sich in dem Urteil des BGH an keiner Stelle und jedenfalls auch § 53 UrhG unterscheidet hinsichtlich der Anschlussnutzungen selbst nicht zwischen verschiedenen Arten.

E. Fazit und Ausblick

Ließ der BGH in seinem Vorlagebeschluss noch viele Detailfragen offen, kam er doch in den entscheidenden Fragen zu überwiegend zutreffenden Ergebnissen, die er mit gewichtigen sowohl dogmatisch schlüssigen als auch praktischen Argumenten unterlegte. Angesichts der bereits in Deutschland herrschenden Uneinigkeit zwischen den sehr unterschiedlichen Auffassungen erschien es zunächst relativ offen, wie der EuGH entscheiden würde. Seine bis dato gefestigten Auslegungsgrundsätze, dass Schranken als Ausnahmeregelungen eng auszulegen sind, ihre praktische Wirksamkeit jedoch gewahrt werden muss, ließen zumindest bei der Frage nach einer Kompetenz der Einrichtungen zur Retrodigitalisierung eine Entscheidung im Sinne der Stellungnahme des BGH durchaus erwarten. Angesichts des hohen Schutzniveaus des

Urhebers, von dem der EuGH in der Regel ausging, überraschte indes die Entscheidung, dass ein angemessenes Lizenzangebot nicht ausreichend ist, um die Sperrwirkung des § 52b UrhG auszulösen. Hier argumentierte der EuGH sogar, entgegenesetzt zum BGH, aus Sicht und zugunsten der privilegierten Einrichtungen, die den Begünstigungen der Schranke nicht so leicht beraubt werden können sollen. Lediglich bzgl. der Frage der Zulässigkeit der Ermöglichung von Anschlussnutzungen fiel die Antwort des EuGH verhältnismäßig knapp und unbefriedigend aus. Eine genauere Auseinandersetzung anhand der verschiedenen Auslegungsmethoden mit der Frage, ob die Richtlinie 2001/29/EG eine Anschlussnutzungen ermöglichende Art der Zugänglichmachung gestattet, anstatt einem „das Pferd von hinten aufzäumen“ mittels Befassung mit der Frage der Zulässigkeit der Anschlussnutzungen selbst, wäre wünschenswert gewesen.

Das anschließende Urteil des BGH hielt angesichts der klaren Vorgaben des EuGH so dann nur noch wenige Überraschungen bereit. Einzig die Frage, wie der BGH die Kompetenz der Einrichtungen zum Retrodigitalisieren auf nationaler Ebene begründen würde, wurde mit Spannung erwartet und die Lösung des Gerichtshofs dürfte noch Gegenstand künftiger Diskussionen in der Literatur sein. Auch bleibt abzuwarten, wie sich der BGH in zukünftigen Verfahren hinsichtlich der Differenzierung zwischen verschiedenen Anschlussnutzungen positionieren wird, nachdem er darauf in seinem abschließenden Urteil nicht mehr einging.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist jedenfalls zu begrüßen, dass schließlich die wesentlichen Unklarheiten über die Auslegung dieser höchst umstrittenen Norm beseitigt werden konnten und den privilegierten Einrichtungen und Rechtsinhabern die Rechtsunsicherheit in großen Teilen genommen werden konnte. Gestaltete sich die Einrichtung von elektronischen Leseplätzen bisher als „haftungsrechtliches Vabanquespiel“¹²⁸, das Bibliotheken womöglich an deren Einrichtung gehindert hat, besteht nun hinsichtlich einiger entscheidender Fragen Klarheit.

Es bleibt schlussendlich zu hoffen, dass der deutsche Gesetzgeber diesen Musterprozess zum Anlass nehmen wird, den § 52b UrhG im geplanten „Dritten Korb“ im Sinne

der ergangenen Entscheidungen zu reformieren.

¹²² Loewenheim, GRUR 2014, 1057, 1060; Schack, Urheber- und UrhebervertragsR, 7. Aufl. 2015, Rn. 577.

¹²³ EuGH, Rn. 55.

¹²⁴ Jani, GRUR-Prax 2011, 199.

¹²⁵ BGH, Rn. 28 - Elektronische Leseplätze II.

¹²⁶ BGH, Rn. 45 ff. - Elektronische Leseplätze II; Stieper, GRUR 2015, 1101.

¹²⁷ Dreier, NJW 2015, 1905, 1907.

¹²⁸ Heckmann, CR 2009, 538.

BEWEISLAST BEI ANGEBLICH GEFÄLSCHTEN MARKENARTIKELN – ANMERKUNG ZU HGER BERN, MASSNAHMEENTSCHEID AZ. HG 13 116 VOM 28. FEBRUAR 2014 – „CONVERSE ALL STAR“*

Von RA Dr. Barbara Abegg, Zürich**

Der Vertrieb gefälschter Markenprodukte stellt eine Verletzung des markenrechtlichen Ausschliesslichkeitsrechts im Sinne des Art. 13 MSchG¹ dar. Da der Dritte in diesen Fällen die fremde Marke zur Kennzeichnung eigener Waren (und nicht der Originalmarkenwaren) verwendet, kommt es bei den massgebenden Verkehrskreisen zu einer betrieblichen Fehlzurechnung.² Diese rechtlichen Rahmenbedingungen geben in der Praxis kaum zu Diskussionen Anlass. Schwierigkeiten bereitet im Rechtsalltag dagegen der *Nachweis* der Warenfälschungen. Aus rechtlicher Sicht drängen sich insofern zwangsläufig die Fragen auf, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat und welche Faktoren für die Annahme einer Warenfälschung überhaupt entscheidend sind.

In Deutschland hat der BGH bereits in zwei Verfahren über Fragen der Beweislast entschieden, in denen zwischen den Parteien strittig war, ob ein Händler Originalmarkenwaren oder Produktfälschungen vertrieben hat und ob die Waren – soweit es sich um Originalmarkenwaren handelt – vom Markeninhaber bzw. mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind. In beiden Fällen ging es um parallelimportierte Converse-Schuhe, von denen die Klägerin jeweils behauptete, dass es sich um Fälschungen handeln würde.³ Der BGH entschied, dass grundsätzlich der Dritte beweisen müsse, dass es sich um Originalware handle, die

mit Zustimmung des Markeninhabers im europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzt worden ist. Von einer Beweislastumkehr sei nur auszugehen, wenn der Markeninhaber ein Vertriebssystem errichtet habe, mit dem er Parallelimporte verhindern könne und wenn die tatsächliche Gefahr der Marktabstottung bestehe, falls der Dritte die Lieferkette offenlegen müsse.⁴

Im Herbst 2013 kam es in der Schweiz zu einem vergleichbaren Fall. Die zum bekannten Sportartikelkonzern Nike gehörende Gesellschaft Converse Inc. ersuchte zusammen mit einer weiteren Gesellschaft des Nike-Konzerns (nachfolgend Gesuchstellerinnen) die Instruktionsrichterin des Handelsgerichts des Kantons Bern gestützt auf marken- und lauterkeitsrechtliche Behelfe, dem Schweizer Discounter OTTO's AG (nachfolgend Gesuchsgegnerin) u.a. den Verkauf von angeblich gefälschten Schuhen zweier Modelle der Marke Converse einstweilen zu verbieten. Das Handelsgericht wies das Gesuch mit Entscheid vom 28. Februar 2014 ab.⁵

Da die Gesuchsgegnerin insbesondere bestritt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Schuhen um Fälschungen handle, hatte das Handelsgericht zunächst die Frage der Glaubhaftmachungslast⁶ zu klären. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH vertraten die Gesuchstellerinnen die Auffassung, dass die Gesuchsgegnerin gestützt auf den markenrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz vorgängig die Zustimmung für

das Inverkehrbringen der streitgegenständlichen Schuhe glaubhaft zu machen habe.⁷ Das Gericht hielt dem entgegen, dass der Erschöpfungsgrundsatz lediglich bei Originalwaren zur Anwendung gelange.⁸ Das Gericht wies an dieser Stelle auch auf die divergierende Rechtslage in Deutschland hin.⁹

Die Gesuchstellerinnen erachteten das Vorliegen von Fälschungen dadurch als genügend glaubhaft gemacht, dass die Zungenetiketten der Schuhe Seriennummern aufwiesen, welche in der Datenbank der Avery Dennison Inc. (einem von Converse beauftragten Drittanbieter von Brand Protection und Security Lösungen) nicht vorhanden waren.¹⁰ Das Handelsgericht hielt dem entgegen, dass aufgrund einer abweichenden Seriennummer nicht bereits darauf geschlossen werden könne, dass die entsprechenden Schuhe ohne Genehmigung der Gesuchstellerinnen produziert worden und somit als Fälschungen zu erachten seien.¹¹ Die Seriennummer gebe primär Aufschluss darüber, ob der dazugehörige Schuh in der entsprechenden Datenbank registriert sei oder nicht.¹² Sodann müsse angenommen werden, dass die mit den Seriennummern gekennzeichneten Etiketten in der Praxis in erster Linie dazu dienen würden, den Vertriebsweg bis in die Produktionsstätten nachvollziehen zu können.¹³ Für die Annahme einer Warenfälschung sei dagegen vielmehr entscheidend, so das Handelsgericht, ob die Gesuchstellerinnen anhand von *produktspezifischen Eigenschaften*¹⁴ glaubhaft darlegen können, inwiefern zu den von ihnen vertriebenen Originalschuhen eine

Diskrepanz bestehe.¹⁵ Die divergierenden Seriennummern würden nichts über die Beschaffenheit der Ware aussagen und auch nicht die rechtlich geschützte Unterscheidungsfunktion der Marke beeinträchtigen.¹⁶ In diesem Zusammenhang wies das Handelsgericht überdies darauf hin, dass es technisch kein Problem sei, andere Kontrollelemente, die mit produktspezifischen Eigenschaften zusammenfallen würden, in einen Schuh zu integrieren.¹⁷

Erwähnenswert ist ferner, dass das Gericht ausführte, dass die Gesuchstellerinnen die Möglichkeit gehabt hätten, vertrauliche Dokumente zu äusserlichen Fälschungsmerkmalen vorbehaltlich der Anerkennung von schutzwürdigen Interessen und der Gewährung entsprechender Schutzmassnahmen dem Gericht zu den Akten zu reichen.¹⁸ Für das von den Gesuchstellerinnen gewillkürte Vorgehen, in Abwesenheit einer vorgängigen Vertraulichkeitszusage keine solchen Dokumente einzureichen, bestehe, so das Handelsgericht, einerseits keine zivilprozessrechtliche Grundlage, und andererseits, stehe es auch einer zügigen Beweisabnahme durch das Gericht entgegen.¹⁹ In Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots des summarischen Verfahrens ist dieser Argumentation durchaus beizupflichten.

Anzumerken ist, dass dem Gericht im Zusammenhang mit der Frage der Beweislastverteilung nach der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich *nicht* beigespflichtet werden kann. Zwar gewährt das Schweizer Markenrecht dem Inhaber keinen absoluten

* Die Entscheidung ist im Volltext abgedruckt unter <http://tinyurl.com/HG-13-116>. Ein Auszug des Entscheids ist auch in sic! 2014, 634 ff. greifbar.

** Dr. Barbara Abegg ist Rechtsanwältin in der IP-Kanzlei TIMES Attorneys in Zürich. Sie war im Verfahren HG 13 116 nicht als Parteivertreterin beteiligt. Die Autorin dankt Dr. Marc Wullschlegler, Rechtsanwalt bei der Isler & Pedrazzini AG, Patent- und Markenanwälte, Zürich, für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

¹ Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11).

² In diesen Fällen ist in aller Regel auch ein Verstoß des Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG gegeben.

³ Siehe BGH, Urteil Nr. I ZR 52/10 vom 15.3.2012 – Converse I; Urteil Nr. I ZR 137/10 vom 15.3.2012 – Converse II.

⁴ Siehe BGH, Urteil Nr. I ZR 52/10 vom 15.3.2012 – Converse I, E. II/2/c/cc/1.

⁵ Das Hauptverfahren ist immer noch anhängig (Stand: November 2015).

⁶ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Last des Glaubhaftmachens der Beweislast im ordentlichen Prozess entspricht. Rechtsprechungsgemäß ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 139 III 86 E. 4.2 – Ethical Coffee Company).

⁷ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/9/f.

⁸ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/9/f.

⁹ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/9/f., mit Bezug auf BGH, Urteil Az. I ZR 52/10 vom 15.3.2012, S. 10 Ziff. 10, S. 12 ff. Ziff. 25 – Converse I.

¹⁰ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/13/a.

¹¹ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/13/b. Zur fehlenden markenrechtlichen Relevanz der Entfernung von Kontrollnummern, siehe auch Barbara Abegg: Der Gebrauch fremder Marken im Geschäftsverkehr, Diss. Bern 2013, S. 206 f.

¹² HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/13/b.

¹³ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/13/b.

¹⁴ Fabrikations- oder Kontrollnummern sind regelmäßig nicht als wesentliche Eigenschaften der Ware zu qualifizieren, da deren sachgemäße Entfernung nur zu geringfügigen Veränderungen der Ware oder Verpackung führt (HGer ZH, Entscheid Az. HE140046-O vom 16.9.2014, E. 4.3).

¹⁵ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/13/b.

¹⁶ HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/13/b.

¹⁷ Siehe HGer BE, Entscheid Az. HG 13 116 vom 28.2.14, E. IV/13/b, mit Bezug auf HGer, Urteil Nr. HG02324 vom 13. Dezember 2007, sic! 2009, S. 413, in dem es um Schuhe ging, welche mit einem mit mikroskopisch erkennbaren Farbparkeln ausgestatteten Zeichen gekennzeichnet waren.

Schutz. Ein rechtsverletzender Drittgebrauch setzt namentlich eine Beeinträchtigung der betrieblichen Unterscheidungsfunktion voraus, die vom Inhaber als anspruchsbegründende Voraussetzung in der Regel zu beweisen ist.²⁰ Macht der Markeninhaber in einem Zivilprozess jedoch die Verletzung seiner Marke durch den Gebrauch eines mit der Marke *identischen* und für die *gleichen* Waren oder Dienstleistungen verwendeten Zeichens geltend, so wird das Bestehen einer Beeinträchtigung der betrieblichen Unterscheidungsfunktion, d.h. einer Verwechslungsgefahr grundsätzlich vermutet.²¹ Im Falle der Doppelidentität profitiert der Markeninhaber von der gesetzlichen Vermutung des Vorhandenseins einer Verwechslungsgefahr.²² In den Fällen der Doppelidentität obliegt es dem Dritten, Tatsachen zu beweisen, aus denen das Gericht die Folgerung ziehen kann, dass die betriebliche Unterscheidungsfunktion der Marke durch den Drittgebrauch nicht beeinträchtigt ist. Bei der Geltendmachung seiner Verbotsrechte ist der Markeninhaber also vom direkten Beweis des Vorhandenseins tatsächlicher Aspekte, die beim Entscheid über die Verwechslungsgefahr berücksichtigt werden, befreit.²³ Er braucht nicht darzutun, dass die Gefahr besteht, dass das Publikum über die Herkunft der betroffenen Waren oder Dienstleistungen getäuscht wird.²⁴ Ob diese Regelung allenfalls mit einer aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht zu begrüssenden Einschränkung von Parallelimporten verbunden ist, da der Importeur dadurch de facto Auskunft über die Herkunft der parallelimportierten Waren geben muss, kann an dieser Stelle offen bleiben.

²⁰ So lautet die allgemeine Beweislastregel im Sinne von Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) wie folgt: „Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“.

²¹ Marbach, Eugen: Markenrecht, in: SIWR III/1, 2. Aufl., Basel 2009, S. 241 N 691; Müller, Jürg: Anmerkung zum Massnahmeentscheid Bern-Laupen vom 18. Dezember 1997, Az. SV 1997 0440 „Pindjur/Pindur“, sic! 1998, S. 196-197, S. 197; dafür spricht auch ein Verweis auf Art. 16 Nr. 1 TRIPS, der bestimmt, dass im Falle der Doppelidentität die Verwechslungsgefahr vermutet wird, sowie auf Art. 3 Abs. 1 des E-MSchG 1988, der noch dahin gehend lautete, dass vom

Markenschutz Zeichen ausgeschlossen seien, die mit einer älteren Marke identisch oder ihr ähnlich und die für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, sodass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergebe.

²² Ebenso Kappes, Alexander: Verwechslungsgefahr nach dem Kauf („Post-saleconfusion“) im Marken- und Wettbewerbsrecht, Diss. Tübingen, Baden-Baden 2011, S. 62, 74.

²³ Abegg, S. 55 f.

²⁴ Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 21. November 1990 (MSchG), BBl 1990 I, S. 1-83, S. 21; ebenso Rivara, Irène: Keyword advertising: développements récents au regard du droit des marques, AJP 2012, S. 1550.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 4. QUARTAL 2015 UND IM 1. QUARTAL 2016

von Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Keine Änderung einer Markenanmeldung von Farbmarke zu Bildmarke

EuGH, Beschl. v. 21.01.2016 – C-170/15 P – Enercon/HABM

Die Klägerin meldete eine Gemeinschaftsmarke an, und zwar als „Farbmarke per se“. Nachdem der Prüfer die Anmeldung mangels Unterscheidungskraft zurückgewiesen hatte, beantragte die Klägerin, gestützt auf Art. 43 II GMV, die Markenkategorie in „Bildmarke“ zu ändern. Der Prüfer wies dies zurück. Die Erste Beschwerdekammer bestätigte die Entscheidung mit der Begründung, die begehrte Neueinstufung der Anmeldemarke als Bildmarke ändere deren wesentlichen Inhalt. Die Klage vor dem EuG war erfolglos.

Der EuGH bestätigt die Entscheidung und stellt klar, dass die Angabe der Markenkategorie Teil der Gemeinschaftsmarkenanmeldung ist und die Klägerin daher eine Änderung der Anmeldung nach Art. 43 II GMV begehrte (Rn. 15-19). Dessen Voraussetzungen waren jedoch nicht erfüllt (Rn. 20-23):

[21] Insoweit ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009, dass die Änderung einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung auf Antrag des Anmelders nur zulässig ist, „um Name und Adresse des Anmelders, sprachliche Fehler, Schreibfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen“, und eine solche Berichtigung nur vorgenommen werden kann, „soweit durch [sie] der wesentliche Inhalt der Marke nicht berührt oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen nicht erweitert wird“. Daher gilt diese letztere Beschränkung nur dann, wenn der Änderungsantrag durch einen der in dieser Bestimmung ausdrücklich vorgesehenen Gründe gerechtfertigt ist. Andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen, ohne dass zu prüfen ist, ob die begehrte Berichtigung den wesentlichen Inhalt der Marke berühren oder das Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen erweitern würde.

II. Beurteilung der Unterscheidungskraft anhand der beantragten Markenkategorie

EuGH, Beschl. v. 21.01.2016 – C-170/15 P – Enercon/HABM

Im selben Verfahren machte die Klägerin geltend, die Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke sei rechtsfehlerhaft anhand der in der Anmeldung gewählten und angegebenen Markenkategorie und nicht anhand der vom maßgeblichen Publikum wahrgenommenen Kategorie beurteilt worden. Diese Wahrnehmung werde durch die Entscheidung des Anmelders, die dieses Publikum nicht kenne, nicht beeinflusst. Außerdem sei diese Wahl lediglich ein formales Erfordernis und keine unumstößliche Festlegung, die der Wahrnehmung der Markenkategorie durch das genannte Publikum vorgehe.

Der EuGH tritt dem entgegen (Rn. 27-33):

[28] Insoweit ist festzustellen, dass die Rechtsmittelführerin mit diesem Vorbringen in Wirklichkeit versucht, die Anforderungen von Art. 43 Abs. 2 [GMV] zu umgehen. Wie in den Rn. 21 und 22 des vorliegenden Beschlusses ausgeführt, ist es nach dieser Bestimmung jedoch nicht gestattet, die vom Anmelder in seiner Anmeldung gewählte Gemeinschaftsmarkenkategorie in eine andere Markenkategorie umzuqualifizieren.

[29] Hätte das Gericht die Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke nämlich nicht im Hinblick auf die vom Anmelder in seiner Anmeldung gewählte Markenkategorie, sondern auch im Hinblick auf alle übrigen Kategorien zu prüfen, die einschlägig erscheinen könnten, würde der Pflicht des Anmelders, die Kategorie der angemeldeten Marke anzugeben, und der sich aus Art. 43 Abs. 2 [GMV] ergebenden Unmöglichkeit, diese Kategorie später zu ändern, jede praktische Wirksamkeit genommen.

[32] Nach alledem hat das Gericht bei seiner Beurteilung der Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke zu Recht die Kategorie berücksichtigt, die [die Klägerin] in ihrer Gemeinschaftsmarkenanmeldung gewählt hatte.

III. Zustellung einer Entscheidung in das elektronische Benutzerkonto

EuG, Beschl. v. 18.12.2015 – T-850/14 – CompuGroup Medical/HABM

Im Rahmen eines Widerspruchs- und anschließenden Beschwerdeverfahrens hatte der Prozessbevollmächtigte der davon betroffenen Klägerin zugestimmt, die Zustellungen des HABM elektronisch über sein elektronisches Benutzerkonto beim HABM zu erhalten. Im Streit steht, ob eine Beschwerdeentscheidung gegen die Klägerin vom HABM im Posteingangsfach des elektronischen Benutzerkontos ihres Prozessbevollmächtigten eingelegt worden war. Sie bestreitet das. Die Person, die für ihren Prozessbevollmächtigten arbeite und damit beauftragt gewesen sei, den Inhalt dieses Benutzerkontos zu kontrollieren, sei eine erfahrene und zuverlässige Person. Deshalb hätte sie die angefochtene Entscheidung gesehen, wenn diese in das Posteingangsfach dieses Benutzerkontos gelegt worden wäre, wie dies zwei der Klageschrift beigelegte eidesstattliche Versicherungen attestierten.

Da sowohl in der Datenbank des HABM „e-Comm OK“ vermerkt sei, als auch aus der automatisierten Protokolldatei, in der alle Operationen, die auf dem elektronischen Benutzerkonto des Prozessbevollmächtigten der Klägerin stattfanden, dargestellt sind, der Eingang der Entscheidung verzeichnet und keine Fehlermeldung erschienen ist, sieht es das EuG als erwiesen an, dass die Beschwerdeentscheidung in dem elektronischen Benutzerkonto hinterlegt wurde (Rn. 13-16). Die Erklärungen an Eides statt des Prozessbevollmächtigten der Klägerin und der für diesen arbeitenden Person, die damit beauftragt war, den Inhalt des Posteingangsfachs des elektronischen Benutzerkontos zu überprüfen, könnten dieses Ergebnis nicht in Frage stellen, denn nach der Rechtsprechung hätten Erklärungen an Eides statt einer Person, die enge Bindungen zur Klägerin hat, wie ihres Prozessbevollmächtigten, geringeren Beweiswert als Erklärungen Dritter und können daher für sich allein keinen hinreichenden Beweis darstellen (Rn. 17).

IV. „Coca-Cola-Konturflasche ohne Riffelung“ nicht unterscheidungskräftig

EuG, Urt. v. 24.02.2016 – T-411/14 – The Coca-Cola Company/HABM*

The Coca-Cola Company hatte im Jahre 2011 die Form einer „Konturflasche ohne Riffelung



als dreidimensionale Gemeinschaftsmarke angemeldet. Das HABM wies die Anmeldung insbesondere für Getränke wegen fehlender Unterscheidungskraft zurück. Die Beschwerde und die Klage vor dem EuG blieben erfolglos. Die Flasche hebe sich nicht hinreichend vom Üblichen ab:

[45] Zunächst ist in Bezug auf den unteren Teil der Anmeldemarke davon auszugehen, dass dieser Flaschenabschnitt keine Merkmale aufweist, anhand deren sie von anderen auf dem Markt verfügbaren Flaschen unterschieden werden könnte. Bekanntlich kann der untere Teil von Flaschen sehr unterschiedlich geformt sein. Im Allgemeinen kann der durchschnittliche Verbraucher anhand solcher Unterschiede jedoch nicht auf die betriebliche Herkunft der betroffenen Waren schließen.

[46] Weiter ist zum Mittelteil der angemeldeten Marke auszuführen, dass auch dieser keine Besonderheiten im Verhältnis zu anderen auf dem Markt verfügbaren Formen aufweist. Wie die Beschwerdekammer zutreffend festgestellt hat, dient dieser Teil der Anmeldemarke im normalen Geschäftsverkehr dazu, dort ein Etikett anzubringen mit dem Markennamen, an den Verbraucher gerichteten Angaben zu den Inhaltsstoffen, dem Fassungsvermögen der Flasche und den Namen des Herstellers und des Vertriebshändlers. Die Tatsache, dass dieser Teil leicht gebogen ist, bedeutet nicht, dass er der Anmeldemarke Unterscheidungskraft verleiht, anhand deren die

Verbraucher auf ihre betriebliche Herkunft schließen könnten.

[47] Schließlich ist zu dem aus einer Trichterform mit einem leichten Wulst am Flaschenkopf bestehenden oberen Ende der Anmeldemarke festzustellen, dass bekanntermaßen die auf dem Markt verfügbaren Flaschen mehr oder weniger ähnliche Eigenschaften wie die Anmeldemarke aufweisen. Im Allgemeinen ist das obere Ende einer Flasche nämlich trichterförmig mit einem Flaschenkopf. Folglich kann also, selbst bei Annahme einer gewissen Originalität für diesen Bestandteil nicht davon ausgegangen werden, dass er erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht.

[48] Folglich besteht die angemeldete Marke aus einer Kombination von Bestandteilen, die allesamt im geschäftlichen Verkehr gewöhnlich für die von der Anmeldung erfassten Waren verwendet werden können, und die daher in Bezug auf diese Waren keine Unterscheidungskraft haben [...].

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EuGH/EuG

zusammengestellt von
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Richtlinie 96/9/EG – Art. 1 Abs. 2 – Geltungsbereich – Datenbanken – Topografische Landkarten – Unabhängigkeit der Elemente, aus denen eine Datenbank besteht – Möglichkeit, diese Elemente voneinander zu trennen, ohne den Wert ihres informativen Inhalts zu beeinträchtigen – Berücksichtigung der Zweckbestimmung einer topografischen Landkarte für den Nutzer
EuGH, Urt. v. 29.10.2015 – C-490/14 – Vorabentscheidungsersuchen des BGH – Verlag Esterbauer

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass geografischen Daten, die von einem Dritten aus einer topografischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, nach ihrer Herauslösung ein hinreichender Informationswert bleibt, um als „unabhängige Elemente“ einer „Datenbank“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden zu können.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 Abs. 1 – Öffentliche Wiedergabe – Begriff der Öffentlichkeit – Verbreitung von Fernsehprogrammen – Verfahren der sogenannten Direkteinspeisung

EuGH, Urt. v. 19.11.2015 – C-325/14 – Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Berufungsgericht Brüssel, Belgien) – SBS Belgium

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und

* S. dazu auch die Pressemitteilung.

der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass ein Sendeunternehmen, wenn es seine programmtragenden Signale ausschließlich an Signalvertreiber überträgt, ohne dass diese Signale während und anlässlich dieser Übertragung öffentlich zugänglich sind, und diese Verteiler die Signale anschließend ihren Abonnenten übermitteln, damit diese die Programme anschauen können, keine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Vorschrift vornimmt, es sei denn, das Tätigwerden der Verteiler stellt ein bloßes technisches Mittel dar, was durch das vorliegende Gericht zu prüfen ist.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Geistiges Eigentum – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Ausschließliches Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b – Ausnahme für Reprografie – Ausnahme für Privatkopien – Kohärenzfordernis bei der Anwendung der Ausnahmen – Begriff ‚gerechter Ausgleich‘ – Erhebung einer Vergütung auf Multifunktionsdrucker als gerechter Ausgleich – Anteilige Vergütung – Pauschale Vergütung – Kumulierung von pauschaler und anteiliger Vergütung – Berechnungsweise – Begünstigte des gerechten Ausgleichs – Urheber und Verleger – Notenblätter

EuGH, Urt. v. 12.11.2015 – C-572/13 – Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Appellationshof Brüssel, Belgien) – Hewlett-Packard Belgium

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sind dahin auszulegen, dass in Bezug auf den darin enthaltenen Begriff „gerechter Ausgleich“ danach zu unterscheiden ist, ob die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung von einem beliebigen Nutzer angefertigt wird oder von einer natürlichen Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften wie denen, um die es im Ausgangsverfahren geht, entgegen, die es dem Mitgliedstaat gestatten, einen Teil des den Rechtsinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs den Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke zu gewähren, ohne dass die Verleger verpflichtet sind, die Urheber auch nur indirekt in den Genuss des ihnen vorenthaltenen Teils des Ausgleichs kommen zu lassen.

3. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften, mit denen wie mit denjenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, ein einheitliches System zur Einziehung des gerechten Ausgleichs geschaffen wird, das sich auch auf Vervielfältigungen von Notenblättern erstreckt, grundsätzlich entgegen, und sie stehen nationalen Rechtsvorschriften entgegen, mit denen ein einheitliches System zur Einziehung des gerechten Ausgleichs geschaffen wird, das sich auch auf rechtswidrige, mittels unrechtmäßiger Quellen erstellte Vervielfältigungen erstreckt.

4. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften wie denen, um die es im Ausgangsverfahren geht, entgegen, durch die ein System geschaffen wird, das zur Finanzierung des Rechtsinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs zwei Vergütungsformen miteinander kombiniert, und zwar zum einen eine Pauschalvergütung, die vor dem Vervielfältigungsvorgang vom Hersteller, Importeur oder innergemeinschaftlichen Abnehmer von Geräten, mit denen geschützte Werke vervielfältigt werden können, zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Geräte auf nationalem Staatsgebiet in den Handel gebracht werden, entrichtet wird, und zum anderen eine anteilige, nach dem Vervielfältigungsvorgang zu entrichtende Vergütung, die lediglich als Einheitspreis, multipliziert mit der Zahl vorgenommener Vervielfältigungen, festgelegt und den natürlichen oder juristischen Personen auferlegt wird, die diese Vervielfältigungen vornehmen, sofern

– die im Vorhinein entrichtete Pauschalvergütung allein anhand der Geschwindigkeit,

mit der das betreffende Gerät Vervielfältigungen vornehmen kann, berechnet wird;

– die nachträglich entrichtete anteilige Vergütung davon abhängt, ob der Vergütungspflichtige an der Einziehung dieser Vergütung mitgewirkt hat;

– das kombinierte System insgesamt nicht mit Mechanismen, u. a. für die Rückerstattung, ausgestattet ist, die eine ergänzende Anwendung der Kriterien des tatsächlichen Nachteils und des pauschal ermittelten Nachteils hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von Nutzern erlauben.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Im Internet zugängliche Anzeigen, die einen Dritten betreffen – Unberechtigte Benutzung der Marke – Ohne Kenntnis oder Zustimmung dieses Dritten online gestellte oder trotz dessen Widerspruch online belassene Anzeigen – Gerichtliches Vorgehen des Markeninhabers gegen diesen Dritten
EuGH, Urt. v. 03.03.2016 – C-179/15 – Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) – Daimler AG/Együd Garage Gépjárműjavító és Értékesítő Kft.

Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Dritter, der in einer auf einer Website veröffentlichten Anzeige genannt ist, die ein Zeichen enthält, das mit einer Marke identisch oder ihr ähnlich ist, so dass der Eindruck einer Geschäftsbeziehung zwischen ihm und dem Markeninhaber besteht, keine Benutzung dieses Zeichens vornimmt, die vom Inhaber nach dieser Bestimmung verboten werden kann, wenn die Anzeige weder von diesem Dritten noch in seinem Namen platziert worden ist oder, falls die Anzeige von diesem Dritten oder in seinem Namen mit Zustimmung des Inhabers platziert worden ist, wenn dieser Dritte den Betreiber der Website, bei dem er die Anzeige in Auftrag gegeben hatte, ausdrücklich aufgefordert hat, die Anzeige oder

die in ihr enthaltene Nennung der Marke zu löschen.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinschaftsmarke – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 23 – Lizenz – Gemeinschaftsmarkenregister – Recht des Lizenznehmers auf Erhebung einer Verletzungsklage trotz fehlender Eintragung der Lizenz in das Register

EuGH, Urt. v. 04.02.2016 – C-163/15 – Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf – Hassan

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ist dahin auszulegen, dass der Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung der Gemeinschaftsmarke, die Gegenstand der Lizenz ist, geltend machen kann, obwohl die Lizenz nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen worden ist.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz geografischer Angaben für Spirituosen – Verordnung (EG) Nr. 110/2008 – Art. 16 Buchst. b – Anspielung – In Finnland hergestellter und unter der Bezeichnung ‚Verlados‘ vermarkteter Brand aus Apfelwein – Geschützte geografische Angabe ‚Calvados‘

EuGH, Urt. v. 21.01.2016 – C-75/15 – Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Gericht für Wirtschaftssachen, Finnland) – Viiniverla

1. Art. 16 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ist dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung, ob eine Anspielung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, das nationale Gericht auf die Wahrnehmung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abzustellen hat, wobei dieser Begriff dahin zu verstehen ist, dass er auf einen europäischen Verbraucher und

nicht nur auf einen Verbraucher des Mitgliedstaats abstellt, in dem das Erzeugnis hergestellt wird, das zu der Anspielung auf die geschützte geografische Angabe führt.

2. Art. 16 Buchst. b der Verordnung Nr. 110/2008 ist dahin auszulegen, dass das vorliegende Gericht für die Beurteilung der Frage, ob die Bezeichnung „Verlados“ im Sinne dieser Vorschrift eine „Anspielung“ auf die geschützte geografische Angabe „Calvados“ für ähnliche Erzeugnisse darstellt, die klangliche und visuelle Ähnlichkeit zwischen diesen Bezeichnungen sowie etwaige Umstände berücksichtigen muss, die darauf hinweisen könnten, dass eine solche Ähnlichkeit nicht auf Zufall beruht, um zu prüfen, ob der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige europäische Durchschnittsverbraucher durch den Namen eines Erzeugnisses dazu veranlasst wird, gedanklich einen Bezug zu einem Erzeugnis mit der geschützten geografischen Angabe herzustellen.

3. Art. 16 Buchst. b der Verordnung Nr. 110/2008 ist dahin auszulegen, dass die Benutzung einer Bezeichnung, die im Sinne dieser Vorschrift als „Anspielung“ auf eine in Anhang III der Verordnung angeführte geografische Angabe qualifiziert wird, selbst dann unzulässig ist, wenn jegliche Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

Vorlage zur Vorabentscheidung – Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Weitere Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe – Wortmarke – Buchstabenfolge, die mit einer älteren Marke übereinstimmt – Hinzufügung einer beschreibenden Wortkombination – Vorliegen einer Verwechslungsgefahr
EuGH, Urt. v. 22.10.2015 – C-20/14 – Vorabentscheidungsersuchen des BPatG – BGW

Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass bei identischen oder ähnlichen Waren und Dienstleistungen für die maßgeblichen Verkehrskreise eine Verwechslungsgefahr zwischen einer älteren Marke – die aus einer unterscheidungskräf-

tigen, diese durchschnittlich kennzeichnungskräftige Marke prägenden Buchstabenfolge besteht – und einer jüngeren Marke – in die diese Buchstabenfolge unter Hinzufügung einer beschreibenden Wortkombination übernommen ist, die sich aus Wörtern zusammensetzt, deren Anfangsbuchstaben den Buchstaben der genannten Buchstabenfolge entsprechen, so dass diese von diesen Verkehrskreisen als Akronym dieser Wortkombination wahrgenommen wird – bestehen kann.

3. SONSTIGES

Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2004/48/EG – Art. 13 Abs. 1 – Audiovisuelles Werk – Verletzungshandlung – Schadensersatz – Berechnungsmodalitäten – Pauschalbetrag – Immaterieller Schaden – Einbeziehung
EuGH, Urt. v. 17.03.2016 – C-99/15 – Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) – Liffers

Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass der durch die Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums Geschädigte, der den Ersatz seines materiellen Schadens verlangt, der gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b dieser Richtlinie auf der Grundlage des Betrags der Gebühr oder Vergütung berechnet wird, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er seine Erlaubnis für die Nutzung des betreffenden geistigen Eigentums eingeholt hätte, zusätzlich den Ersatz seines immateriellen Schadens gemäß Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie verlangen kann.

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

GVR Tageszeitungen I

BGH, Urt. v. 21.05.2015 – I ZR 62/14
UrhG § 32 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 36; ZPO § 287 Abs. 2

a) Eine angemessene Vergütung kann nur dann gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 UrhG in Verbindung mit § 36 UrhG in unmittelbarer Anwendung einer gemeinsamen Vergütungsregel (hier der Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 29. Januar 2010, nachfolgend "GVR Tageszeitungen") bestimmt werden, wenn die darin festgelegten persönlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen vorliegen.

b) Bei der gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG vorzunehmenden Prüfung, ob eine Vergütung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicher Weise zu leisten ist, können auch solche gemeinsamen Vergütungsregelungen als Vergleichsmaßstab und Orientierungshilfe herangezogen werden, deren Anwendungsvoraussetzungen nicht (vollständig) erfüllt sind und die deshalb keine unwiderlegliche Vermutungswirkung im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 UrhG entfalten.

c) Für die indizielle Heranziehung von Vergütungsregelungen im Rahmen der gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG vorzunehmenden Einzelfallabwägung reicht eine vergleichbare Interessenlage aus; eventuell für die Frage der Angemessenheitsprüfung bestehenden erheblichen Unterschieden ist im Einzelfall durch eine modifizierte Anwendung dieser Vergütungsregelungen Rechnung zu tragen (Fortführung von BGHZ 182, 337 Talking to Addison).

GVR Tageszeitungen II

BGH, Urt. v. 21.05.2015 – I ZR 39/14
UrhG § 32

a) Die Bestimmung des § 32 UrhG umfasst nach ihrem Wortlaut allein eine Vergütung,

die dem Urheber für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung zusteht. Sie regelt mithin lediglich die Vergütung des Urhebers als Gegenleistung für die gemäß § 31 UrhG eingeräumten Nutzungsrechte. Betrifft eine Vereinbarung zwischen Urheber und Werknutzer auch andere Elemente, ist die in § 32 UrhG geregelte Angemessenheitskontrolle allein auf diejenigen Vergütungselemente anwendbar, die auf das eingeräumte Nutzungsrecht entfallen.

b) Fahrtkosten, die einem Journalisten im Zusammenhang mit seiner Recherchetätigkeit entstehen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 32 UrhG.

Tauschbörse I

BGH, Urt. v. 11.06.2015 – I ZR 19/14
UrhG § 85 Abs. 1 Satz 1, § 97; BGB § 670; ZPO § 286 Abs. 1, § 287, § 559 Abs. 1

a) Ist ein Tonträgerhersteller als Lieferant eines Musikalbums in der von der Ph. GmbH betriebenen Katalogdatenbank eingetragen, stellt dies ein erhebliches Indiz für die Inhaberschaft von Tonträgerherstellerrechten an den auf dem Album enthaltenen Musikaufnahmen dar, das nur durch den Vortrag konkreter Anhaltspunkte entkräftet werden kann, die gegen die Richtigkeit der in der Datenbank zu findenden Angaben sprechen.
b) Der Beweis, dass unter einer IP-Adresse während eines bestimmten Zeitraums Musikdateien öffentlich zugänglich gemacht worden sind, kann dadurch geführt werden, dass ein durch Screenshots dokumentierter Ermittlungsvorgang des vom klagenden Tonträgerhersteller beauftragten Unternehmens vorgelegt und der regelmäßige Ablauf des Ermittlungsvorgangs durch einen Mitarbeiter des Unternehmens erläutert wird.

c) Der Beweis, dass eine durch das mit den Nachforschungen beauftragte Unternehmen ermittelte IP-Adresse zum Tatzeitpunkt einem konkreten Internetanschluss zugeordnet war, kann regelmäßig durch die vom Internetprovider im Rahmen staatsanwaltlicher Ermittlungen zur Aufklärung von Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharing durchgeführte Zuordnung geführt werden. Fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlzuordnung, ist es nicht erforderlich, dass ein Tonträgerhersteller nachweist, dass die durch den Internetprovider vorgenommenen Zuordnungen stets absolut fehlerfrei sind.

Tauschbörse II

BGH, Urt. v. 11.06.2015 – I ZR 7/14
UrhG § 85 Abs. 1 Satz 1, § 97; BGB § 670,
§ 832 Abs. 1; ZPO § 287, § 383 Abs. 1 Nr.
3, § 448, § 559 Abs. 1

a) Eltern sind verpflichtet, die Internetnutzung ihres minderjährigen Kindes zu beaufsichtigen, um eine Schädigung Dritter durch eine Urheberrechte verletzende Teilnahme des Kindes an Tauschbörsen zu verhindern. Allerdings genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Nicht ausreichend ist es insoweit, dem Kind nur die Einhaltung allgemeiner Regeln zu einem ordentlichen Verhalten aufzugeben (Fortführung von BGH, Urt. v. 15. November 2012 - I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 24 - Morpheus).

b) Sind Eltern gemäß § 832 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht für eine durch die zu beaufsichtigende Person widerrechtlich herbeigeführte Urheberrechtsverletzung verantwortlich, kann der zu ersetzende Schaden nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnet werden.

Tauschbörse III

BGH, Urt. v. 11.06.2015 – I ZR 75/14
UrhG § 85 Abs. 1 Satz 1, § 97; ZPO § 286 Abs. 1 A, B, § 287, § 559 Abs. 1

Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet (Fortführung von BGH, Urt. v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 – BearShare).

Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen

BGH, Urt. v. 18.06.2015 – I ZR 14/14
UrhG § 15 Abs. 2 und 3, § 22 Satz 1, § 78 Abs. 2 Nr. 3

Die Wiedergabe von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Zahnarztpraxen ist im Allgemeinen nicht als öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG anzusehen. Sie greift daher in der Regel nicht in das ausschließliche Recht der Urheber von Musikwerken oder Sprachwerken ein, Funksendungen ihrer Werke durch Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 5 Fall 1, § 22 Satz 1 Fall 1 UrhG) und begründet auch keinen Anspruch der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung, soweit damit Sendungen ihrer Darbietungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 Fall 1 UrhG).

Die Realität II

BGH, Urt. v. 09.07.2015 – I ZR 46/12
UrhG § 15 Abs. 2 und 3

Die Einbettung eines auf einer Internetseite mit Zustimmung des Urheberrechtinhabers für alle Internetnutzer frei zugänglichen Werkes in eine eigene Internetseite im Wege des "Framing" stellt grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 UrhG dar.

Ramses

BGH, Urt. v. 17.09.2015 – I ZR 228/14
UrhG § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3, §§ 20, 20b Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, § 87 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1, § 94 Abs. 1 Satz 1 Fall 4, Abs. 4; UrhWG § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2

a) Überträgt eine Wohnungseigentümergemeinschaft über Satellit ausgestrahlte und mit einer Gemeinschaftsantenne der Wohnanlage empfangene Fernseh- oder Hörfunksignale zeitgleich, unverändert und vollständig durch ein Kabelnetz an die angeschlossenen Empfangsgeräte der einzelnen Wohnungseigentümer weiter, handelt es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG und sind weder Schadensersatzansprüche oder Wertersatzansprüche von Urhebern, aus-

übenden Künstlern, Sendeunternehmen oder Filmherstellern noch Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler gegen die Wohnungseigentümergemeinschaft begründet.

b) Die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens ist bei einem Streitfall nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UrhWG, an dem eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und der die Nutzung von nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werken oder Leistungen betrifft, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 UrhWG keine Sachurteilsvoraussetzung nach § 16 Abs. 1 UrhWG, wenn die Frage der Anwendbarkeit und der Angemessenheit des Tarifs nicht entscheidungserheblich ist. Die Aussetzung des Rechtsstreits gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UrhWG kommt in einem solchen Fall gleichfalls nicht in Betracht.

Störerhaftung des Access-Providers

BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14
GG Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 A; EUGrundrechtcharta Art. 7, Art. 8, Art. 11 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 Abs. 2; InformationsgesellschaftsRL Art. 8 Abs. 3; DurchsetzungsRL Abs. 11 Satz 3 UrhG §§ 85, 97 Abs. 1; TKG § 95

a) Ein Telekommunikationsunternehmen, das Dritten den Zugang zum Internet bereitstellt, kann von einem Rechteinhaber als Störer darauf in Anspruch genommen werden, den Zugang zu Internetseiten zu unterbinden, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden. In die im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmende Abwägung sind die betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte des Eigentumsschutzes der Urheberrechtinhaber, der Berufsfreiheit der Telekommunikationsunternehmen und der Informationsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung der Internetnutzer einzubeziehen.

b) Eine Störerhaftung des Vermittlers von Internetzugängen kommt nur in Betracht, wenn der Rechteinhaber zunächst zumutbare Anstrengungen unternommen hat, gegen diejenigen Beteiligten vorzugehen, die - wie der Betreiber der Internetseite - die Rechtsverletzung selbst begangen haben oder - wie der Host-Provider - zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Nur wenn die

Inanspruchnahme dieser Beteiligten scheitert oder ihr jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde, ist die Inanspruchnahme des Zugangsvermittlers als Störer zumutbar. Bei der Ermittlung der Vorrangigkeit in Anspruch zu nehmenden Beteiligten hat der Rechteinhaber in zumutbarem Umfang Nachforschungen anzustellen.

c) Bei der Beurteilung der Effektivität möglicher Sperrmaßnahmen ist auf die Auswirkungen der Sperren für den Zugriff auf die konkret beanstandete Internetseite abzustellen. Die aufgrund der technischen Struktur des Internets bestehenden Umgehungsmöglichkeiten stehen der Zumutbarkeit einer Sperranordnung nicht entgegen, sofern die Sperren den Zugriff auf rechtsverletzende Inhalte verhindern oder zumindest erschweren.

d) Eine Sperrung ist nicht nur dann zumutbar, wenn ausschließlich rechtsverletzende Inhalte auf der Internetseite bereitgehalten werden, sondern bereits dann, wenn nach dem Gesamtverhältnis rechtmäßige gegenüber rechtswidrigen Inhalten nicht ins Gewicht fallen. Dass eine Sperre nicht nur für den klagenden Rechteinhaber, sondern auch für Dritte geschützte Schutzgegenstände erfasst, zu deren Geltendmachung der Rechteinhaber nicht ermächtigt ist, steht ihrer Zumutbarkeit nicht entgegen.

Exklusivinterview

BGH, Urt. v. 17.12.2015 – I ZR 69/14
UrhG §§ 50, 51 Satz 1, § 87 Abs. 1 Nr. 2, § 96 Abs. 1, § 97 Abs. 1 und 2

a) Die Sendung von Teilen eines zuvor durch ein anderes Sendeunternehmen ausgestrahlten Interviews stellt eine Verletzung der Rechte des erstausstrahlenden Sendeunternehmens dar, seine Sendungen aufzuzeichnen und später zu verbreiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 2, § 96 Abs. 1 UrhG).

b) Eine solche Verwendung von Interviewteilen ist keine Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG, weil die Bestimmung zwischen dem Tagesereignis und der im Verlauf dieses Ereignisses wahrnehmbar werdenden urheberrechtlich geschützten Leistung unterscheidet. Das übernommene Bildmaterial ist keine urheberrechtlich geschützte Leistung, die im Verlaufe eines Tagesereignisses, über das berichtet worden ist, wahrnehmbar geworden ist.

c) Die Anwendung der Schutzschranke gemäß § 51 UrhG setzt nicht voraus, dass sich der Zitierende in erheblichem Umfang mit dem übernommenen Werk auseinandersetzt.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

BSA/DSA DEUTSCHE SPORTMANAGEMENTAKADEMIE

BGH, Beschl. v. 09.07.2015 – I ZB 16/14
MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

a) Der Grundsatz, dass allein wegen der Übereinstimmung in einem schutzunfähigen Bestandteil keine zur Verwechslungsgefahr führende Zeichenähnlichkeit angenommen werden kann, ist nicht ohne weiteres und einschränkungslos auf die Fallkonstellation übertragbar, dass der potentiell kollisionsbegründende schutzunfähige Bestandteil nicht in der Klage- oder Widerspruchsmarke, sondern in der angegriffenen Marke enthalten ist.

b) Ein schutzunfähiger Bestandteil einer angegriffenen Wort-Bild-Marke kann prägende und damit kollisionsbegründende Wirkung haben, wenn dieser Bestandteil zwar vom Verkehr als beschreibend erkannt, aufgrund der besonderen graphischen Gestaltung jedoch als das dominierende Element wahrgenommen wird, weil weitere schutzfähige Bestandteile in der zusammengesetzten Marke fehlen.

Posterlounge

BGH, Urt. v. 30.07.2015 – I ZR 104/14
EGV 207/2009 Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b, Abs. 2, Art. 102 Abs. 1; MarkenG § 14 Abs. 6; TMG § 7 Abs. 1

Programmiert der Betreiber einer Verkaufsplattform die auf seiner Internetseite vorhandene interne Suchmaschine so, dass Suchanfragen der Nutzer (hier: „Poster Lounge“) automatisch in einer mit der Marke eines Dritten (hier: „Posterlounge“) verwechselbaren Weise in den Quelltext der Internetseite aufgenommen werden, ist er als Täter durch aktives Tun dafür verantwortlich, dass eine Internetsuchmaschine (hier: Google) aus dem im Quelltext aufgefundenen Begriffskombination einen Treffereintrag generiert, der über einen elektronischen Verweis

(Link) zur Internetplattform des Betreibers führt (im Anschluss an BGH, Urt. v. 4. Februar 2010 – I ZR 51/08, GRUR 2010, 835 – POWER BALL).

Sparkassen-Rot/Santander-Rot

BGH, Urt. v. 23.09.2015 – I ZR 78/14
ZPO §§ 148, 301; MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 23 Nr. 1

a) Bei der Frage, ob ein Markenverletzungsverfahren im Hinblick auf ein gegen die Klagemarke gerichtetes Lösungsverfahren auszusetzen ist, ist im Rahmen der Abwägung zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, ob durch die während der Verfahrensaussetzung andauernde Verwendung des angegriffenen Zeichens mit einer Schwächung der Klagemarke zu rechnen ist und ob der Kläger noch weitere Ansprüche aufgrund anderer Kennzeichenrechte verfolgt, die durch das Lösungsverfahren nicht betroffen sind.

b) Werden in einem Rechtsstreit zwei Streitgenossen gemeinsam verklagt und setzt das Gericht den Rechtsstreit gegen einen Streitgenossen gemäß § 148 ZPO aus, ist ein Teilurteil gegen den anderen Streitgenossen nicht zulässig, wenn dadurch die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen begründet wird. Das ist der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass es für die Ansprüche gegen beide Streitgenossen auf den Bestand, die Kennzeichnungskraft und Bekanntheit der Klagemarke ankommt.

c) Die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Unterlassungsantrags unterscheiden sich bei der vorbeugenden Unterlassungsklage regelmäßig nicht von denjenigen einer Verletzungsunterlassungsklage.

d) Bei der Verwendung eines Zeichens in einer reinen Imagewerbung eines Unternehmens kann eine Zeichenbenutzung für Waren oder Dienstleistungen zu verneinen sein.

e) Wird ein Kollisionszeichen ausschließlich als Unternehmenskennzeichen eingesetzt, ist ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 MarkenG mangels markenmäßiger Benutzung nicht gegeben. Es kommt jedoch ein Unterlassungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG in Betracht, wenn es sich bei dem verletzten Zeichen um eine bekannte Marke handelt.

Amplidect/ampliteq

BGH, Urt. v. 23.09.2015 – I ZR 15/14
MarkenG § 4 Nr. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 2; EGV 207/2009 Art. 55 Abs. 2, Art. 112 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3

Eine Verletzungshandlung, die während der Geltung einer später für nichtig erklärten Gemeinschaftsmarke und noch vor der Eintragung der aus der Gemeinschaftsmarke im Wege der Umwandlung gemäß Art. 112 Abs. 1 Buchst. b EGV 207/2009 hervorgegangenen deutschen Klagemarke stattgefunden hat, löst weder Ansprüche wegen Verletzung der gemäß Art. 55 Abs. 2 EGV 207/2009 mit Wirkung ex tunc für nichtig erklärten Gemeinschaftsmarke noch Ansprüche nach dem Markengesetz wegen Verletzung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetragenen deutschen Klagemarke aus.

Goldbären

BGH, Urt. v. 23.09.2015 – I ZR 105/14
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3; UWG § 4 Nr. 9 und 10

a) Eine Zeichenähnlichkeit zwischen einer Wortmarke (hier: Goldbären) und einer dreidimensionalen Gestaltung (hier: in Goldfolie eingewickelte Schokoladenfigur) ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie kann sich aber weder in klanglicher noch in bildlicher Hinsicht ergeben; vielmehr kann eine Zeichenähnlichkeit nur aus einer Ähnlichkeit im Bedeutungsgehalt folgen.

b) Bei der Beurteilung der Frage der Zeichenähnlichkeit zwischen einer Wortmarke und einer dreidimensionalen Gestaltung darf nicht über die Ähnlichkeit im Sinngehalt ein Motivschutz begründet werden oder eine uferlose Ausweitung des Schutzbereichs der Wortmarke mit der Folge einer umfassenden Monopolisierung von Warengestaltungen vorgenommen werden.

c) Die begriffliche Ähnlichkeit zwischen einer Wortmarke und einer dreidimensionalen Gestaltung ist anzunehmen, wenn die Wortmarke aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise die naheliegende, ungezwungene und erschöpfende Bezeichnung der dreidimensionalen Gestaltung ist. Hierzu ist erforderlich, dass sich die Benennung der

beanstandeten Gestaltung mit dem Markennamen für den Verkehr aufdrängt, ohne dass hierfür mehrere gedankliche Zwischenschritte notwendig sind und ohne dass es andere Bezeichnungen für die dreidimensionale Gestaltung gibt, die gleich naheliegend sind.

d) Bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit einer für Fruchtgummiprodukte eingetragenen Wortmarke (hier: Goldbären) ist in die Prüfung der Zeichenähnlichkeit bei einer Kollision mit einer dreidimensionalen Gestaltung (hier: in Goldfolie eingewickelte Schokoladenfigur) nicht die Produktform einzubeziehen, für die der Markeninhaber die Wortmarke nutzt (hier: konkrete Gestaltung der Gummibärchen).

e) Hat das Berufungsgericht über einen Anspruch aus einer Marke entschieden, auf die der Kläger sich im Rechtsstreit zur Begründung seines Anspruchs nicht gestützt hat, sondern die er nur neben anderen Marken zur Darstellung seines Markenbestands angeführt hat, stellt dies einen Verstoß gegen § 308 ZPO dar, der im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachten ist.

GLÜCKSPILZ

BGH, Beschl. v. 15.10.2015 – I ZB 69/14
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 10

Der Umstand, dass eine Marke gegen rein dekorative Verwendungsformen ins Feld geführt wird, begründet nicht den Vorwurf einer böswilligen Anmeldung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG), wenn nicht weitere Anhaltspunkte für rechtsmissbräuchliches Verhalten hinzutreten.

LIQUIDROM

BGH, Beschl. v. 15.10.2015 – I ZB 44/14
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 10, § 50 Abs. 1

Die Löschung einer Markeneintragung wegen bösgläubiger Anmeldung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG) kann nicht wegen der Beeinträchtigung eines Unternehmenskennzeichens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG) verlangt werden, das keinen bundesweiten, sondern nur einen räumlich auf das lokale Tätigkeitsgebiet des Unternehmens beschränkten Schutzbereich aufweist.

Bounty

BGH, Urt. v. 21.10.2015 – I ZR 23/14
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Besteht zwischen einer verkehrsdurchgesetzten dreidimensionalen Klagemarke und der beanstandeten, für identische Waren verwendeten Form eine hochgradige Zeichenähnlichkeit, so ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Verkehr nicht nur die Form der Klagemarke, sondern auch die angegriffene Gestaltung als herkunftshinweisend wahrnimmt (Fortführung von BGH, Urt. v. 25. Januar 2007 - I ZR 22/04, BGHZ 171, 89 Rn. 31 - Pralinenform I; Urt. v. 22. April 2010 - I ZR 17/05, GRUR 2010, 1103 Rn. 28 = WRP 2010, 1508 - Pralinenform II).

Ecosoil

BGH, Urt. v. 21.10.2015 – I ZR 173/14
MarkenG § 30 Abs. 1; InsO § 103 Abs. 1; Gemeinschaftsmarkenverordnung Art. 23 Abs. 1 Satz 2

- a) Der Nachweis des Abschlusses eines Lizenzvertrages im kaufmännischen Geschäftsverkehr kann in der Regel nur durch Vorlage einer schriftlichen Dokumentation des Vertragsschlusses erbracht werden (Fortführung von BGH, Urt. v. 27. März 2013 - I ZR 93/12, GRUR 2013, 1150 Rn. 51 = WRP 2013, 1473 - Baumann).
- b) Ein Lizenzvertrag ist im Falle eines Lizenzkaufs regelmäßig beiderseits vollständig erfüllt (§ 103 Abs. 1 InsO), wenn die gegenseitigen Hauptleistungen erbracht sind, also der Lizenzgeber die Lizenz erteilt und der Lizenznehmer den Kaufpreis gezahlt hat.
- c) Ein Lizenzvertrag, mit dem sich eine Konzerngesellschaft gegenüber den übrigen Konzerngesellschaften verpflichtet, ihnen zur Sicherung eines gemeinsamen Markenauftritts ein unentgeltliches Recht zur Nutzung einer Marke für die Dauer des Bestehens des Konzerns einzuräumen und sich die übrigen Konzerngesellschaften im Gegenzug zur entsprechenden Nutzung der Marke verpflichten, ist regelmäßig beiderseits vollständig erfüllt (§ 103 Abs. 1 InsO), wenn die eine Konzerngesellschaft die Lizenz eingeräumt hat und die anderen Konzerngesellschaften die Lizenz genutzt haben.

- d) Ein Lizenzvertrag besteht auch nach dem Übergang der Marke auf einen neuen Rechtsinhaber zwischen dem ursprünglichen Rechtsinhaber und dem Lizenznehmer fort. Der neue Rechtsinhaber kann ohne Zustimmung des Lizenznehmers nicht in den Lizenzvertrag eintreten (Anschluss an BGH, Urt. v. 23. März 1982 - KZR 5/81, BGHZ 83, 251, 256 bis 258 - Verankerungsteil).
- e) Bei einem Erwerb von Gesamtheiten einzelner Wirtschaftsgüter eines Unternehmens wird der Erwerber nicht Gesamtrechtsnachfolger des Veräußerers (Anschluss an BGH, Urt. v. 30. Januar 2013 - XII ZR 38/12, NJW 2013, 1083 Rn. 16).
- f) Die Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GMV setzt nicht voraus, dass der Dritte konkrete Vorstellungen von der fraglichen Rechtshandlung hat. Es genügt, dass er die Umstände kennt, die auf die Vornahme der Rechtshandlung schließen lassen.

BioGourmet

BGH, Beschl. v. 14.01.2016 – I ZB 56/14
PatKostG §§ 2, 6; MarkenG §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 64a; MarkenV §§ 25, 29, 30

- a) Ist Widerspruch gegen eine Markeneintragung aus mehreren Zeichen erhoben, jedoch nur eine Widerspruchsgebühr innerhalb der Widerspruchsfrist eingezahlt worden, so kann der Widersprechende nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch klarstellen, auf welchen Widerspruch sich die Gebührensanzahlung bezieht.
- b) Im Rahmen der Prüfung der Verwechslungsgefahr ist die Ähnlichkeit von Dienstleistungen unter Berücksichtigung aller Faktoren zu beurteilen, die das Verhältnis zwischen ihnen kennzeichnen. Hierzu gehören Art und Zweck der Dienstleistungen sowie ihr Nutzen für den Empfänger sowie die Frage, ob sie nach Auffassung des angesprochenen Verkehrs regelmäßig unter gleicher unternehmerischer Verantwortung erbracht werden.
- c) Zwischen Einzelhandelsdienstleistungen, die auf nicht substituierbare Waren (einerseits Lebensmittel, andererseits Drogerieartikel oder Haushaltswaren) bezogen sind, kann eine Ähnlichkeit bestehen, wenn der Verkehr wegen Gemeinsamkeiten im Vertriebsweg, etwa Überschneidungen in den jeweiligen Einzelhandelsassortimenten, davon ausgeht, dass die jeweiligen Einzelhandelsdienstleistungen unter gleicher unternehmerischer Verantwortung erbracht werden.

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**Coenzym Q₁₀**

BGH, Urt. v. 24.02.2015 – X ZR 31/13
PatG § 117; ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1

Feststellungen des Patentgerichts, die die Schlussfolgerung tragen, dass die Nacharbeitung eines in einer Entgegenhaltung beschriebenen Ausführungsbeispiels zur Verwirklichung eines Merkmals des Gegenstands des Streitpatents führt, sind für das Berufungsverfahren bindend, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an ihrer Richtigkeit begründen.

Entsperrbild

BGH, Urt. v. 25.08.2015 – X ZR 110/13
EPÜ Art. 52 Abs. 2 Buchst. d, Art. 56; PatG § 1 Abs. 3 Nr. 4, § 4

- a) Bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit bleiben Anweisungen, die die Vermittlung bestimmter Inhalte betreffen und damit darauf zielen, auf die menschliche Vorstellung oder Verstandesfähigkeit einzuwirken, als solche außer Betracht. Anweisungen, die Informationen betreffen, die nach der erfindungsgemäßen Lehre wiedergegeben werden sollen, können die Patentfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der erfinderischen Tätigkeit nur insoweit stützen, als sie die Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln bestimmen oder zumindest beeinflussen (Bestätigung von BGH, Urt. v. 26. Oktober 2010 - X ZR 47/07, GRUR 2011, 125 - Wiedergabe topografischer Informationen; Urt. v. 26. Februar 2015 - X ZR 37/13, GRUR 2015, 660 - Bildstrom). b) Informationsbezogene Merkmale eines Patentanspruchs sind darauf hin zu untersuchen, ob die wiederzugebende Information sich zugleich als Ausführungsform eines - im Patentanspruch nicht schon anderweitig als solches angegebenen - technischen Lösungsmittels darstellt. In einem solchen Fall ist das technische Lösungsmittel bei der Prüfung auf Patentfähigkeit zu berücksichtigen.

PALplus

BGH, Urt. v. 08.09.2015 – X ZR 113/13
EPÜ Art. 54 Abs. 3

Eine ältere nachveröffentlichte Patentanmeldung ist bei der Neuheitsprüfung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach ihrer Veröffentlichung zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt.

Teilreflektierende Folie

BGH, Urt. v. 15.09.2015 – X ZR 112/13
EPÜ Art. 87 Abs. 1

Die Priorität einer Voranmeldung, die eine Bereichsangabe enthält, kann jedenfalls dann wirksam in Anspruch genommen werden, wenn der in der Nachanmeldung beanspruchte, innerhalb dieses Bereichs liegende einzelne Wert oder Teilbereich in der Voranmeldung als mögliche Ausführungsform der Erfindung offenbart ist.

Luftkappensystem

BGH, Urt. v. 13.10.2015 – X ZR 74/14
PatG § 14; EPÜ Art. 69

Werden in einer Patentschrift zwei sich nur graduell unterscheidende Maßnahmen (hier: Blockieren und Drosseln eines Luftstroms) ohne nähere Differenzierung als Ausgangspunkt für eine im Stand der Technik auftretende Schwierigkeit benannt, so kann aus dem Umstand, dass im Patentanspruch nur die stärker wirkende Maßnahme (hier: Blockieren) erwähnt ist, nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass die schwächer wirkende Maßnahme zur Verwirklichung der geschützten Lehre nicht ausreicht.

Kfz-Stahlbauteil

BGH, Urt. v. 20.10.2015 – X ZR 149/12
PatG §§ 8, 63 Abs. 2 Satz 1

Ob ein Berechtigter die Übertragung einer Patentanmeldung oder die Einräumung einer Mitberechtigung daran verlangen kann bzw. ob ein Anspruch auf Nennung als (Mit-)Erfinder besteht, erfordert einen prüfenden Vergleich der zum Patent angemeldeten Lehre mit derjenigen, deren widerrechtliche Entnahme geltend gemacht wird. Dazu ist in

erster Linie zu untersuchen, inwieweit beide Lehren übereinstimmen. Ob eine widerrechtliche Entnahme vorliegt, lässt sich in der dafür vorzunehmenden Gesamtschau zuverlässig nur auf der Grundlage festgestellter Übereinstimmungen zwischen der als entnommen geltend gemachten und der angemeldeten Lehre beurteilen (Weiterführung von BGH, Urt. v. 11. November 1980 - X ZR 58/79, BGHZ 78, 358 ff. - Spinn turbine II und Urt. v. 17. Januar 1995 - X ZR 130/93, Mitt. 1996, 16, 18 - Gummielastische Masse I).

Fugenband

BGH, Urt. v. 27.10.2015 – X ZR 11/13
IntPatÜbkG Art. II § 6 Abs. 3; EPÜ Art. 84 Satz 2; ZPO § 62

a) Im Falle einer Selbstbeschränkung durch den Patentinhaber im Nichtigkeitsverfahren ist eine Prüfung der Klarheit des beschränkten Patentanspruchs jedenfalls insoweit nicht statthaft, als die mutmaßliche Unklarheit bereits in den erteilten Ansprüchen enthalten war.

b) Ist eine Patentnichtigkeitsklage von mehreren Klägern erhoben oder sind mehrere Klageverfahren, die dasselbe Patent zum Gegenstand haben, zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden, sind die Kläger notwendige Streitgenossen gemäß § 62 ZPO.

Glasfasern II

BGH, Urt. v. 15.12.2015 – X ZR 30/14
PatG § 14; EPÜ Art. 69

a) Ein Unternehmen, das ein Produkt, dessen Vertrieb für einen bestimmten Verwendungszweck nur unter bestimmten, dem Schutz der Gesundheit dienenden Voraussetzungen rechtlich zulässig ist, zu diesem Verwendungszweck anbietet oder in Verkehr bringt, gibt damit unter gewöhnlichen Umständen zu erkennen, dass es diese Voraussetzungen als erfüllt ansieht.

b) Ist der Vertrieb eines Produkts für einen bestimmten Verwendungszweck nur mit einem gesundheitsrelevanten Warnhinweis rechtlich zulässig, gibt ein Unternehmen, das ein solches Produkt ohne entsprechenden Hinweis zu diesem Verwendungszweck anbietet oder in Verkehr bringt, unter gewöhnlichen Umständen zu erkennen, dass

es das Produkt als ohne Warnhinweis verkehrsfähig ansieht.

c) Der gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft, die ein patentverletzendes Erzeugnis herstellt oder erstmals im Inland in den Verkehr bringt, ist dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er die ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen unterlässt, die Geschäftstätigkeit des Unternehmens so einzurichten und zu steuern, dass hierdurch keine technischen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

d) Für die Annahme, dass die schuldhaft Verletzung eines Patents durch eine Gesellschaft, die ein Produkt herstellt oder in den inländischen Markt einführt, auf einem schuldhaften Fehlverhalten ihres gesetzlichen Vertreters beruht, bedarf es im Regelfall keines näheren Klägervortrags und keiner näheren tatrichterlichen Feststellungen zu den dafür maßgeblichen Handlungen des gesetzlichen Vertreters.

Telekommunikationsverbindung

BGH, Urt. v. 15.12.2015 – X ZR 111/13
PatG § 116 Abs. 2, § 117, § 83 Abs. 1; ZPO § 529 Abs. 1

a) Die hilfsweise Verteidigung des Streitpatents mit geänderten Ansprüchen in der Berufungsinstanz kann regelmäßig nicht als sachdienlich im Sinne von § 116 Abs. 2 Nr. 1 PatG angesehen werden, wenn der Beklagte dazu bereits in erster Instanz Veranlassung hatte.

b) Ein Anlass zur zumindest hilfsweisen beschränkten Verteidigung in der ersten Instanz kann sich daraus ergeben, dass das Patentgericht in seinem nach § 83 Abs. 1 PatG erteilten Hinweis mitgeteilt hat, dass nach seiner vorläufigen Auffassung der Gegenstand des Streitpatents nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen dürfte.

c) Macht der Beklagte in der ersten Instanz keinen eigenständigen erfinderischen Gehalt der auf den Hauptanspruch rückbezogenen Unteransprüche des Streitpatents geltend und erklärt er nach richterlichem Hinweis in der mündlichen Verhandlung vor dem Patentgericht, dass es bei der Verteidigung der erteilten Fassung sein Bewenden haben soll, handelt es sich um ein neues Verteidigungsmittel, wenn der Beklagte in der Berufungsinstanz das Streitpatent erstmals hilfsweise beschränkt durch die Kombination des Hauptanspruchs mit Unteransprüchen des Streitpatents verteidigt und

sich zur Begründung auf einen eigenständigen erfinderischen Gehalt der Unteransprüche beruft.

4. LAUTERKEITSRECHT

Rückkehrpflicht V

BGH, Urt. v. 30.04.2015 – I ZR 196/13
UWG § 4 Nr. 11; PBefG § 49 Abs. 4 Satz 3

a) Bei der in § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG geregelten Rückkehrpflicht handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.

b) Mietwagen, die für die Ausführung von Beförderungsaufträgen bereitgehalten werden, müssen am Betriebssitz des Mietwagenunternehmers abgestellt werden, wenn sie keine Beförderungsaufträge ausführen.

c) Ein Mietwagenunternehmer verstößt nicht gegen § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG, wenn er seinen Fahrern die Mietwagen für den Weg von und zu der Arbeit zur Verfügung stellt und die Fahrt zum Wohnort vom Betriebssitz des Mietwagenunternehmers aus erfolgt, zu dem die Fahrer nach Beendigung des letzten Beförderungsauftrages zurückkehren. § 49 Abs. 4 Satz 3 PBefG kann nicht erweiternd dahin ausgelegt werden, dass Mietwagen außerhalb der Dienstzeiten der Fahrer nur am Betriebssitz abgestellt werden dürfen.

Tagesschau-App

BGH, Urt. v. 30.04.2015 – I ZR 13/14
ZPO § 50; UWG § 4 Nr. 11; RStV § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Teilsatz 3, § 11f

a) Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) ist in Rechtsstreitigkeiten, die die Erfüllung der den Rundfunkanstalten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben betreffen (hier die Bereitstellung eines Telemedienangebots), nicht gemäß § 50 ZPO parteifähig.

b) Die Vorschrift des § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Teilsatz 3 RStV, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote in Telemedien untersagt, ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG.

c) Die Beurteilung eines Telemedienkonzepts als nicht presseähnlich durch das zuständige Gremium (§ 11f Abs. 4 bis 6 RStV)

und die Freigabe dieses Telemedienkonzepts durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 11f Abs. 7 RStV) entfalten keine Tatbestandswirkung für die Beurteilung der Presseähnlichkeit eines konkreten Telemedienangebots.

d) Unter einem Angebot im Sinne von § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Teilsatz 3 RStV, dessen Presseähnlichkeit zu beurteilen ist, ist grundsätzlich das gesamte Telemedienangebot zu verstehen, das auf einem entsprechenden Telemedienkonzept beruht. Besteht ein Telemedienangebot sowohl aus nichtsendungsbezogenen als auch aus sendungsbezogenen Inhalten, ist bei der Prüfung der Presseähnlichkeit allein auf die Gesamtheit der nichtsendungsbezogenen Beiträge abzustellen. Stehen bei einem Telemedienangebot „stehende“ Texte und Bilder deutlich im Vordergrund, deutet dies auf die Presseähnlichkeit des Angebots hin.

Äquipotenzangabe in Fachinformation

BGH, Urt. v. 07.05.2015 – I ZR 29/14
UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1; HWG § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1; AMG § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 11a Abs. 1

Angaben in der Fachinformation für ein Arzneimittel können irreführend sein, wenn sie auf Studien gestützt sind, die diese Aussagen nicht tragen. Der Inhaber der Arzneimittelzulassung kann sich darauf berufen, dass die Angaben in der dem Zulassungsantrag des Arzneimittels beigefügten Fachinformation zum Zeitpunkt der Zulassung des Arzneimittels dem gesicherten Stand der Wissenschaft entsprochen haben. Der Kläger kann die indizielle Bedeutung der Zulassung für die hinreichende wissenschaftliche Absicherung der in der Fachinformation enthaltenen Angaben erschüttern, indem er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass neuere, erst nach dem Zulassungszeitpunkt bekanntgewordene oder der Zulassungsbehörde bei der Zulassungsentscheidung sonst nicht zugängliche wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die gegen die wissenschaftliche Tragfähigkeit der durch die Zulassung belegten Aussagen sprechen (Fortführung von BGH, Urt. v. 6. Februar 2013 – I ZR 62/11, GRUR 2013, 649 = WRP 2013, 772 Basisinsulin mit Gewichtsvorteil).

Der Zauber des Nordens

BGH, Urt. v. 07.05.2015 – I ZR 158/14
PAngV § 1 Abs. 1 Satz 1; RL 2005

a) Auf Preisangaben für Dienstleistungen sind die Vorschriften über die Informationspflichten in Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und in Art. 22 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt nebeneinander anwendbar.

b) Ein Service-Entgelt, das bei einer Kreuzfahrt für jede beanstandungsfrei an Bord verbrachte Nacht zu zahlen ist, ist Teil des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG anzugebenden Gesamtpreises.

Erfolgsprämie für die Kundengewinnung

BGH, Urt. v. 21.05.2015 – I ZR 183/13
UWG § 4 Nr. 11; NordrheinZÄberufsO § 1 Abs. 5; BGB § 305c Abs. 2

a) Die Bestimmung des § 1 Abs. 5 BO Zahnärzte Nordrhein, nach der der Zahnarzt keine Verpflichtung eingehen soll, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen kann, stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar.

b) Ein Geschäftsmodell, an dem sich ein Zahnarzt beteiligt, ist mit § 1 Abs. 5 BO Zahnärzte Nordrhein unvereinbar, wenn es die Gefahr begründet, dass ein Zahnarzt sich bei der Behandlung nicht am Patientenwohl orientiert, sondern an seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen. Eine solche Gefahr ergibt sich nicht aus Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers des Geschäftsmodells, die die Auslegung zulassen, dass der Zahnarzt die Behandlung eines Patienten aus medizinischen Gründen ohne Kostennachteile ablehnen kann.

Deltamethrin

BGH, Urt. v. 11.06.2015 – I ZR 226/13
UWG § 4 Nr. 11; PflSchG § 16c Abs. 2 Satz 1; ZPO § 286 A, G

a) Von einer Beweisvereitelung kann nur ausgegangen werden, wenn eine Partei dem

beweisbelasteten Gegner die Beweisführung schuldhaft unmöglich macht oder erschwert, indem sie vorhandene Beweismittel vernichtet, vorenthält oder ihre Benutzung erschwert. Deshalb ist eine Beweisvereitelung nicht anzunehmen, wenn es der beweisbelasteten Partei möglich gewesen wäre, den Beweis - etwa im Wege eines selbständigen Beweisverfahrens - zu sichern.

b) Kann einer Partei der Vorwurf gemacht werden, sie habe den vom Prozessgegner zu führenden Beweis vereitelt, führt dies nicht dazu, dass eine Beweiserhebung gänzlich unterbleiben kann und der Vortrag der beweispflichtigen Partei als bewiesen anzusehen ist. Vielmehr sind zunächst die von der beweispflichtigen Partei angebotenen Beweise zu erheben. Stehen solche Beweise nicht zur Verfügung oder bleibt die beweisbelastete Partei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme beweisfällig, ist eine Beweislastumkehr in Betracht zu ziehen und den Beweisangeboten des Prozessgegners nachzugehen.

Haftung für Hyperlink

BGH, Urt. v. 18.06.2015 – I ZR 74/14
UWG § 8 Abs. 1

a) Eine Haftung für die Inhalte einer über einen Link erreichbaren Internetseite wird nicht allein dadurch begründet, dass das Setzen des Links eine geschäftliche Handlung des Unternehmers darstellt.

b) Wer sich fremde Informationen zu Eigen macht, auf die er mit Hilfe eines Hyperlinks verweist, haftet dafür wie für eigene Informationen. Darüber hinaus kann, wer seinen Internetauftritt durch einen elektronischen Verweis mit wettbewerbswidrigen Inhalten auf den Internetseiten eines Dritten verknüpft, im Fall der Verletzung absoluter Rechte als Störer und im Fall der Verletzung sonstiger wettbewerbsrechtlich geschützter Interessen aufgrund der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht in Anspruch genommen werden, wenn er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.

c) Ist ein rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Internetseite nicht deutlich erkennbar, haftet derjenige, der den Link setzt, für solche Inhalte grundsätzlich erst, wenn er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt, sofern er sich den Inhalt nicht zu eigen gemacht hat.

d) Der Unternehmer, der den Hyperlink setzt, ist bei einem Hinweis auf Rechtsverletzungen auf der verlinkten Internetseite zur Prüfung verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine klare Rechtsverletzung handelt.

Mobiler Buchhaltungsservice

BGH, Urt. v. 25.06.2015 – I ZR 145/14
UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1; StBerG § 6 Nr. 3 und 4, § 8 Abs. 4 Satz 1 und 3

a) Die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen sind gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 StBerG berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich als Buchhalter zu bezeichnen. Ihnen ist es nach § 8 Abs. 4 Satz 1 StBerG nicht verboten, eine andere Bezeichnung als die des Buchhalters zu verwenden.

b) Die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen sind nicht verpflichtet, die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen, wenn sie auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen oder unter Verwendung von Begriffen wie "Buchhaltungsservice" werben. Sie müssen aber eine durch solche Angaben hervorgerufene Gefahr der Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die von ihnen angebotenen Tätigkeiten auf andere Weise ausräumen.

Piadina-Rückruf

BGH, Urt. v. 30.07.2015 – I ZR 250/12
ZPO § 945; VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 18 Abs. 2 Unterabsatz 1; UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; BGB § 254 Abs. 2 Dc

a) Bestehen nach dem Wortlaut des Verbotstenors einer einstweiligen Verfügung Unklarheiten, bedarf es einer objektiven Auslegung anhand der Antragsschrift und der ihr beigefügten Anlagen.

b) Die Verpflichtung des Lebensmittelunternehmers nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittel-Basis-VO) jede Person festzustellen, von der er ein Lebensmittel erhalten hat, beschränkt sich darauf, den direkten Lieferanten zu ermitteln. c) Ein bei einem Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO zu berücksichtigendes Mitverschulden nach § 254 Abs. 2 BGB liegt grundsätzlich nicht deshalb vor, weil ein

Handelsunternehmen dem durch eine einstweilige Verfügung ausgesprochenen Vertriebsverbot sofort nachkommt und nicht zuwartet, bis schriftliche Informationen oder eine eidesstattliche Versicherung des Herstellers vorliegen.

d) Eine Irreführung durch eine geographische Herkunftsangabe im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG ist in der Regel wettbewerbsrechtlich relevant, weil es sich um ein wesentliches werbliches Kennzeichnungsmittel handelt.

Treuhandgesellschaft

BGH, Urt. v. 30.07.2015 – I ZR 18/14
UWG § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; BRAO §§ 59c, 59k

a) Enthält die Firma einer Rechtsanwalts-gesellschaft inhaltlich zutreffend einen Hinweis auf eine von der Gesellschaft ausgeübte Treuhandtätigkeit, wird eine Irreführung der beteiligten Verkehrskreise nicht dadurch hervorgerufen, dass diese Tätigkeit in der Satzung der Gesellschaft als Unternehmenszweck nicht genannt wird.

b) Da die Treuhandtätigkeit seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte gehört, kann eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Gestattung Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein.

Smartphone-Werbung

BGH, Urt. v. 17.09.2015 – I ZR 92/14
UWG § 3 Abs. 3 iVm. Nr. 5 des Anhangs, § 8 Abs. 1 und 3

a) Die durch Nr. 5 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG verbotene Irreführung über die unzureichende Bevorratung kann nicht nur durch hinreichende Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse (den unzulänglichen Warenvorrat), sondern auch durch Einwirkung auf die relevanten Tatsachen selbst (Sicherstellung einer hinreichenden Lagerhaltung) vermieden werden.

b) Wirbt ein Unternehmen für das Angebot eines fremden Unternehmens, so unterliegt es gleichermaßen der durch Nr. 5 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG normierten Aufklärungspflicht und muss sich, wenn ihm die entsprechenden Kenntnisse fehlen, über die dem Angebot zugrunde liegende Bevorratung informieren.

Eizellspende

BGH, Urt. v. 08.10.2015 – I ZR 225/13
 UWG §§ 3, 4 Nr. 11; ESchG § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2; Richtlinie 2005/29/EG Erwägungsgrund 7 Satz 3

- a) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ESchG geregelten Straftatbestände fallen als Bestimmungen hinsichtlich der guten Sitten im Sinne von Erwägungsgrund 7 Satz 3 der Richtlinie 2005/29/EG nicht in deren Anwendungsbereich.
- b) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ESchG geregelten Straftatbestände stellen keine Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar.
- c) Bei dem in den ärztlichen Berufsordnungen verankerten Verbot der Mitwirkung an einer Eizellspende handelt es sich nicht um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG.
- d) Verstöße gegen außerwettbewerbsrechtliche Normen, die keine Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG sind, sind nicht allein wegen ihrer Gesetzeswidrigkeit als unlauter im Sinne von § 3 UWG anzusehen (Fortführung von BGH, Urt. v. 2. Dezember 2009 - I ZR 152/07, GRUR 2010, 654 Rn. 25 = WRP 2010, 876 - Zweckbetrieb; Urt. v. 9. September 2010 - I ZR 157/08, GRUR 2011, 431 Rn. 11 = WRP 2011, 444 - FSA-Kodex).

All Net Flat

BGH, Urt. v. 15.10.2015 – I ZR 260/14
 UWG § 5 Abs. 1

Die Annahme, der Verbraucher werde die Einschränkung einer blickfangmäßig herausgestellten Werbeaussage durch eine andere Aussage in der Werbung erkennen, zu der er nicht durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis an der blickfangmäßig herausgestellten Aussage hingeführt wird, ist nur unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 18. Dezember 2014 - I ZR 129/13, GRUR 2015, 698 Rn. 16 = WRP 2015, 851 - Schlafzimmer komplett).

Wir helfen im Trauerfall

BGH, Urt. v. 14.01.2016 – I ZR 61/14
 UWG § 4 Nr. 11; PAngV § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1; RL 2005/29/EG Art. 7 Abs. 4 Buchst. C

- a) Aus einer an Art. 7 Abs. 4 Buchst. c der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken orientierten Auslegung von § 1 Abs. 6 PAngV ergibt sich, dass bei einer Werbung unter Angaben von Preisen für Dienstleistungen, bei denen der Gesamtpreis aufgrund der Beschaffenheit des Produkts vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung für aufwandsabhängige Kosten mitzuteilen ist.
- b) Ein Bestattungsunternehmer, der für seine Dienstleistungen unter Angabe von Preisen für einzelne Bestattungsarten wirbt, hat im Hinblick auf die bei jeder Beerdigung anfallenden, entweder in Form von Entfernungspauschalen oder anhand eines Kilometerpreises berechneten Überführungskosten die hierfür maßgeblichen Berechnungsparameter und deren Höhe anzugeben.
- c) Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 neu eingeführte Bestimmung des § 3a UWG entspricht in ihrem Halbsatz 1 inhaltlich § 4 Nr. 11 UWG aF und ist in ihrem Halbsatz 2 um die Spürbarkeitsschwelle nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 UWG aF ergänzt worden. In der Sache hat sich durch die Gesetzesänderung für den Tatbestand des Rechtsbruchs nichts geändert.

Feuchtigkeitsspendendes Gel-Reservoir

BGH, Urt. v. 28.01.2016 – I ZR 36/14
 UWG § 3a, § 4 Nr. 11; Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel Art. 4, 11 Abs. 2 Buchst. d, Art. 20 Abs. 1 und 2; Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln Art. 2, Anhang Nr. 3; Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken Art. 3 Abs. 4, Art. 6

- a) Die Bestimmung des Art. 20 Abs. 1 Kosmetik-Verordnung stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 und §

3a UWG dar, die einen besonderen Aspekt unlauterer Geschäftspraktiken regelt und deshalb gemäß Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken der in Art. 6 dieser Richtlinie enthaltenen Regelung über irreführende Handlungen vorgeht.

b) Nach Art. 20 Abs. 1 Kosmetik-Verordnung liegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass einem kosmetischen Mittel Merkmale oder Funktionen fehlen, über die es nach seiner Aufmachung oder nach der dafür betriebenen Werbung verfügen soll, grundsätzlich bei demjenigen, der dies geltend macht. Abweichendes gilt, wenn der mit der Werbung angesprochene Durchschnittsverbraucher die Werbung dahin versteht, dass die Wirksamkeit des Mittels wissenschaftlich abgesichert ist.

c) Die Belegbarkeit von Werbeaussagen über kosmetische Mittel erfordert im Hinblick auf die in Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 655/2013 enthaltenen Regelungen nicht, dass die Aussagen als wissenschaftlich gesichert anzusehen sind.

MeinPaket.de

BGH, Beschl. v. 28.01.2016 – I ZR 231/14
 Richtlinie 2005/29/EG Art. 7 Abs. 4; UWG § 5a Abs. 2 und 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EG Nr. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 22) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Müssen die Angaben zu Anschrift und Identität des Gewerbetreibenden im Sinne von Art. 7 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie 2005/29/EG schon in der Anzeigenwerbung für konkrete Produkte in einem Printmedium gemacht werden, auch wenn die Verbraucher die beworbenen Produkte ausschließlich über eine in der Anzeige angegebene Website des werbenden Unternehmens erwerben und die nach Art. 7 Abs. 4

der Richtlinie erforderlichen Informationen auf einfache Weise auf dieser oder über diese Website erhalten können?

2. Kommt es für die Antwort auf Frage 1 darauf an, ob das in dem Printmedium werbende Unternehmen für den Verkauf eigener Produkte wirbt und für die nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG erforderlichen Angaben direkt auf eine eigene Website verweist, oder ob sich die Werbung auf Produkte bezieht, die von anderen Unternehmen auf einer Internetplattform des Werbenden verkauft werden, und die Verbraucher die Angaben nach Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie erst in einem oder mehreren weiteren Schritten (Klicks) über eine Verlinkung mit den Internetseiten dieser anderen Unternehmen erhalten können, die auf der in der Werbung allein angegebenen Website des Plattformbetreibers bereitgestellt wird?

Fressnapf

BGH, Urt. v. 04.02.2016 – I ZR 194/14
 UWG § 5a Abs. 3 Nr. 2; UWG § 5a Abs. 2 aF

a) Ein Handeln eines Unternehmers für einen anderen Unternehmer im Sinne von § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG, bei dem die Identität und Anschrift des anderen Unternehmers mitzuteilen ist, für dessen Waren oder Dienstleistungen sich der Verbraucher auf der Grundlage des ihm gemachten Angebots entscheiden kann, setzt weder voraus, dass das Angebot bereits eine vertragliche Bindung vorsieht, noch auch, dass ein Fall der offenen Stellvertretung oder eine vergleichbare Fallgestaltung vorliegt.

b) Wesentliche Informationen werden auch dann im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG aF vorhalten, wenn sie zwar bereitgestellt werden, dies aber auf unklare, unverständliche oder zweideutige Weise geschieht.

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von Tobias Schmidt

1. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**Dorzo plus T STADA/Dorzo**

Beschl. v. 24. 12. 2015 — 30 W (pat) 42/13
 MarkenG § 26 Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 1 Nr. 2

1. Wird eine Marke als Abwandlungsbestandteil einer Zeichenserie benutzt, so hat

der Verkehr jedenfalls dann keine Veranlassung, den Abwandlungs- und den Stammbestandteil trotz graphisch einheitlicher Gestaltung als zwei getrennte Zeichen aufzufassen, wenn ihm auf der Verpackung neben dem Serienzeichen eine weitere Marke begegnet, die er unschwer als Firmenmarke erkennen kann (Abgrenzung zu BGH GRUR 2005, 515 – FERROSIL).

2. Wird eine Marke als Abwandlungsbestandteil einer Zeichenserie benutzt und hat der Verkehr aufgrund der Umstände des Falles keine Veranlassung, in dem Abwandlungs- und dem Stammbestandteil zwei getrennte Zeichen zu erkennen, so verändert die Hinzufügung des Stammbestandteils den kennzeichnenden Charakter der Marke (Abgrenzung zu BGH GRUR 2013, 840 – PROTI II).

3. Wird eine an eine Wirkstoffbezeichnung angelehnte und daher nur schwach kennzeichnende ältere Marke (hier: "Dorzo" in Anlehnung an die Wirkstoffbezeichnung "Dorzolamid") in der Form in eine jüngere Zeichenkombination übernommen, dass der älteren Marke eine weitere an eine Wirkstoffbezeichnung angelehnte Bezeichnung hinzugefügt wird (hier: "plus T" in Anlehnung an die Wirkstoffbezeichnung "Timolol"), so versteht der Verkehr dies nach Art eines Gesamtbegriffs als Hinweis auf eine entsprechende Wirkstoffkombination, ohne der übernommenen älteren Marke insoweit eine selbständig kennzeichnende Stellung zuzumessen.

2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

Systeme zur Platzierung von Material in Knochen

Urt. v. 19. 6. 2015 — 4 Ni 4/14 (EP)
ZPO §§ 263, 309, 315

1. Eine Klageänderung im Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht nach § 263 ZPO, hier die Geltendmachung eines weiteren Nichtigkeitsgrundes im Rahmen angegriffener Patentansprüche, kann nicht ausschließlich von einer der Klägerin beigegebenen streitgenössischen Nebeninterventionen geltend gemacht werden und ist unzulässig, da diese zur Verfügung über den Streitgegenstand nicht berechtigt ist (Fort-

führung von BPatG BIPMZ 2014, 323 — Abdeckung; GRUR 2010, 218 — Nebenintervention im Patentinichtigkeitsverfahren; GRUR 2010, 50 — Cetirizin).

2. Scheidet ein Richter nach Verkündung des Urteils, an dem er im Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht i.S.v. § 309 ZPO mitgewirkt hat, aus dem Richterdienst aus, hier Wechsel zum Deutschen Patent- und Markenamts, so liegt eine Verhinderung aus rechtlichen Gründen nach § 99 Abs. 1 PatG i.V.m. § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO vor.

Verfahren zum Prüfen von Reifen

Urt. v. 20. 10. 2015 — 4 Ni 6/14
PatG §§ 34, 64; PatV §§ 9, 10; EPÜ AOEPÜ Regel 43 Abs. 2, Art. 101 Abs. 2

1. Wird im Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht zur Verteidigung des Streitpatents ein Anspruchssatz aufgestellt, welcher neue nebengeordnete Ansprüche mit Unteransprüchen enthält, so begründet dies als solches — bei inhaltlich beschränktem Patentgegenstand — keine unzulässige Neugestaltung des Patents, sondern eine Selbstbeschränkung.

2. Diese gewählte Form der Selbstbeschränkung ist jedenfalls dann zulässig, wenn die verteidigte Fassung der Ansprüche durch den konkreten Nichtigkeitsangriff veranlasst ist, hier der Beschränkung des Hauptanspruchs des wegen fehlender Patentfähigkeit angegriffenen Streitpatents durch Aufnahme von Merkmalen aus der Beschreibung (im Anschluss an BPatG GRUR 2013, 487 – Fixationssystem).

3. Im Rahmen der erweiterten Zulässigkeitsprüfung einer Selbstbeschränkung des erteilten Patents im Nichtigkeitsverfahren kommt nur eine entsprechende Anwendbarkeit der für das Anmeldeverfahren zu beachten Vorschriften nach dem Patentgesetz und Patentverordnung in Frage. Ordnungsvorschriften, wie § 34 PatG oder §§ 9, 10 PatV, können deshalb der Zulässigkeit einer Änderung des Patents und der Neuformulierung erteilter Patentansprüche nur entgegenstehen wenn ihr Ordnungszweck nicht mit der Erteilung des Patents entfallen ist (so § 34 Abs. 5 PatG).

Erstattungsfähigkeit der Kosten für mehrere Anwälte

Beschl. v. 1. 12. 2015 — 5 ZA (pat) 103/14
PatG § 84; ZPO § 91, 103 ff., 567; RpfG § 11

1. Erheben mehrere Kläger gegen dasselbe Streitpatent eine gemeinsame Klage mit demselben Klageantrag und demselben Nichtigkeitsgrund, ist nur eine Klagegebühr zu zahlen (Aufgabe von BPatGE 53, 182 — Bitratenreduktion; Anschluss an BPatGE 53, 147 — Verfahrensgebühr bei Klageverbindung). Die danach zu viel entrichteten Gerichtsgebühren sind mangels rechtlicher Grundlage niederzuschlagen und zurückzuzahlen.

2. Ob der Kostenerstattungsberechtigte im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens Kosten für mehrere Anwälte — hier: für Patent- und Rechtsanwalt — erstattet verlangen kann, hängt nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO davon ab, ob sie dem Kostenerstattungsberechtigten „erwachsen“ sind. Beauftragt der Erstattungsberechtigte mit seiner Prozessvertretung eine Anwaltssozietät, liegt dabei grundsätzlich ein Geschäftsver sorgungsvertrag (§ 675 BGB) mit nur einem einzigen Auftragnehmer —

nämlich der Sozietät — vor. Etwas Anderes ist aber anzunehmen, wenn der Erstattungs berechtigte mehrere Anwälte entweder ausdrücklich einzeln beauftragt hat oder sich aus den Gesamtumständen eindeutig ergibt, dass nicht nur die Sozietät als solche, sondern — insbesondere bei gemischten, aus Patent- und Rechtsanwälten bestehenden Sozietäten — mehrere bei ihr tätige Anwälte gesondert beauftragt werden sollen. Bei gemischten Sozietäten liegt die Beauftragung sowohl eines Patent- als auch eines Rechtsanwalts dabei vor allem dann nahe, wenn neben dem Nichtigkeitsverfahren auch ein Verletzungsverfahren anhängig war (vgl. hierzu BGHZ 196, 52; GRUR 2013, 427; Mitt. 2013, 145 — Doppelvertretung im Nichtigkeitsverfahren) oder zumindest eine mit den Besonderheiten des Verletzungsverfahrens vergleichbare Situation vorliegt. Letzteres ist aber nicht bereits zu bejahen, wenn sich die Parteien hinsichtlich der streitigen Verletzung geeinigt und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nur noch vom Bestand des Streitpatents abhängig gemacht haben. Auch die bloße Vereinbarung eines Zeitho-

norars reicht für die Annahme der Beauftragung von mehreren Anwälten noch nicht aus.

3. Besondere juristische Probleme, die sich während des Nichtigkeitsverfahrens ergeben (hier: kostenrechtliche Fragen), können die Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten als Doppelvertretungskosten jedenfalls dann nicht rechtfertigen, wenn objektive Umstände nicht vorliegen, aus denen sich eine Tätigkeit des Rechtsanwalts zu diesen besonderen Rechtsfragen ergibt, insbesondere wenn die hierzu eingereichten Schriftsätze allein vom Patentanwalt unterzeichnet worden sind und die zur Klärung dieser Rechtsfragen erforderlichen Kenntnisse kraft seiner Ausbildung auch von einem Patentanwalt erwartet werden können.

Unterdruckwundverband II

Urt. v. 28. 12. 2015 — 4 Ni 15/10 (EU)
ZPO § 322; PatG § 119 Abs. 4; EPÜ Art. 123 Abs. 2, 3; Art. 101 Abs. 3

1. Hat der Bundesgerichtshof im Nichtigkeitsberufungsverfahren das angefochtene Urteil des Bundespatentgerichts aufgehoben und das Streitpatent für nichtig erklärt soweit sein Gegenstand über die im Urteilsausspruch enthaltene Fassung hinausgeht, ohne zugleich die Berufung im Übrigen zurückzuweisen, sondern im Übrigen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so liegt ein Teilurteil vor.

2. Wegen der durch das Berufungsurteil eingetretenen Teilrechtskraft ist die Verteidigung des Streitpatents nur noch insoweit zulässig, als dieses in der im Urteilsausspruch des Berufungsurteils genannten Fassung oder einer weiter eingeschränkten Fassung verteidigt wird.

3. Zum Umfang der Bindungswirkung nach § 119 Abs. 4 PatG für die Beurteilung der erweiterten Zulässigkeitsprüfung von geänderten Patentansprüchen.

Bohrhilfe

Urt. v. 10. 3. 2016 — 4 Ni 12/13 (EP)
IntPatÜG Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2; EPÜ Art. 138 Abs. 1 Buchst. d; PatG § 9 Satz 2 Nr. 3

1. Soweit das erteilte Patent nur Verfahrensansprüche zur Erstellung einer Vorrichtung

(hier Bohrhilfe für ein Zahnimplantat) enthält, deren Gegenstand sich auf die der abschließenden Fertigung der Vorrichtung vorausgehenden Verfahrensschritte beschränkt, stellt die Aufnahme von Merkmalen in einen geänderten Patentanspruch, welche auch die Fertigung der Vorrichtung lehren, keine Beschränkung des Patentgegenstands dar, sondern begründet eine unzulässige Erweiterung des Schutzbereichs nach Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 4 IntPatÜG; Art. 138 Abs. 1 Buchst. d EPÜ, da der geänderte Patentanspruch erstmals auch das so gefertigte Erzeugnis nach § 9 Satz 2 Nr. 3 PatG unter den Schutzbereich des Patents stellen würde.

2. Eine derartige Änderung wird auch nicht deshalb zulässig, weil das erteilte Patent abhängige Verfahrensansprüche aufweist, die auch die Fertigung des Gegenstands umfassen, sofern diese Ansprüche nur speziellen Ausführungsformender in geänderten Anspruch in allgemeiner Form beanspruchten Fertigung des Gegenstands beinhalten.

Kosmetische Zubereitung

Beschl. v. 11. 9. 2015 — 14 W (pat) 30/13 PatG §§ 38 S. 1, 48

Die Aufnahme eines nicht-ursprungsoffenbarten Disclaimers in den Patentanspruch zur Stützung der Patentfähigkeit ist im Erteilungsverfahren unzulässig.

Blattgut

Beschl. v. 10. 11. 2015 — 20 W (pat) 28/13 PatG § 1 Abs. 1, § 9 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2, § 34 Abs. 3 Nr. 3, § 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 80 Abs. 3

Verfahrensansprüchen kommt grundsätzlich ein anderer Schutzbereich zu als Vorrichtungsansprüchen. Selbst für den Fall, dass die Fassung des Vorrichtungsanspruchs dem Verfahrensanspruch im Hinblick auf die Gesamtheit der Merkmale inhaltlich nichts hinzufügt, hat der Patentanmelder ein Rechtsschutzbedürfnis an einem solchen Vorrichtungsanspruch, der deshalb neben dem Verfahrensanspruch grundsätzlich zulässig ist (so auch BPatG Beschluss vom 16. Dezember 1987 — 31 W (pat) 5/87; BPatGE 29, 177; BPatG, Beschluss vom 17. August 1998 — 20 W (pat) 41/97 — Elektronische Programmzeitschrift; BPatGE

40, 219). Die Entscheidung BGH X ZB 21/94 Handhabungsgerät (GRUR 1998, 130) betraf einen nicht verallgemeinerungsfähigen Fall, in dem das Rechtsschutzbedürfnis deshalb verneint wurde, weil sich der geltend gemachte Verfahrensanspruch nach Art einer bloßen Bedienungsanleitung in der bestimmungsgemäßen Verwendung der beanspruchten Vorrichtung erschöpfte. Diese Voraussetzung muss im Einzelfall positiv festgestellt werden.

IV. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von Lukas Haun

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

OLG Celle: Zur Angemessenheit der Vergütung von in freien, werbefinanzierten Onlinemagazinen veröffentlichten Artikeln

Beschl. v. 27.04.2016 - 13 W 27/16, UrhG §§ 32 I 3, II, 36, 38 III 1, GKG §§ 3 II, 22 I 1, 23 Nr. 1

1. Eine Pauschalvergütung von 40 € bis 100 € für die Veröffentlichung eines Artikels mit einem Umfang von über 10.000 Zeichen in einem werbefinanzierten Onlinemagazin ist grundsätzlich als unangemessen i. S. d. § 32 Abs. 1 UrhG anzusehen.
2. Die nach Druckzeilen berechneten Honorare der GVR Tageszeitungen sind auf den Bereich der freien, werbefinanzierten Onlinemedien nicht übertragbar und kann zur Bemessung der angemessenen Vergütung nach §§ 32 Abs. 2, 36 UrhG auch nicht als Vergleichsmaßstab und Orientierungshilfe herangezogen werden.
3. Der Honorarübersicht im Tarifvertrag des Deutschen Journalisten-Verbandes DJV hat für die Bestimmung der angemessenen Vergütung eine indizielle Bedeutung.
4. Eine Pauschalvergütung von Artikeln in Onlinemagazinen ist nicht ausgeschlossen und kann nach der Honorarübersicht im Tarifvertrag des Deutschen Journalisten-Verbandes DJV zwischen 200 € und 700 € betragen.

Fundstelle: BeckRS 2016, 08244

KG: Einwand der fehlenden Neuheit im designrechtlichen Eilverfahren – Betendesign

Urt. v. 16.12.2015 – 24 U 121/15

DesignG §§ 33 I, 34, 39, 52a, 52b

§ 52a DesignG ist im Verfügungsverfahren ohne weiteres anwendbar. Der Einwand fehlender Neuheit ist somit auch im Eilverfahren möglich. Jedoch ist ein vorheriger Antrag auf Nichtigkeit gem. § 34 DesignG vor der zuständigen Behörde zu stellen. (Leitsatz Haun)

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 145; GRUR-Prax 2016, 173

OLG Dresden: Entbehrlichkeit einer Abmahnung im Zollnichtigkeitsverfahren

Beschl. v. 02.03.2016 - 14 W 106/16

VO (EU) Nr. 608/2013 Art. 23 III

Das Fehlen einer Abmahnung ist im Falle eines Widerspruchs nach Art. 23 III Produktpiraterieverordnung gegen eine Vernichtung von Waren, die von der Zollbehörde wegen Verdachts einer Schutzrechtsverletzung angehalten werden, rechtlich bedeutungslos.

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 181

OLG Köln: Keine urheberrechtliche Schöpfungshöhe eines Twitter-Feeds

Urt. v. 08.04.2016 - 6 U 120/15

UrhG § 2 I Nr. 1, ZPO § 540 I Nr. 1, MarkenG § 15 II

Der Ausdruck: „Wenn das Haus nasse Füße hat“ ist mangels Schöpfungshöhe nicht als Sprachwerk iSd. § 2 I Nr. 1 UrhG schutzfähig. Aufgrund der Kürze des Textes sind höhere Anforderungen anzulegen. Eine vergleichbare Schöpfungshöhe, wie der vom LG München I aufgrund seiner „Wortakrobatik“ geschützte Satz Karl Valentins: „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut“ (GRUR-RR 2011, 447), sei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. (Leitsatz Haun)

Fundstelle: BeckRS 2016, 08582

OLG Frankfurt a. M.: Voraussetzungen der Berechtigung zur Weitergabe eines Produktkeys

Urt. v. 05.04.2016 - 11 U 113/15

UrhG §§ 97, 69 c, MarkenG § 24

1. Ist Erschöpfung eingetreten, erstreckt sich das Recht zum Weiterverbreiten einer Kopie eines Computerprogramms sowohl auf die Weitergabe eines Datenträgers selbst als auch auf die Bekanntgabe des zum Herunterladen des Programms erforderlichen Produktschlüssels.
2. Neben den Voraussetzungen der Erschöpfung, welche insbesondere die erstmalige Einräumung eines zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechts gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts beinhalten, ist die Berechtigung zum Weiterverkauf daran gebunden, dass der Verkäufer keine Kopie des Computerprogramms zurückbehält.
3. Der Veräußerer genügt dieser Voraussetzung, wenn er entweder die eigene Programmkopie dem Erwerber übergibt oder aber seine eigene Kopie unbrauchbar macht.

Fundstelle: BeckRS 2016, 08579

OLG Celle: Amtshaftung: Urheberrechtsverletzung durch Werbung für das Lehrangebot einer Schule; Passivlegitimation der Anstellungskörperschaft

Urt. v. 09.11.2015 - 13 U 95/15

BGB § 839; GG Art. 34.; UrhG § 97 Abs. 2

1. Ein Lehrer, der für das Fachangebot einer Schule - u.a. im Internet - wirbt, handelt in Ausübung eines öffentlichen Amtes.
2. Verletzt er mit einer solchen Werbung u.a. Urheberrechte Dritter, ist das jeweilige Land als Anstellungskörperschaft passivlegitimiert.

Fundstellen: MMR 2016, 336; K&R 2016, 203; WRP 2016, 278

KG: Keine Erschöpfung bei Online-Spielen

Beschl. v. 10.08.2015 - 23 U 42/14

UrhG §§ 17 II, 69c Nr. 3 S. 2, BGB § 307 I 1, II Nr. 2

1. Eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Internet-Vertriebsplattform für Computerspiele, die es dem Nutzer untersagt, sein gesamtes Benutzerkonto oder einzelne mit seinem Account verknüpfte Spiele an Dritte zu übertragen, verstößt nicht gegen den urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz (§§ 17 II, 69c Nr. 3 S. 2 UrhG), wenn das Spiel

nicht im Sinne von § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG „in Verkehr gebracht“ wurde.

2. Ein Inverkehrbringen oder ein „Erstverkauf einer Programmkopie“ im Sinne von Art. 4 II RL 2009/24/EG liegen nicht vor, wenn ein Teil des für die Nutzung des Computerspiels erforderlichen Programmcodes stets auf den Servern des Plattform-Betreibers verbleibt und dieser Teil dem Nutzer aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses nur vorübergehend für die Spielzeit durch Online-Zugriff auf die Server des Betreibers zur Verfügung gestellt wird (im Anschluss an BGH, GRUR 2010, 822 - Half-Life 2; Abgrenzung zu EuGH, GRUR 2012, 904 - Used-Soft).

Fundstellen: GRUR-Prax 2016, 152; MMR 2016, 340; ZUM-RD 2016, 182; GRUR-RS 2016, 03668

OLG Hamm: Schadensberechnung bei unerlaubter Zweitnutzung von Lichtbildern – Beachfashion

Urt. v. 17.11.2015 – 4 U 34/15
UrhG §§ 13, 31 V, 97 II, 97a III 1

Zur Bestimmung des Umfangs eines Nutzungsrechts nach dem Übertragungszweckgedanken. Zur Schadensersatzberechnung nach der sog. Lizenzanalogie und zur Ermittlung einer angemessenen Lizenzgebühr im Falle einer Folgelizensierung an Vertriebspartner des Auftraggebers sowie zur Ermittlung eines Aufschlages für einen unterlassenen Urhebervermerk.

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 188; GRUR-Prax 2016, 153

OLG Düsseldorf: Rechtmäßigkeit des „Düsseldorfer Besichtigungsverfahrens“ – Besichtigungsanordnung

Beschl. v. 11.2.2016 – I-20 W 14/16
UrhG § 101a III; ZPO§ 490 II 2

1. Es spricht einiges dafür, dass der Antragsgegner eines so genannten „Düsseldorfer Verfahrens“ gegenüber der Herausgabe eines ungeschwärzten Sachverständigengutachtens an den Antragsteller geltend machen kann, das „Düsseldorfer Verfahren“ sei zu Unrecht eingeleitet worden.
2. Das gilt aber nur dann, wenn der Antragsgegner alsbald nach Kenntniserlangung von dem Verfahren die Rechtmäßigkeit des „Düsseldorfer Verfahrens“ angreift.

Fundstellen: GRUR 2016, 536 (Ls.), GRUR-RR 2016, 224, GRUR-Prax 2016, 159

OLG Düsseldorf: Nutzungsrechtsübertragungen an Lichtbildern beim Internet-Shop

Urt. v. 15.12.2015 – I-20 U 3/15
UrhG §§ 15 II, 19a, 31 I 2, 97

Stellt ein Hersteller, dem ausschließliche Nutzungsrechte an Produktfotos zustehen, diese Fotos bestimmten Händlern zur Verwendung in ihrer Werbung - auch im Internet-Shop der Beklagten - zur Verfügung, so kann sich der Hersteller nicht dagegen wenden, dass die Beklagte, die dem Angebot gleicher Produkte nur ein - von ihr aus den von den Händlern bedingungsgemäß einzureichenden - Produktphoto voranstellt, gerade dieses Produktphoto benutzt, solange auch die bestimmten Händler diese Produkte anbieten.

Fundstellen: GRUR-Prax 2016, 131 WRP 2016, 624

OLG München: Haftung eines Plattformbetreibers für auf seiner Plattform veröffentlichte urheberrechtlich geschützte Werke

Urt. v. 28.1.2016 – 29 U 2798/15
UrhG §§ 19a, 97 II

Der Betreiber der Internetplattform YouTube ist weder Täter noch Teilnehmer der Urheberrechtsverletzungen, welche durch die Einstellung von Videoclips mit urheberrechtlich geschützten Musikwerken auf dieser Plattform begangen werden.

Fundstellen: ZUM 2016, 447, WRP 2016, 527, K & R 2016, 279, GRUR-PRAX 2016, 130

OLG München: Internetpranger

Urt. v. 17.03.2016 – 29 U 368/16
BGB §§ 823 I, 1004; KUG §§ 22, 23; Art. 1 I i. V. m. Art. 2 I GG, Art. 5 I GG

1. Zur Erkennbarkeit einer Person, deren Bildnis aus einem Facebook-Eintrag in einem Zeitungsportal wiedergegeben wird.
2. Das Hochladen eines Fotos in einem Social Network stellt keine Einwilligung in die Weiterverbreitung des Fotos durch Dritte außerhalb des Kreises der zugriffsberechtigten Mitglieder des Netzwerks im Rahmen eines gänzlich anderen Kontextes dar.

3. Zur Frage des berechtigten Interesses der Presse, eine Person im Rahmen der Wiedergabe ihrer Äußerung durch die Abbildung eines mit ihrem Namen versehenen Fotos in einem Zeitungsportal kenntlich zu machen.

Fundstelle: MMR 2016, 414; K & R 2016, 424; GRUR-PRAX 2016, 242

OLG Frankfurt a.M.: Begrenzter Schutzzumfang eines eingetragenen Designs bei geringem Abstand zum Formenschatz

Urt. v. 03.03.2016 – 6 U 34/15
DesignG §§ 38 I, 42 I

Der Schutzzumfang eines eingetragenen Designs wird neben dem Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers auch durch den Abstand bestimmt, den das Design zum vorbekannten Formenschatz hält. Dies kann - insbesondere wenn im Verletzungsstreit von der Schutzfähigkeit des eingetragenen Designs auszugehen ist - auch zu einer Begrenzung des Schutzzumfangs auf in jeder Hinsicht identische Ausführungsformen führen.

Fundstelle: GRUR-RS 2016, 05170

OLG Köln: Speicherung von IP-Adressen

Urt. v. 14.12.2015 – 12 U 16/13
UrhG § 101 II, IX; TKG §§ 44 I 1, 46 I, 93, 96 I, 97 III 3, 100, 101 II Nr. 3, III Nr. 1, 109a, 112 I 5, 113 I 4, IV 2

1. Sog. „Denial of Service“, „Spam“, „Trojaner“ und Hacker-Attacken sind Störungen i. S. d. § 100 TKG (Vgl. BGH NJW 2011, 1509, BGH NJW 2014, 2500).
2. Die Speicherung, auch mehrtätig (hier: 4 Tage) ist bereits bei abstrakter Gefahr gerechtfertigt und verstößt auch in zeitlicher Hinsicht nicht gegen geltendes Verfassungs- und Europarecht. (Leitsätze Haun)

Fundstellen: ZUM-RD 2016, 244, GRUR-Prax 2016, 85; K & R 2016, 194

OLG Köln: Panoramafreiheit bei auf einem Seeschiff angebrachtem Werk - AIDA Kussmund

OLG Köln, Urt. v. 23.10.2015 – 6 U 34/15
UrhG § 59

1. Ein an einem Seeschiff außen angebrachtes Werk darf nach § 59 UrhG vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

2. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob sich der Fotograf zum Zeitpunkt der Aufnahme an einem öffentlich zugänglichen Platz befunden hat. Maßgeblich ist allein, ob das Werk in einer Perspektive wiedergegeben wird, die nicht ausschließlich von einem der Allgemeinheit unzugänglichen Ort aus wahrnehmbar ist.

Fundstellen: GRUR 2016, 495; WRP 2016, 274

OLG München: Sekundäre Darlegungslast in Filesharing-Fällen

Urt. v. 14.01.2016 – 29 U 2593/15
UrhG § 97 I, II

In Filesharing-Fällen betrifft die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers die der Feststellung der Täterschaft vorgelagerte Frage, ob die Voraussetzungen für die tatsächliche Vermutung vorliegen, er sei der Täter. Erst wenn der Anschlussinhaber dieser sekundären Darlegungslast genügt, trifft den Anspruchsteller die Last der dann erforderlichen Beweise; genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast dagegen nicht, so muss er zur Widerlegung der dann für den Anspruchsteller streitenden tatsächlichen Vermutung den Gegenbeweis erbringen.

Fundstellen: GRUR-Prax 2016, 64; ZUM 2016, 384; MMR 2016, 195; WRP 2016, 385; CR 2016, 324

OLG Zweibrücken: Tatsachenfeststellung bei Fragen der unfreien Bearbeitung von Musikwerken - Piano-Lehrbuch

Urt. v. 19.11.2015 – 4 U 186/14
UrhG §§ 3 S. 1, 24, 97, 98

1. Bei Musikwerken stehen für die Beurteilung, ob eine freie oder eine unfreie Bearbeitung vorliegt, die Übereinstimmungen, nicht die Unterschiede der zu vergleichenden Werke im Vordergrund. Hierzu ist festzustellen, welche Elemente des älteren Werks schutzfähig sind und welche das jüngere Werk übernommen hat.
2. Diese Feststellung bedarf grundsätzlich der Hilfe eines Sachverständigen. Wenn das Gericht aus eigener Sachkunde entscheidet, ist diese darzulegen. Eine allgemeine schulische Ausbildung oder die hobbymäßige Beschäftigung von Mitgliedern des Gerichts mit Musik genügen zur Begründung einer Sachkunde nicht.

3. Für die Anhörung eines Musikwerks durch das Gericht zu Beweis Zwecken gelten die Regeln des Strengbeweises.

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 141; GRUR-Prax 2016, 65; WRP 2016, 397; ZUM-RD 2016, 298

OLG Rostock: Entstehung des Filmherstellerrechts als Realakt unabhängig von der Lizenzlage

Beschl. v. 06.01.2016 - 2 W 31/15
UrhG § 94

Der Synchronproduzent ist unabhängig davon, ob die Aufnahme rechtmäßig zustande kommt oder bei der Herstellung des Films andere Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt werden, Filmhersteller im Sinne des § 94 UrhG

Fundstellen: GRUR 2016, 372 (Ls.); GRUR-RS 2016, 03479

OLG München: Wirksamkeit rückwirkender Tarife von Verwertungsgesellschaften – Speicherkarten

Urt. v. 7.5.2015 – 6 Sch 12/13
UrhG §§ 53, 54 a; WahrnG § 14 I Nr. 1c, V

1. Speicherkarten sind vergütungspflichtige Speichermedien, da sie zur Vornahme von nach § 53 I, II, III UrhG privilegierten Vervielfältigungen von Werken dienen.
2. Die Vornahme empirischer Untersuchungen durch die Schiedsstelle vor Aufstellung eines Tarifs ist nur bei Durchführung eines Gesamtvertragsverfahrens nach § 14 I Nr. 1c WahrnG erforderlich.
3. Nimmt ein Hersteller Verhandlungen mit der Verwertungsgesellschaft auf, kann er sich nicht auf Vertrauensschutz im Hinblick auf rückwirkende Tarife berufen.
4. Zur Ermittlung der Vergütungshöhe einer Verwertungsgesellschaft

Fundstelle: GRUR-RR 2016, 1

LG München I: Voraussetzungen für Vorliegen einer Koproduktion im Sinne des GEMA-Berechtigtungsvertrags – Silvesterkonzert

Urt. v. 4.9.2015 – 21 O 20455/14
UrhG §§ 96 I, 97 I; GEMA-Verwertungsvertrag § 1i II 2

1. Die filmische Aufzeichnung eines philharmonischen Silvesterkonzerts ist eine Vervielfältigung des Werkes iSd. §§ 2 I Nr. 2, 15

II Nr. 1, § 16 I, II UrhG. Bereits die unveränderte Übernahme der Musik stellt einen zustimmungsbedürftigen Eingriff in die Rechtstellung des Berechtigten dar. Zwar handele sich bei der Verbindung um ein „Gesamtkunstwerk im ästhetischen Sinne“, jedoch sind die Bildfolgen des Films nicht in der Lage das Musikwerk zu verfilmen.

2. Die Verbindung des Musikwerks mit Bildfolgen stellt keine Bearbeitung iSv. § 23 UrhG dar. Musik und Bildfolgen stellen eigene Kunstformen dar und sind keine Zutaten etwa eines Werkes der bildenden Kunst (Vgl. BGH GRUR 2006, 319 – Alpensinfonie und BGH GRUR 2002, 532 – Unikatrahmen). (Leitsätze Haun).

Fundstellen: ZUM-RD 2016, 55; GRUR-RS 2015, 15543

LG Berlin: Wettbewerbsverstoß im Internet durch unerbetene Werbung sozialer Netzwerke: Werbecharakter von Einladungs- und Erinnerungsmails durch „Facebook“; Einwilligungserfordernis des Empfängers; Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts; Inhaltskontrolle für einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Urt. v. 06.03.2012 - 16 O 551/10
UWG §§ 3, 4; BDSG § 4a

1. Einladungs- und Erinnerungsmails bei sozialen Netzwerken (hier: Facebook) an Personen der eigenen Kontaktliste dienen zwar auch einem sozialen Zweck, sind jedoch ungeachtet dessen als Absatzförderung der Dienstleistungen des Versendenden und somit als Werbung iSd. UWG einzuordnen
2. Mangels Einwilligung ist solche Werbung gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG unzulässig.
3. Gem. § 4a Abs. 1 BDSG ist die Einwilligung nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht, die der Betroffene nach Aufklärung über Zweck, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten getroffen hat.
4. Dieser Anforderungen kommt der streitgegenständliche Registrierungsprozess nicht nach.
5. § 4a Abs. 1 BDSG stellt auch Marktverhaltensregel iSd. § 4 Nr. 11 UWG dar, da die Daten kommerziell genutzt werden. (Leitsätze Haun)

Fundstellen: WRP 2012, 613; K&R 2012, 300; CR 2012, 270

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

OLG Frankfurt a.M.: Markenmäßige Benutzung durch Suchfunktionsbeeinflussung einer Online-Verkaufsplattform

Urt. v. 11.2.2016 – 6 U 16/15
GMV Art. 9 I lit. a und b

Eine die Herkunftsfunktion einer fremden Marke beeinträchtigende Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Suchfunktion eines Online-Verkaufsportals in der Weise beeinflusst wird, dass bei Eingabe der Marke in ein Suchfeld und Betätigung der Suchfunktion unter einer die Marke wiederholenden Überschrift eine Trefferliste erscheint, in der auch Angebote nicht vom Markeninhaber stammender Waren erscheinen; dies gilt jedenfalls, wenn diese Angebote nicht abgesetzt, sondern im Rahmen einer einheitlichen Ergebniszusammenstellung erscheinen und sich nicht unschwer als Wettbewerbsprodukte erkennen lassen.

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 216

OLG München: Irreführung im geschäftlichen Verkehr durch geographische Herkunftsangaben

Urt. v. 17.03.2016 – 29 U 3187/15
MarkenG § 127 I

Ein Bier mit der Bezeichnung „Chiemseer“ verstößt gegen § 127 Abs. 1 MarkenG, wenn es nicht von einer Brauerei am Chiemsee stammt. Ein in Rosenheim gebräutes Bier birgt daher die Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft des Bieres. (Leitsatz Haun)

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 217

OLG München: Zur Zulässigkeit der Bezeichnung „Klosterseer“ für Bier

Urt. v. 17.03.2016 – 29 U 2878/15
MarkenG § 127 I; UWG § 5

Die Bezeichnung „Klosterseer“ für Bier stellt keine Benutzung einer geographischen Herkunftsangabe im Sinne des § 127 Abs. 1 MarkenG dar. Zudem erweckt die Bezeichnung auch keine Fehlvorstellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG bei den angesprochenen Verkehrskreise. (Leitsatz Haun)

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 218

OLG Frankfurt a.M.: Verwechslungsgefahr zwischen ähnlichen Wortzeichen; territoriale Reichweite des Verbotsanspruchs bei Verletzung einer Gemeinschaftsmarke; anwendbares Recht für Folgeansprüche

Teilurt. v. 07.04.2016 - 6 U 4/15
GMV a. F. Art. 98 I, 151 II, 9 I lit. b

1. Zwischen der Klagemarke „BEAUTY-TOX“ und dem Zeichen BEAUTÉTOX“ besteht hochgradige Zeichenähnlichkeit und daher - bei Verwendung jeweils für Mittel der Körper- und Schönheitspflege - Verwechslungsgefahr im markenrechtlichen Sinn.
2. Die Verletzung einer Gemeinschaftsmarke in einem Mitgliedsstaat rechtfertigt grundsätzlich ein Verbot der Verletzungshandlung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.
3. Zur Frage des auf Auskunfts- und Schadensersatzansprüche anwendbaren Rechts bei Verletzung einer Gemeinschaftsmarke.

Fundstelle: BeckRS 2016, 07669

OLG Düsseldorf: Fehlende Verwechslungsgefahr bei Zeichen mit eindeutigen Begriffsinhalt – Püppi

Urt. v. 6.10.2015 – I-20 U 210/14
GMV Art. 9 I 2 Buchst. b

1. Die Identität einer Marke für Bekleidung mit dem Namen einer unter anderem für ihre Bekleidung bekannten Romanfigur (hier: Pippi Langstrumpf) kann einem markenmäßigen Verständnis der Zeichenverwendung entgegenstehen.
2. Ein eindeutiger Bedeutungsgehalt beider Zeichenformen kann der Verwechslungsgefahr auch bei hoher klanglicher und schriftbildlicher Ähnlichkeit entgegenstehen.

Fundstellen: MarkenR 2016, 221; GRUR-RR 2016, 153; WRP 2016, 506 GRUR-Prax 2016, 127

OLG Frankfurt a.M.: Markenmäßige Benutzung durch Beeinflussung der Suchfunktion einer online-Plattform

Urt. v. 11.02.2016 - 6 U 16/15
GMV Art. 9 I lit. a und b

Eine die Herkunftsfunktion einer fremden Marke beeinträchtigende Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Suchfunktion eines Online-Verkaufsportals in der Weise beeinflusst wird, dass bei Eingabe der Marke in

ein Suchfeld und Betätigung der Suchfunktion unter einer die Marke wiederholenden Überschrift eine Trefferliste erscheint, in der auch Angebote nicht vom Markeninhaber stammender Waren erscheinen; dies gilt jedenfalls, wenn diese Angebote nicht abgesetzt, sondern im Rahmen einer einheitlichen Ergebniszusammenstellung erscheinen und sich nicht unschwer als Wettbewerbsprodukte erkennen lassen.

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 216

OLG Frankfurt a.M.: Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters mangels Eigenart
Teilurt. v. 18.02.2016 - 6 U 245/14
GGV Art. 6, 8, 85

1. Bei der Prüfung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters sind die im Sinne von Art. 8 II GGV funktional bedingten Merkmale auszublenden; hierzu gehören auch Form und Abmessungen eines Einkaufswagen-Chips, der die zur Aufhebung der Sperrvorrichtung erforderliche Geldmünze ersetzen soll.

2. An die Eigenart eines Chips der in Nr. 1 genannten Art sind angesichts der weitergehenden Vorgaben durch den Verwendungszweck zwar keine hohen Anforderungen zu stellen; auch diese Anforderungen werden jedoch durch ein rundes, dreischichtiges Sperrholzplättchen nicht erfüllt.

3. Wird auf die Widerklage das Klagemuster für nichtig erklärt, ist der Rechtsstreit über die Verletzungsklage bis zur Rechtskraft der Nichtigkeitsentscheidung auszusetzen, wenn die angegriffene Ausführungsform bei unterstellter Rechtsbeständigkeit des Klagemusters in dessen Schutzbereich fallen würde.

Fundstelle: GRUR-RS 2016, 0760; GRUR-Prax 2016, 221 (Ls. u. Kurzwiedergabe)

OLG Köln: Trefferliste bei Amazon

Urt. v. 20.11.2015 - 6 U 40/15
GMV Art. 9; MarkenG § 15

1. Werden bei der Eingabe eines geschützten Zeichens in die Suchfunktion einer Internet-Handelsplattform in der Ergebnisliste nur Produkte von Mitbewerbern ohne Hinweis darauf angezeigt, dass es sich dabei nicht um Produkte des Zeicheninhabers handelt, so kann darin eine Zeichenverletzung liegen.

2. In diesem Fall ist es unerheblich, dass die Ergebnisliste durch einen Algorithmus generiert worden ist, der frühere Nutzeranfragen auswertet. Der Betreiber einer Plattform, der einen solchen Algorithmus einsetzt, muss sich die von diesem generierten Ergebnisse zurechnen lassen.

3. Wenn auf die Eingabe von beschreibenden Begriffen (hier „need“, „for“, „seat“) dagegen ein Produkt angezeigt wird, in dessen Beschreibung die eingegebenen Begriffe enthalten sind, liegt darin keine Verletzung der Rechte des Inhabers eines Zeichens, das aus diesen Begriffen zusammengesetzt ist (hier „NEEDforSEAT“)

Fundstellen: MarkenR 2015, 588; GRUR-Prax 2016, 39; MMR 2016, 109; WRP 2016, 94

OLG Frankfurt a.M.: Irreführende geografische Herkunftsangabe des Bestandteils „Germany“ in Logo - Vogel® Germany

Urt. v. 15.10.2015 - 6 U 161/14
MarkenG §§ 127, 128

Der innerhalb eines Gesamtzeichens einem bürgerlichen Namen hinzugefügte Begriff „Germany“ stellt eine Angabe über die geografische Herkunft der Ware dar, wenn das Zeichen vom angesprochenen Verkehr nicht als Unternehmenskennzeichen, sondern als Marke aufgefasst wird. Letzteres ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn das Zeichen einer bestimmten Ware zugeordnet sowie mit einem Registrierungshinweis („R im Kreis“) versehen ist und keine auf einen Unternehmensnamen hindeutenden Zusätze enthält.

Fundstellen: MarkenR 2016, 52; GRUR-Prax 2016, 38; MittPatA 2016, 186; WRP 2016, 635

OLG München: Markenrechtsverletzende Anzeige bei Verlinkung auf Angebotsliste mit auch fremden Produkten - Ortlieb-Fahrradtasche

Beschl. v. 26.10.2015 - 29 W 1861/15
MarkenG § 14 II Nr. 1, V, VII

1. Wirbt eine Adwords-Werbeanzeige nur für eine Einzelmarke, dann stellt die Verlinkung auf artgleiche Produkte andere Marken eine Markenrechtsverletzung dar.

2. Die Hier wird die „Lotsenfunktion“ der Marke dazu missbraucht, den angesprochenen Verkehr zu Angeboten Dritter zu locken

und folglich die Herkunftsfunktion der Marke beeinträchtigt.

2. Daran ändert die Tatsache nichts, dass bei Durchsicht der Angebote Fremdangebote erkannt werden. Maßgeblich ist hier die sog. „Lotsenfunktion“ der ursprünglich beworbenen Marke.

3. Verantwortlich für diese Verletzung sind sowohl der Betreiber der Webseite als auch der Marketplace-Verkäufer der Artikel. (Leitsätze Haun)

Fundstellen: MarkenR 2016, 178; GRUR-RR 2016, 199; MMR 2016, 268

LG Hamburg: Fehlende Verwechslungsgefahr wegen Sinngehalt des angegriffenen Zeichens

Urt. v. 04.02.2016 - 327 O 519/141
GMV Art. 9, 15, 51; UWG § 5

1. Eine Gemeinschaftswortmarke wird auch dann rechtserhaltend benutzt, wenn die Benutzung in Kombination mit Bildmotiven erfolgt, wenn es sich bei diesen um klassisch dekorative Motive handelt, wie einer Umrahmung und der Verwendung von Ziernativen, wie Herzen und/oder Schleifen. Die Verbindung zu der Wortmarke kann auch dadurch unterstrichen werden, dass der Wortbestandteil ausgesprochen groß gesetzt ist und etwa die Hälfte der Zeichenfläche in Anspruch nimmt. (amtlicher Leitsatz)

2. Für die Annahme einer rechtserhaltenden Benutzung einer Marke bestehen keine festen quantitativen Grenzen, die die Einordnung einer Benutzung als ernsthaft oder nicht ernsthaft bewirken können. Auch rückläufige Umsatzzahlen von fünfstelligen auf vierstelligen Umsatzbeträge können bei Schokoladenwaren in quantitativer Hinsicht genügen.

3. Die Zeichen „Heidel“ und „Heidi“ für Schokoladenwaren sind nicht miteinander verwechselbar, da dem prioritätsjüngeren ein klar erkennbarer eindeutiger Sinngehalt innewohnt, weil sich dem Verkehr unmittelbar nicht nur die Bedeutung von „Heidi“ als einem gewöhnlichen weiblichen Vornamen offenbart, sondern auch die Assoziation an die überaus bekannte Roman- und Filmfigur „Heidi“.

4. Ein Anspruch auf ein allgemeines wettbewerbsrechtliches Verbot der Kennzeichnung von fabrikmäßig erzeugter Schokolade mit der Bezeichnung „Confiserie“ besteht nicht, da stets auch die konkreten Verkaufssituationen, insbesondere die Präsentation der

Waren und die Art der Verkaufsstellen, in denen dem Verbraucher die unter diesem Zeichen angebotenen Waren entgegentreten, zu berücksichtigen sind.

Fundstelle: GRUR-RS 2016, 05117

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

OLG Düsseldorf: Zwangsvollstreckung aufgrund eines Patentverletzungsverfahrens

Beschl. v. 13.01.2016 - I-15 U 66/15
ZPO §§ 719 I 1, 707 I 1; PatG § 140b; AEUV Art. 102

1. Einem marktbeherrschenden Inhaber eines SEP obliegt es dem lizenzwilligen Patentverletzer ein konkretes schriftliches Lizenzangebot zu FRAND-Bedingungen zu machen (Vgl. EuGH GRUR 2015, 764 – Huawei Technologies/ZTE u.a.). Erst die Erteilung dieses Angebots löst Pflichten des Patentverletzers aus.

2. Ein Patentverletzer ist nicht verpflichtet auf ein nicht FRAND-konformes Lizenzangebot zu reagieren. (Leitsätze Haun)

Fundstellen: MittPA 2016, 85; WuW 2016, 188; GRURPrax 2016, 83

OLG Düsseldorf: Anforderungen an die Auslegung eines Patentspruchs; Dringlichkeit einer Unterlassungsverfügung bei Abwarten der erstinstanzlichen Einspruchs- bzw. Nichtigkeitsentscheidung

Urt. v. 21.01.2016 - I-2 U 48/15
PatG §§ 9, 139 I; ZPO §§ 935, 940

1. Schematische Darstellungen offenbaren grundsätzlich nicht die exakte Abmessung (Vgl. BGH GRUR 2012, 1242 – Steckverbindung)

2. Bei Fragen der Auslegung der Patentschrift ist die technische Funktion zu berücksichtigen.

3. Für die Dringlichkeit einer einstweiligen Unterlassungsverfügung in Patentsachen ist das Abwarten der erstinstanzlichen Einspruchs- oder Nichtigkeitsentscheidung unschädlich, wenn der Bestand des Verfügungspatents streitig ist und vorheriger einstweiliger Rechtsschutz keine Aussicht auf Erfolg hat.

4. In eindeutigen Fällen ist eine Verpflichtung nach § 140b Abs. 7 PatG auch im einstweiligen Rechtsschutz möglich.

(Leitsätze Haun)

Fundstelle: GRUR-RS 2016, 03306

OLG Karlsruhe: Keine Erschöpfung bei Deckung eines erwartbaren Ersatzbedarfs

Urt. v. 11.11.2015 - 6 U 151/14
GebrMG § 24

Zur Frage der Erschöpfung der Rechte aus dem Gebrauchsmuster, wenn mit einem Austauschteil ein erwartbarer Ersatzbedarf gedeckt wird (hier: Bremspads).

Fundstellen: GRUR-RS 2016, 05661; GRUR-Prax 2016, 198

OLG Frankfurt a.M.: Vergütung eines freien Mitarbeiters für eine von ihm gemachte und vom Dienstherrn zum Patent angemeldete Erfindung

Urt. v. 03.03.2016 - 6 U 29/15
BGB § 612

Macht ein freier Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Dienstherrn eine Erfindung, die der Dienstherr zum Patent anmeldet und sodann benutzt, steht dem freien Mitarbeiter im Zweifel ein Anspruch auf eine angemessene Erfindervergütung zu; zur Berechnung dieser Vergütung kann der freie Mitarbeiter Auskunft über den Umfang der Benutzungshandlungen verlangen.

Fundstelle: BeckRS 2016, 06091

OLG Karlsruhe: Patentrechtliche Haftung des im Ausland ansässigen Lieferanten – Abdichtsystem

Urt. v. 7.10.2015 - 6 U 7/14
PatG §§ 139, 140 a

1. Dem Anspruch auf Rückruf patentverletzender Erzeugnisse gemäß § 140a III 1 PatG steht nicht entgegen, dass der Verletzer seinen Sitz im Ausland hat.
2. Der im Ausland ansässige Lieferant, der auf Grund der Lieferung an einen ausländischen Abnehmer wegen Patentverletzung in Anspruch genommen wird, haftet nur dann, wenn er positive Kenntnis davon hat, dass der Abnehmer die patentgemäßen Gegenstände seinerseits bestimmungsgemäß (direkt oder indirekt) zumindest auch ins Inland liefert.

Fundstellen: GRUR 2016, 482; MittdtPatA 2016, 172; GRUR-Prax 2016, 57

OLG München: Derivativer Erzeugnisschutz bei Verfahren im Ausland

Urt. v. 22.10.2015 - 6 U 4891/14
PatG §§ 9 S. 2 Nrn. 2 u. 3, 10 I

1. Auch unkörperliche Gegenstände können grundsätzlich derivativen Erzeugnisschutz iSv. § 9 S. 2 Nr. 3 PatG erlangen.
2. Ausgeschlossen hiervon sind Arbeitsverfahren, da sie in Abgrenzung zu Herstellungsverfahren, weder ein Erzeugnis schaffen oder die Beschaffenheit eines Erzeugnisses verändern.
3. Ein Nachweisverfahren für eine Nukleinsäure, die eine Rezeptor-Proteinkinase codiert, welche eine Tandemverdopplung in einer Nukleotidsequenz einer Juxtamembran umfasst) stellt somit ein Arbeitsverfahren dar. (Leitsatz Haun)

Fundstellen: GRUR-Prax 2016, 15; GRUR-RS 2015, 18783

4. LAUTERKEITSRECHT

OLG Karlsruhe: Billigkeitskontrolle eines auf Einhaltung der Grundpreisangabenpflicht bezogenen Vertragsstrafeversprechens - Seifenblasenflüssigkeit

Urt. v. 18.12.2015 - 4 U 191/14
UWG § 4 Nr. 11; PangV § 2; BGB § 315

1. Im geschäftlichen Verkehr i.S.d. § 2 Abs. 1 der Preisangabenverordnung (PAngVO) muss gegenüber dem Letztverbraucher bei
 - a) einer mit Gewichtsangabe beworbenen Reinigungsmasse,
 - b) pulverförmigen "Sauerstoffreiniger",
 - c) Polierwatte,
 - d) Granulat zu einem Raumentfeuchter,
 - e) einem "Putzstein",
 - f) "Dekosteinen" für ein "Dekofeuer"
 der jeweilige Grundpreis angegeben werden.
2. Dies gilt dagegen nicht für einen mit einer Längenangabe versehenen Lichtschlauch.
3. Verpflichtet sich ein Anbieter für den Fall des Verstoßes gegen eine Unterlassungsverpflichtungserklärung zur Zahlung einer vom Gläubiger nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe ("neuer Hamburger Brauch"), ist die im Rahmen einer Bestimmung durch Urteil nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB anzustellende gerichtliche Überprüfung der Festsetzung durch den Gläubiger auf Billigkeit beschränkt. Das Gericht

darf nur prüfen, ob der Gläubiger die Grenzen seines Ermessensspielraums überschritten hat. Es darf nicht sein Ermessen anstelle desjenigen des Gläubigers setzen.

Fundstelle: GRUR-RR 2016, 92

OLG Frankfurt: Zur Warenähnlichkeit zwischen Trennwänden und Stapelsesseln

Beschl. v. 16.03.2016 - 6 W 26/16
MarkenG § 14

Zwischen der für eine geschützte Marke eingetragenen Ware „Trennwände“ der Markenklasse 19 und Stapelsesseln aus Aluminium und Textilbezug fehlt jede Ähnlichkeit, die eine Verwechslungsgefahr im markenrechtlichen Sinn zwischen der Marke und einem angegriffenen - identischen - Zeichen begründen könnte.

Fundstelle: BeckRS 2016, 06901

OLG Celle: Die Bezeichnung „Detox“ als gesundheitsbezogene Angabe

Urt. v. 10.03.2016 - 13 U 77/15
UWG §§ 4 Nr. 11, 5, 8 I 1, III Nr. 2

1. Einem normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher wird durch den Produktamen „Detox“ eine entgiftende Wirkung bzw. zumindest eine Verbesserung seiner Gesundheit suggeriert.
2. Dabei ist unbeachtlich, ob der Begriff „Detox“ als Abkürzung des englischen Begriffs „detoxinate“ verstanden wird. Bereits die Silbe „Tox“ verbindet auch ohne Fremdsprachenkenntnisse mit den deutschen Begriffen „Toxin“ oder „toxisch“. In Verbindung mit der Vorsilbe „De“, welche aufgrund der Assoziierung mit Begriffen wie etwa „Dekontamination“, „Deflation“ oder „Deregulierung“ den Eindruck einer Verringerung erweckt, entsteht das Gesamtbild einer Verringerung der toxischen Belastung auch nach deutschem Sprachgebrauch. (Leitsätze Haun)

Fundstelle: BeckRS 2016, 07402

OLG Hamburg: Irreführung durch Produktverpackung

Urt. v. 25.2.2016 - 3 U 20/15
UWG § 5; MesSEG § 43

Eine Irreführung gem. § 5 UWG kommt auch dann in Betracht, wenn durch eine

Umverpackung eine höhere Produktwertigkeit vorgetäuscht wird. (Leitsatz Haun)

Fundstellen: WRP 2016, 612; GRUR-Prax 2016, 179

OLG Köln: Vertrieb von Imitaten eines Freizeitschuhs - Crocs II

Urt. v. 18.12.2015 - 6 U 45/15
UWG § 4 Nr. 9 Buchst. a

1. Neben dem Hersteller kann auch eine Vertriebsgesellschaft Ansprüche aus § 4 Nr. 9 UWG geltend machen.
2. Zu den Anforderungen an die Darlegung der Marktbedeutung von Produkten des Umfelds, durch die die wettbewerbliche Eigenart des Produkts des Anspruchstellers geschwächt worden sein soll.
3. Eine Herkunftstäuschung kann grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn in dem beanstandeten Produkt die prägenden Merkmale zweier unterschiedlicher Produkte des Anspruchstellers kombiniert werden.

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 203; MarkenR 2016, 227 (Ls); GRUR-Prax 2016, 157

OLG Köln: Federschirmleuchte

Urt. v. 11.12.2015 - 6 U 77/15
UWG § 4 Nr. 9 a)

Ausnahmsweise ist eine Herkunftstäuschung hinzunehmen, wenn sonst hinsichtlich der Produktgestaltung (hier: Beleuchtungskörper mit Federspannfunktion) eine ungerechtfertigte Monopolisierung eintreten würde.

Fundstelle: MarkenR 2016, 227

OLG Stuttgart: Vertrieb eines illustrierten Amtsblatts durch eine Gemeinde als Wettbewerbshandlung; Verstoß gegen das Gebot der Staatsfreiheit der Presse als Wettbewerbsverletzung

Urt. v. 27.1.2016 - 4 U 167/15
UWG §§ 2, 3a (ex 4 Nr. 11), §§ 8, 3; GemO BW § 20; GG Art. 5

1. Die Herausgabe eines kostenlosen „Gemeindeblatts“ ist eine geschäftliche Handlung im Sinne des Wettbewerbsrechts dar, soweit nicht ausschließlich amtliche vorgeschriebene Veröffentlichungen gemacht werden.

2. Die Staatsfreiheit der Presse ist hierbei als Marktverhaltensregel im Sinne des Wettbewerbsrechts anzunehmen. (Leitsätze Haun)

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 206; AfP 2016, 171

OLG Nürnberg: Unterlassung von Werbung mit einem eigenen Sternesystem für Hotels auf einem Buchungsportal

Urt. v. 19.04.2016 - 3 U 1974/15
UWG §§ 3 I, 5 I 1, 2 Nr. 1, 8 I, III Nr. 2

1. Die Verwendung waagerecht angeordneter fünfzackiger Sterne erweckt den Eindruck einer Sternvergabe durch eine neutrale Klassifizierungsstelle und ist somit für einen informierten und verständigen Durchschnittsverbraucher irreführend. (Leitsatz Haun)

Fundstelle: BeckRS 2016, 08095

OLG Dresden: Kundenbefragung per E-Mail ohne Einwilligung ist verboten

Urt. v. 26.04.2016 - 14 U 1773/13
UWG §§ 7 II Nr. 3, 8 I S. 1, III Nr. 1

E-Mails mit der Bitte zur Teilnahme an einer Kundenzufriedenheitsumfrage sind als Werbung iSv. § 7 II Nr. 3 UWG einzuordnen. Sie stellen im Hinblick auf Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/113/EG über irreführende und vergleichende Werbung (2006/114/EG; Abi. EG Nr. L 376) eine Äußerung dar, bei der die Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gefördert werden soll. (Leitsatz Haun)

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 245

OLG Frankfurt a.M.: Fehlendes Wettbewerbsverhältnis zwischen Stromnetzbetreiber und Elektroinstallateur

Beschl. v. 15.12.2015 - 6 W 95/15
UWG § 2 I Nr. 1

Verweigert ein Stromnetzbetreiber die Installation eines Stromzählers mit der Begründung, der von einem Elektroinstallationsunternehmen zuvor angebrachte Zählerschrank habe nicht die vorgeschriebene Höhe, begründet dies kein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen beiden Unter-

nehmen; das Verhalten des Stromnetzbetreibers kann in diesem Fall regelmäßig auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Drittabsatzförderungszusammenhangs als gegen das Elektroinstallationsunternehmen gerichtete geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 I Nr. 1 UWG angesehen werden.

Fundstellen: WRP 2016, 367; GRUR-RS 2016, 02492; GRUR-Prax 2016, 156;

OLG Düsseldorf: Auslegung einer Unterlassungserklärung

Urt. v. 26.1.2016 - I-20 U 52/15
UWG § 12 I 2, BGB §§ 242, 339 S. 2

Der Gläubiger eines wettbewerbsrechtlichen Anspruchs, der auf seiner Website erklärt, bei Abmahnungen durch Dritte sei die Einschaltung von Rechtsanwälten überflüssig, deren Kosten würden von ihm daher nicht erstattet, ist seinerseits daran gehindert, bei der Abmahnung eines Dritten durch ihn die Kosten eines Rechtsanwalts geltend zu machen.

Fundstellen: WRP 2016, 501; GRUR-Prax 2016, 155

OLG Frankfurt a.M.: Verstoß gegen § 5a UWG bei Werbung mit Testergebnis im Internet

Urt. v. 24.03.2016 - 6 U 182/14
UWG § 5a

Die Werbung mit einem Testergebnis im Internet verstößt gegen die sich aus § 5a UWG ergebenden Informationspflichten, wenn weder die Fundstelle des Tests genannt noch eine Verlinkung auf den vollständigen Tatbericht vorhanden ist.

Fundstelle: BeckRS 2016, 06877

OLG Frankfurt a.M.: Irreführung durch Werbung mit Preisempfehlung; Streitgegenstand bei gegen die konkrete Verletzungsform gerichtetem Unterlassungsantrag

Urt. v. 03.03.2016 - 6 U 94/14
UWG §§ 5, 8 III Nr. 1

1. Wird in der Werbung dem verlangten Preis ein durchgestrichener, als „UVP (unverbindliche Preisempfehlung)“ bezeichneter höherer Preis gegenübergestellt, erweckt dies beim Verbraucher den Eindruck, der höhere Preis sei vom einem Dritten, nämlich dem Hersteller oder einem anderen

Vorlieferanten, festgesetzt worden. Eine solche Werbung ist daher irreführend, wenn der so bezeichnete höhere Preis vom Anbieter selbst festgelegt worden ist.

2. Ist der gegen die konkrete Verletzungsform gerichtete Unterlassungsantrag zusätzlich mit einer abstrakten Beschreibung des beanstandeten Verhaltens („Vorspann“) versehen, erstreckt sich der Streitgegenstand eines solchen Antrages jedenfalls auf solche weiteren, vom Wortlaut des „Vorspann“ nicht erfasste Beanstandungen, die mit der im „Vorspann“ dargestellten Beanstandung in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

Fundstelle: BeckRS 2016, 08791

OLG Düsseldorf: Rechtsverlust durch „AbmahnDisclaimer“

Urt. v. 26.1.2016 - I-20 U 52/15
UWG § 12 I 2; BGB §§ 242, 339 S. 2; ZPO § 540

Der Gläubiger eines wettbewerbsrechtlichen Anspruchs, der auf seiner Website erklärt, bei Abmahnungen durch Dritte sei die Einschaltung von Rechtsanwälten überflüssig, deren Kosten würden von ihm daher nicht erstattet, ist seinerseits daran gehindert, bei der Abmahnung eines Dritten durch ihn die Kosten eines Rechtsanwalts geltend zu machen.

Fundstelle: WRP 2016, 501; GRUR-Prax 2016, 155

OLG Frankfurt: Irreführung über die Herstellereigenschaft

Urt. v. 10. 03 2016 - 6 U 40/15
UWG § 5

Zur Frage, unter welchen Umständen ein Unternehmen, welches ein von dritter Seite bezogenes Erzeugnis (hier: Drehtüranlage) geringfügig modifiziert hat und deswegen als Hersteller im produkthaftungsrechtlichen Sinn anzusehen ist, irreführend über seine Herstellereigenschaft wirbt.

Fundstelle: BeckRS 2016, 08119

OLG Frankfurt a.M.: Geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand durch Erbringung unentgeltlicher Leistungen

Urt. v. 04.02.2016 - 6 U 156/15
UWG §§ 2 I Nr. 1, Nr. 2

In Angebot und Vertrieb einer unentgeltlichen App mit Wetterinformationen durch den Deutschen Wetterdienst liegt nur dann eine geschäftliche Handlung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG) der öffentlichen Hand, wenn damit zugleich - auch nur mittelbar - der Absatz weiterer, gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen des Deutschen Wetterdienstes gefördert werden soll (im Streitfall verneint).

Fundstelle: BeckRS 2016, 04633

OLG Frankfurt a.M.: Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten bei Abmahnung durch einen Fachverband

Urt. v. 04.02.2016 - 6 U 150/15
UWG §§ 8 III Nr. 2, 12 I Nr. 2

1. Beauftragt ein zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen befugter Fachverband einen Anwalt mit einer - sachlich berechtigten - Abmahnung, sind die dadurch entstandenen Anwaltskosten nur dann nicht erstattungsfähig, wenn sich der Fachverband die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen „zur Aufgabe gemacht“ hat. Letzteres hängt nicht allein davon ab, ob die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Satzung als Aufgabe des Verbands erwähnt ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Abmahntätigkeit des Verbands über eine gewisse Dauer einen Umfang angenommen hat, bei dem ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Verband aus Kostengründen zur Erfüllung dieser Aufgabe juristisch geschultes Personal einstellen würde; dabei ist dem Verband ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzubilligen.

2. Bei Anwendung der unter Nr. 1 dargestellten Grundsätze sind die für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten erstattungsfähig, wenn der Verband jährlich 41 Abmahnungen ausspricht.

Fundstelle: GRUR-Prax 2016, 178

OLG Frankfurt a.M.: Rechtsmissbräuchliche Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche; Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch Dritunterwerfung

Beschl. v. 04.02.2016 - 6 W 10/16
UWG § 8 IV

1. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine umfangreiche, in objektivem Miss-

verhältnis zum Umfang der Geschäftstätigkeit den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nach § 8 Abs. 4 UWG rechtfertigen kann

2. Die nach einem abgemahnten Wettbewerbsverstoß gegenüber einem Dritten abgegebene Unterwerfungserklärung beseitigt mangels Ernsthaftigkeit die Wiederholungsgefahr dann nicht, wenn der Dritte seinerseits nach Abgabe dieser Erklärung den gleichen Wettbewerbsverstoß begeht und der in Anspruch genommene Verletzer trotz Aufforderung durch den Erstabmahnenden die Abmahnung, die der Drittunterwerfung vorausgegangen ist, nicht vorlegt.

Fundstellen: WRP 2016, 632; GRUR-RS 2016, 04874

OLG Frankfurt a.M.: Irreführung eines Lebensmittels als ergänzende bilanzierte Diät; wissenschaftliche Absicherung von Wirksamkeitsaussagen für Lebensmittel

Urt. v. 10. März 2016 – 6 U 56/15
 LFGB § 11 I Nr. 1; LMIV Art. 7 I lit b; ZPO § 540 I Nr. 1; UWG §§ 3a, 8 III Nr. 2

1. Das Angebot eines Lebensmittels als „Ergänzende bilanzierte Diät zur diätetischen Behandlung von Präadipositas und Übergewicht mit erhöhtem Fettanteil“ ist irreführend, weil damit kein Beschwerde- oder Krankheitsbild beschrieben wird, das einen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf begründet.
2. Mit der einem Lebensmittel beigelegten, fachlich umstrittenen gesundheitsfördernden Wirkung darf grundsätzlich nur geworben werden, wenn diese Wirkung durch mindestens eine Studie nach dem „Goldstandard“ wissenschaftlich abgesichert ist; hierfür ist der Werbende im Prozess darlegungs- und beweispflichtig. Legt der Beklagte eine diesen Anforderungen inhaltlich genügende Studie vor, ist es Sache des Klägers, die Unvertretbarkeit der aus der Studie gezogenen Schlüsse darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen; hierzu reicht der Hinweis auf Verbindungen zwischen dem Autor der Studie und einem Hersteller allein nicht aus.

Fundstelle: BeckRS 2016, 08087

OLG Köln: Bestell Button

Urt. v. 03.02.2016 – 6 U 39/15
 UWG § 3a; BGB § 312j Abs. 2 und 3

Verstößt die Gestaltung einer Schaltfläche zur Bestellung eines Leistungspakets gegen § 312j Abs. 3 BGB, sie nicht mit einer eindeutigen Formulierung wie etwa „zahlungspflichtig bestellen“ beschriftet ist, ist die Spürbarkeitsschwelle des § 3a UWG ohne weiteres überschritten. Wiederholungsgefahr folgt hierbei bereits aus der Verletzungshandlung.
 (Leitsatz Haun)

Fundstellen: WRP 2016, 497; MDR 2016, 385

OLG Düsseldorf: DIN-Norm als mittelbare Basis für den Vorwurf des Rechtsbruchs; Verantwortlichkeit des Herstellers für die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an ein Produkt; Ermittlung des Verkehrsverständnisses bei aus Fachhändlern und professionellen Handwerkern bestehenden Verkehrskreisen; irreführende Bewerbung einer Diamant-Trennscheibe

Urt. v. 17.03.2016 – I-15 U 38/15
 UWG §§ 4 Nr. 11, 5a II, 12 I

1. Eine DIN Norm stellt zwar keine gesetzliche Norm dar, kann jedoch aufgrund seiner Konkretisierungswirkung gem. § 3 Abs. 2 ProdSG mittelbar die Basis für einen Vorwurf des Rechtsbruchs i.S.d. § 3a UWG darstellen.
2. Wird eine Diamant-Trennscheibe mit der Beschreibung „konisches-Stammbblatt“ beworben, liegt eine Irreführung iSv. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UWG vor, wenn das Produkt keine konische Form aufweist.
 (Leitsätze Haun)

Fundstelle: BeckRS 2016, 06557

OLG Düsseldorf: Werbung mit CE-Zeichen

Urt. v. 25.02.2016 – I-15 U 58/15
 UWG §§ 3 I, 5 I S. 1, 2 Nr. 1, 8 I, III Nr. 2, 12 I 2; ZPO § 331 II Halbs. 2

1. Zwar darf allein aus der einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechenden (eine bloße Konformitätserklärung des Herstellers beinhaltenden) Anbringung eines CE-Zeichens keine Irreführung unter dem Aspekt des „Werbens mit einer Selbstverständlichkeit“ abgeleitet werden. Jedoch hat der Werbende jedwedes „Beiwerk“ zu unterlassen, das geeignet ist, irriige Vorstellungen des Verbrauchers betreffend die Bedeutung

des CE-Zeichens hervorzurufen bzw. noch zu verstärken.

2. Aus vorstehenden Gründen darf der Hinweis auf ein CE-Zeichen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit in der Werbung ebenfalls enthaltenen Hinweisen auf echte Prüfsiegel verortet werden.

Fundstelle: BeckRS 2016 07926

OLG Celle: Streitwerte bei Unterlassungsanträgen im einstweiligen Verfügungsverfahren in Bezug auf gesetzliche Informationspflichten bei Verbraucherverträgen, Fernabsatzverträgen und Verträgen im elektronischen Rechtsverkehr sowie auf die Verwendung unzulässiger AGB-Klauseln

Beschl. v. 08.02.2016 – 13 W 6/16
 UWG § 8; BGB §§ 312d, 312a, 312d, 312i; EGBGB Art. 246, 246a, 246c; GKG §§ 51, 53; PAngV § 1; ZPO § 3

1. Bei einem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist das Interesse des Verbandes im Regelfall ebenso zu bewerten wie das eines gewichtigen Mitbewerbers.
2. Die Interessenlage der Mitbewerber wird durch einen Wettbewerbsverstoß gegen gesetzliche Informationspflichten nur unwesentlich berührt.
3. Im einstweiligen Verfügungsverfahren sind regelmäßig Streitwerte bei Verstößen gegen die Pflichten
 - a) zur Information über das Muster-Widerrufsformular gem. § 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 u. § 4 Abs. 1 EGBGB mit 2.000 €,
 - b) zur Information bei Verbraucherverträgen und Verträgen im elektronischen Rechtsverkehr nach § 312a Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 Abs. 1 EGBGB und § 312i Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246c EGBGB mit 2.000 € je Pflichtinformation,
 - c) die Verwendung einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit 2.000 € je angegriffener Klausel,
 - d) die nach § 1 PreisangabenVO (PAngV) vorgeschriebenen Pflichtangaben mit 2.000 € je Pflichtangabe, zu bewerten.

Fundstellen: GRUR-RS 2016, 04998; GRUR-Prax 2016, 205

OLG Karlsruhe: Gewerbsmäßiger Verat von Betriebsgeheimnissen: Strafbarkeit der unbefugten Aufhebung von SIM-Lock-Sperren bei Mobiltelefonen; freie Beweiswürdigung bei allgemeinkundigen Tatsachen

Beschl. v. 29.01.2016 – 2 (6) Ss 318/15
 UWG § 17 II, StPO §§ 261, 337

1. Der Entsperr-Code („Unlock-Code“) zur Aufhebung der Kartensperre eines Mobiltelefons („SIM-Lock“) stellt ein Betriebsgeheimnis im Sinne des § 17 Abs. 2 UWG dar.
2. Der Entsperr-Code wird nicht dadurch offenkundig, dass er im Internet - gesondert für jedes einzelne Mobiltelefon - unter erheblichen Schwierigkeiten unbefugt in Erfahrung zu bringen ist.
3. Die dauerhafte Sperrung des Entsperr-Codes nach dreimaliger Fehleingabe und die Kosten der Beschaffung eines Entsperr-Codes sind allgemeinkundige Tatsachen.

Fundstelle: WRP 2016, 751; K&R 2016, 199

OLG Karlsruhe: Einordnung einer Wundpflegecreme als Kosmetikum - Wundpflegecreme

Urt. v. 28.01.2016 – 4 U 134/15
 UWG § 3 HeilMWBG §§ 3a, 2 LFGB § 2 AMG

Ein Kosmetikum (Wundpflegecreme) wird nicht dadurch zum Präsentationsarzneimittel, dass in einer Anzeige in einer Fachzeitschrift Heilwirkungen der Creme beworben werden.

Fundstelle: GRUR-RR 2016, 166

OLG Frankfurt a.M.: Haftung des Internetportalbetreibers für Blogbeiträge - Kritischer Thread

Urt. v. 10.12.2015 – 6 U 244/14
 UWG § 2

1. Zwischen einem Kapitalanlageunternehmen und dem Betreiber einer Online-Plattform mit kritischen Beiträgen über dieses Unternehmen besteht kein Wettbewerbsverhältnis.
2. In dem unter Nr. 1 beschriebenen Fall kann das Verhalten des Plattformbetreibers in der Regel auch nicht als geschäftliche Handlung zu Lasten des Kapitalanlageunternehmens eingestuft werden, da es insoweit an einem Drittabsatzförderungszusammenhang zu Gunsten von Mitbewerbern des Kapitalanlageunternehmens fehlt; etwas an-

deres gilt nur dann, wenn auf Grund besonderer Umstände davon ausgegangen werden kann, dass neben dem Ziel der Information und Meinungsbildung auch wettbewerbsspezifische Motive des Portalbetreibers eine nicht ganz untergeordnete Rolle spielen (im Streitfall verneint).

Fundstellen: GRUR-RR 2016, 121; K & R 2016, 276

LG Wuppertal: Heilpraktiker für Psychotherapie

Urt. v. 13.03.2016 – 12 O 126/15
UWG §§ 3 I, 5 I Nr. 3; HeilprG § 1 I

Es ist nicht irreführend, wenn jemand, dem die Erlaubnis erteilt wurde, die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker (Psychotherapie)“ zu führen, sich als „Heilpraktiker für Psychotherapie“ bezeichnet.

Fundstelle: BeckRS 2016, 06609

LG Wuppertal: Irreführung durch Kennzeichnung mit falscher DIN EN Nr.

Urt. v. 05.02.2016 – 12 O 135/15
UWG §§ 3 I 5 Nr. 1, 8 I und III Nr. 1; BGB § 242

1. Die Kennzeichnung von Bohrern/Bohrkronen, die an Fachhändler vertrieben werden, mit „EN 13236“ ist irreführend, weil die DIN EN 13236 „Sicherheitsanforderungen für Schleifwerkzeuge mit Diamant oder Bornitrid“ diese Werkzeuge nicht erfasst.

2. Eine Aufbrauchsfrist ist nicht zu gewähren, wenn der Unterlassungsschuldner aufgrund einer Abmahnung mit einem Verbot rechnen musste und bis zum dann ausgesprochenen gerichtlichen Verbot hinreichend Zeit hatte, sich hierauf einzustellen.

Fundstelle: BeckRS 2016, 04312

LG Tübingen: Haftung des Immobilienmaklers für unzureichende Angaben nach EnEV

Urt. v. 01.02.2016 – 20 O 53/15
EnEV § 16a, UWG §§ 3a, 4, 8

Ein Verstoß gegen die EnEV 2014 kann gleichzeitig ein Verstoß gegen § 5 a Abs. 2 UWG darstellen, da sie auch für den Verbraucher wesentliche Pflichtangaben erhalten.

Fundstelle: GRUR-RS 2016, 03224

LG Düsseldorf: Kündigung per Postident

Urt. v. 22.01.2016 – 38 O 52/15
UWG (2008) §§ 3, 5 I, 7 II 2 Nr. 2, 8 I, III Nr. 2

Die Aufforderung zur Leistung einer Unterschrift, die über den Empfang der Leistung eine rechtsgeschäftliche Erklärung enthält (hier: Postident-Spezial-Verfahren), stellt ohne ausdrückliche vorherige Belehrung eine irreführende geschäftliche Handlung dar.

(Leitsatz der Radaktion)

Fundstelle: WRP 2016, 656

LG Frankfurt: Taxidienstleistungsvermittlung, Rabatt auf Taxifahrpreis (Bonus-Aktion)

Urt. v. 19.01.2016 – 3-06 O 72/15
PBefG § 39 ; UWG (2004) §§ 3, 4, 8

1. Die Gewährung eines Preisnachlasses im Rahmen einer allgemeinen Rabattaktion auf den Taxifahrpreis stellt einen Behinderungswettbewerb im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG dar.

2. Ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG iVm. dem PBefG scheitert an der fehlenden Unternehmereigenschaft iSd. §§ 2, 3 II PBefG der Taxizentrale.
(Leitsätze Haun)

Fundstelle: GewArch 2016, 151

LG Freiburg: Unzumutbare Belästigung durch Briefkastenwerbung

Beschl. v. 14.1.2016 – 3 S 227/14
UWG § 7 II Nr. 1 iVm. § 7 I Nr. 1

Briefkastenwerbung gegenüber einem Verbraucher ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 UWG stets unzulässig, wenn sie wiederholt, erfolgt und der Verbraucher einer Werbung erkennbar widersprochen haben.

(Leitsatz Haun)

Fundstellen: GRUR-Prax 2016, 88; GRUR-RS 2016, 01394

LG Duisburg: Wettbewerbsverstoß eines Immobilienmaklers: Pflichtangaben in Immobilienanzeigen

Urt. v. 06.01.2016 – 26 O 29/15
UWG §§ 4 Nr. 11, 5a II; EnEV § 16a I

1. Wird bei einer Immobilienanzeige eines Maklers eine Pflichtangabe des § 16a EnEV (hier: Vorliegen eines Energieausweises) nicht genannt, ist diese Annonce unlauter im Sinne des § 5 a Abs. 2 UWG und § 4 Nr. 11 UWG.

2. Der Makler ist gem. § 16 a EnEV als Auftraggeber der Immobilienanzeige Adressat.
3. Zudem stellt die Nichtnennung der Art des Ausweises eine spürbare Beeinträchtigung von Verbraucherinteresse iSv. § 3 Abs. 1 UWG dar.
(Leitsätze Haun)

LG Düsseldorf: Irreführende Wirkungsaussagen in einer TV-Verkaufssendung über Hyaluronsäurekapseln als Nahrungsergänzungsmittel

Urt. v. 06.01.2016 – 34 O 83/12
HCVO Art. 10, 13, 2, 28

1. Die Angaben: „spürbar jüngere Haut“, „sanfte Faltenbehandlung von innen“, „Falten sichtbar glätten und die Haut wesentlich besser aufpolstern“, „Bindegewebe gestrafft“, „Falten wesentlich schneller geglättet“, „die Zeit“ bzw. „die Jahre“ „optisch zurückgedreht“ sind in Bezug auf Hyaluronsäurekapseln gesundheitsbezogene Wirkungsangaben.

2. Hyaluronsäurekapseln sind zwar sog. Botanicals, die bei Verabschiedung des ersten Teils der Liste nach Art. 13 HCVO ausdrücklich herausgelassen worden sind. Jedoch gilt bis zur Annahme der Gesamtliste die Übergangsregelung nach Art. 28 HCVO.

3. Diese fordern gemäß Art. 5 Abs. 1 lit a HCVO für die Zulässigkeit der Verwendung bis zur Annahme der Liste einen qualifizierten Nachweis (Vgl. OLG Düsseldorf Urt. v. 15.01.2013 - I-20 U 222/11).
(Leitsätze Haun)

Fundstelle: BeckRS 2016, 04116

LG Düsseldorf: Facebook Like-Button nicht ohne vorherige Einwilligung nutzbar

Urt. v. 09.03.2016 – 12 O 151/15
UWG § 3a; TMG § 13

1. Die Integration des G1-Plugins („gefällt mir“ – Button“) auf einer Website und somit die Übermittlung der IP-Adresse und Browserstring der Besucher ist unlauter gem. § 3a UWG iVm. § 13 TMG. Der Betreiber hat den Nutzer über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die

mithilfe des Plug-Ins erhoben werden, aufzuklären.

2. Die §§ 12, 13 TMG sind Marktverhaltensregeln iSv. § 3a UWG.

Fundstellen: MMR 2016, 328; K&R 2016, 364; GRUR-Prax 2016, 137

LG Berlin: Werblocker sind unzulässig

Urt. v. 08.12.2015 – 16 O 449/15
UWG § 4 Nr. 10 aF.

Ein Blockier-Programm, welches die Werbung auf einer durch Werbung finanzierten Website blockiert, greift in die Substanz des Produkts des Websitebetreibers ein. Werbefinanzierte Webseiten stellen ein einheitliches Produkt bestehen aus dem Inhalt und der Werbung dar. Die Verhinderung der Anzeige des Werbungssteils stellt eine gezielte Behinderung iSv § 4 Nr. 10 aF. UWG dar.
(Leitsatz Haun)

Fundstelle: K&R 2016, 360

LG Stuttgart: Werblocker sind zulässig

Urt. v. 10.12.2015 – 11 O 238/15
UWG § 4 Nr. 10

Sinn und Zweck des Vertriebs eines Werblockers ist nicht die gezielte Ausschaltung fremder Inhalte. Vielmehr sei Ziel mit dem Vertrieb des Programms Gewinn zu erzielen. Zudem sei eine Unmittelbarkeit zu verneinen. Der Nutzer hat selbst die Möglichkeit um die Blockierung anzuwenden oder nicht. Dieses Geschäftsmodell der Verfügungsbeklagten hat nicht zur Folge, dass der blockierte Websitebetreiber sein Geschäftsmodell angemessen betreiben kann.
(Leitsätze Haun)

Fundstelle: K&R 2016, 362

• SONSTIGES

OLG Frankfurt a.M.: Rechtliche Bedeutung der Funktion »Teilen« in sozialen Netzwerken

Urt. v. 26.11.2015 – 16 U 64/15
GG Art. 5 Abs. 1; BGB §§ 1004 Abs. 1, 823 ff.

Die „teilen“ Funktion ist technisch dem Verlinken ähnlich, jedoch macht sich der Nutzer, anders als bei der Funktion „gefällt mir“ den Fremdinhalt nicht zu eigen.

(Leitsatz Haun)

Fundstellen: CR 2016, 326; K&R 2016, 283; WRP 2016, 662

OLG Frankfurt a.M.: Streitwert des Eilverfahrens bei geltend gemachten Unterlassungsanträgen

Beschl. v. 18.03.2016 - 6 W 108/15
ZPO § 568; GKG § 51 Abs. 4

Der Streitwert eines im Eilverfahren geltend gemachten Unterlassungsantrages, der gegen die Übersendung unerbetener E-Mail-Werbung an den Antragsteller gerichtet ist, kann im Einzelfall mit 500,- € zu bemessen sein.

Fundstelle: BeckRS 2016, 08031

OLG Frankfurt a.M.: Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten in Design-Streitsachen

Beschl. v. 05.11.2015 - 6 W 89/15
DesignG § 52 IV; ZPO § 544

Sieht das Gesetz eine Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten ohne Rücksicht auf die Erforderlichkeit der Mitwirkung im konkreten Fall vor (hier: § 52 IV DesignG), ist diese Regelung auch auf die Mitwirkung des Patentanwalts im Rahmen eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemäß § 544 ZPO anwendbar.

Fundstellen: MittPA 2016, 147; GRUR-RS 2016, 02490

OLG Frankfurt a.M.: Zuständigkeitsstreitwert bei Unterlassungsklage gegen E-Mail-Werbung

Beschl. v. 02.03.2016 - 6 W 9/16
GVG § 23 Nr.1

Der Zuständigkeitsstreitwert für eine gegen die Zusendung unerwünschter E-Mail-Werbung gerichtete, auf §§ 823, 1004 BGB gestützte Unterlassungsklage liegt im Regelfall unter 3.000,- €; zuständig ist daher das Amtsgericht.

Fundstelle: K&R 2016, 358

¹ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EuGH

zusammengestellt von
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ehemals autorisierte Werkstätten von Daimler sind nicht für Anzeigen verantwortlich, die trotz ihrer Löschungsbestrebungen weiterhin im Internet ihren Namen mit der Marke „Mercedes-Benz“ in Verbindung bringen

EuGH, Urt. v. 03.03.2016 - C-179/15 - Daimler AG/Együd Garage Gépjárműjavító és Értékesítő Kft.

Zudem kann Daimler von diesen Werkstätten nicht fordern, Maßnahmen zur Löschung solcher Anzeigen im Internet zu ergreifen, wenn diese nicht in Auftrag gegeben worden sind.

Együd Garage ist eine ungarische Gesellschaft, die auf den Verkauf und die Reparatur von Mercedes-Fahrzeugen spezialisiert ist. Für mehr als fünf Jahre war sie durch einen Kundendienstvertrag mit Daimler verbunden, dem deutschen Hersteller von Mercedes-Fahrzeugen und Inhaber der internationalen Marke „Mercedes-Benz“, die auch in Ungarn geschützt ist. Nach diesem Vertrag war Együd Garage berechtigt, die Marke zu benutzen und sich in ihren eigenen Anzeigen als „autorisierte Mercedes-Benz-Werkstatt“ zu bezeichnen.

Nach der Beendigung des Vertrags versuchte Együd Garage, jede Anzeige im Internet zu löschen, aufgrund deren das Publikum annehmen könnte, dass sie weiterhin eine Vertragsbeziehung mit Daimler unterhalte. Trotz der ergriffenen Maßnahmen wurden Anzeigen, die eine solche Bezugnahme enthielten, weiterhin im Internet verbreitet und von Suchmaschinen erfasst. Daimler beantragte daher beim Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn), Együd Garage zur Beseitigung der fraglichen Anzeigen aus dem Internet und zur Unterlassung erneuter Verstöße gegen die Rechte aus ihrer Marke zu verpflichten. Dieses Gericht hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Markenrichtlinie¹ Daimler berechtigt, von einem ehemaligen Vertragspartner weitgehende Maßnahmen

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25).

zu fordern, um Verletzungen ihrer Marke zu verhindern.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die Veröffentlichung einer Werbeanzeige, in der eine Marke genannt wird, auf einer Website eine Benutzung dieser Marke durch den Werbenden darstellt, wenn er die Anzeige in Auftrag gegeben hat. Hingegen stellt das Erscheinen der Marke auf der betreffenden Website keine Benutzung durch den Werbenden mehr dar, wenn dieser den Betreiber der Website, bei dem er die Anzeige in Auftrag gegeben hatte, ausdrücklich aufgefordert hat, diese zu löschen, und der Betreiber dieser Aufforderung nicht nachkommt. Die Versäumnisse eines solchen Betreibers können einem Werbenden, der sich gerade darum bemüht, eine unberechtigte Benutzung der betreffenden Marke zu verhindern, nicht zugerechnet werden.

Ebenso kann der Werbende nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Betreiber anderer Websites verantwortlich gemacht werden, die ohne seine Zustimmung die Anzeige übernommen haben, um sie auf ihrer eigenen Website einzustellen.

Da sich Együd Garage genau in dieser Lage befindet, ist Daimler nicht berechtigt, sie gerichtlich zur Unterlassung der Online-Veröffentlichung der streitigen Anzeige zu verpflichten.

Der Markeninhaber kann jedoch vom Werbenden die Rückerstattung aller wirtschaftlichen Vorteile verlangen, die diesem durch die weiterhin online verfügbaren Anzeigen entstehen können, und er kann gegen die Betreiber der Websites vorgehen, die die Rechte aus seiner Marke verletzen.

Pressemitteilung Nr. 23/2016 [Link]

Adidas kann sich der Eintragung seitlicher Parallelstreifen auf Sportschuhen als Gemeinschaftsmarke widersetzen

EuGH, Beschl. v. 17.02.2016 - C-396/15 P - Shoe Branding Europe BVBA/adidas AG

2009 beantragte die belgische Gesellschaft Shoe Branding Europe beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung der unten links abgebildeten Ge-

meinschaftsmarke für Schuhe. Die Gesellschaft adidas widersprach der Eintragung. Sie berief sich u. a. auf ihre unten rechts abgebildete Marke:



Von Shoe Branding Europe angemeldete Marke Von adidas entgegengesetzte Marke

Der Widerspruch wurde vom HABM zurückgewiesen. Daraufhin rief adidas 2014 das Gericht der Europäischen Union an, um die Aufhebung der Entscheidung des HABM zu erwirken. Mit Urteil vom 21. Mai 2015¹ gab das Gericht der Klage von adidas statt. Das HABM habe zu Unrecht angenommen, dass zwischen den beiden Marken keine bildliche Ähnlichkeit bestehe. Wegen ihrer offensichtlich gemeinsamen Elemente (gleich breite, parallele Querstreifen im selben Abstand, die auf dem Schuh seitlich angebracht sind und mit der Grundfarbe des Schuhs kontrastieren) seien die beiden Marken hinsichtlich des von ihnen hervorgerufenen Gesamteindrucks bis zu einem gewissen Grad ähnlich. Shoe Branding Europe war mit dem Urteil des Gerichts nicht einverstanden und legte beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein.

Mit seinem Beschluss vom 17. Februar 2016² bestätigt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts.

Er stellt insbesondere fest, dass sich das Gericht mit seiner Feststellung, dass das HABM seine Beurteilung der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken nicht hinreichend begründet habe, nicht widersprochen hat. Die geringen Unterschiede, die zwischen den Marken bestehen (unterschiedliche Länge der Streifen, bedingt durch den unterschiedlichen Winkel), ändern nämlich nichts an dem Gesamteindruck, der durch die seitlich auf dem Schuh angebrachten breiten Querstreifen hervorgerufen wird. Außerdem stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht eine umfassende Beurteilung der einander gegenüberstehenden Marken vorgenommen und somit keinen Rechtsfehler begangen hat. Es hat nämlich ausgeführt, dass die Unterschiede hinsichtlich der Anzahl und der Länge der

¹ Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2015, adidas/HABM (Rechtssache T-145/14).

² Beschlüsse werden in der Regel sieben Tage nach ihrer Zustellung an die Parteien auf der Website www.curia.europa.eu veröffentlicht.

Streifen nicht genügten, um die Ähnlichkeiten der streitigen Marken in Frage zu stellen.

Pressemitteilung Nr. 17/2016 [\[Link\]](#)

Das Gericht weist die Klage von Coca-Cola ab, die eine Konturflasche ohne Riffelung als Gemeinschaftsmarke hatte eintragen lassen wollen

EuG, Urt. v. 24.02.2016 – T-411/14 – The Coca-Cola Company/HABM

Die angemeldete Marke ist nicht unterscheidungskräftig.

Im Dezember 2011 meldete The Coca-Cola Company (im Folgenden: Coca-Cola) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) u. a. für Flaschen aus Metall, Glas und Plastik folgende dreidimensionale Gemeinschaftsmarke an:



Im März 2014 wies das HABM die Anmeldung mit der Begründung zurück, dass der angemeldeten Marke für die beanspruchten Waren die Unterscheidungskraft fehle. Das HABM folgte nicht dem Vorbringen von Coca-Cola, dass die Anmeldemarke als eine natürliche Weiterentwicklung ihrer berühmten emblematischen Flasche (d. h. der Konturflasche mit Riffelung) anzusehen sei.

Coca-Cola hat beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Aufhebung der Entscheidung des HABM erhoben. Mit seinem Urteil vom heutigen Tag bestätigt das Gericht, dass die Flasche keine Merkmale aufweist, anhand deren sie von anderen Flaschen auf dem Markt unterschieden werden könnte. Die angemeldete Marke stellt nur eine Abwandlung der Form einer Flasche dar, die es dem Verbraucher

nicht ermöglicht, die Waren von Coca-Cola von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Das Gericht schließt daraus, dass das fragliche Zeichen nicht über die für seine Eintragung nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke¹ erforderliche Unterscheidungskraft verfügt. Außerdem konnte Coca-Cola nicht nachweisen, dass das Zeichen infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hätte.

Unter diesen Umständen **weist das Gericht die Klage von Coca-Cola insgesamt ab.**

Pressemitteilung Nr. 16/2016 [\[Link\]](#)

Das Gericht weist die Klage des Fútbol Club Barcelona ab, der die Umriss seines Wappens als Gemeinschaftsmarke schützen lassen wollte

EuG, Urt. v. 10.12.2015 – T-615/14 – Fútbol Club Barcelona/HABM

Die angemeldete Marke erlaubt es den Verbrauchern nicht, die betriebliche Herkunft der von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen zu erkennen

Im April 2013 meldete der Fútbol Club Barcelona (FC Barcelona) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) ein aus der Form seines Wappens bestehendes Bildzeichen u. a. für Papierwaren, Bekleidung und Sportaktivitäten als Gemeinschaftsmarke an.



Wappen des FC Barcelona (links) und angemeldetes Bildzeichen (rechts)

Im Mai 2014 wies das HABM die Anmeldung zurück, weil das betreffende Zeichen nicht geeignet sei, die Verbraucher auf die betriebliche Herkunft der von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen aufmerksam zu machen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

II. BGH

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

BGH zur Frage der Zulässigkeit einer Werbung in Deutschland für eine Eizellspende

Urt. v. 8. Oktober 2015 – I ZR 225/13

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch besteht, wenn für Vorbereitungsmaßnahmen für eine Eizellspende in Deutschland geworben wird.

Der Beklagte ist ein an einem Institut für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie in der Tschechischen Republik tätiger Facharzt für Gynäkologie und Frauenheilkunde. Auf einer Informationsveranstaltung in Hamburg im März 2008 zur Reproduktionsmedizin wies er darauf hin, in der Tschechischen Republik seien Eizellspenden anders als in Deutschland nicht verboten. Der Beklagte erklärte bei der Veranstaltung in Hamburg weiter, dass in Deutschland niedergelassene Ärzte die für Eizellübertragungen nötigen Vorbehandlungen von Eizellspenderinnen und Eizellempfängerinnen vornehmen. Nach Ansicht des Klägers hat der Beklagte dadurch die Gefahr geschaffen, dass sich Frauen an Ärzte in Deutschland wenden und diese entsprechende Vorbehandlungen vornehmen. Der Beklagte trage dadurch wissentlich dazu bei, dass sich deutsche Ärzte an Verstößen gegen das in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des deutschen Embryonenschutzgesetzes (ESchG)* enthaltene Verbot der Eizellspende beteiligten. Der Kläger hat vom Beklagten die Unterlassung der Werbung für eine Eizellspende am Institut für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie in der Tschechischen Republik unter gleichzeitigem Hinweis auf eine Vorbehandlung durch in Deutschland niedergelassene Ärzte begehrt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Der Beklagte habe durch seine Äußerung die naheliegende Gefahr geschaffen, dass Besucherinnen der Veranstaltung einen Arzt in Deutschland für eine die Eizellübertragung vorbereitende Behandlung aufsuchten und die die Vorbehandlung durchführenden Ärzte Beihilfe zu

Der FC Barcelona erhob gegen die Entscheidung des HABM Klage vor dem Gericht der Europäischen Union.

In seinem heutigen Urteil bestätigt das Gericht, dass keines der Merkmale des fraglichen Zeichens ein hervorstechendes Element enthält, das die Aufmerksamkeit der Verbraucher auf sich ziehen könnte. Die angemeldete Marke wird von den Verbrauchern vielmehr als eine einfache Form wahrgenommen und ermöglicht es ihnen nicht, die Waren oder Dienstleistungen ihres Inhabers von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das Gericht hebt ferner hervor, dass Wappen im Geschäftsleben häufig zu rein dekorativen Zwecken verwendet werden, ohne dass sie eine Funktion als Marke erfüllen.

Infolgedessen fehlt dem fraglichen Zeichen die nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke¹ für seine Eintragung erforderliche Unterscheidungskraft. Der FC Barcelona hat auch nicht nachgewiesen, dass das Zeichen durch seine Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat.

Unter diesen Umständen **weist das Gericht die Klage des FC Barcelona in vollem Umfang ab.**

Pressemitteilung Nr. 144/2015 [\[Link\]](#)

¹ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

einer nach deutschem Recht strafbaren Eizellspende leisteten.

Der Bundesgerichtshof hat auf die Revision des Beklagten das klagabweisende Urteil erster Instanz wiederhergestellt. Das in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ESchG geregelte Verbot der Eizellspende stellt keine Marktverhaltensregelung nach § 4 Nr. 11 UWG** dar. Es dient der Wahrung des Kindeswohls und soll verhindern, dass ein junger Mensch in seiner seelischen Entwicklung beeinträchtigt wird, wenn er sich mit einer genetischen und einer austragenden Mutter konfrontiert sieht. Das Verbot dient allein dem Kindeswohl und hat kein wettbewerblichen Schutzzweck und bezweckt auch nicht, den Wettbewerb der auf dem Gebiet der Kinderwunschbehandlung tätigen Ärzte zu regeln.

Pressemitteilung Nr. 172/2015

BGH: Zur Verpflichtung einer Bank zur Bekanntgabe des Kontoinhabers bei Markenfälschung

Urt. v. 21. Oktober 2015 - I ZR 51/12 - Davidoff Hot Water II

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass ein Bankinstitut eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers nicht unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn über das Konto die Zahlung des Kaufpreises für ein gefälschtes Markenprodukt abgewickelt worden ist.

Die Klägerin ist Lizenznehmerin für die Herstellung und den Vertrieb von Davidoff-Parfüms. Im Januar 2011 bot ein Verkäufer auf der Internetplattform eBay ein Parfüm unter der Marke "Davidoff Hot Water" an, bei dem es sich offensichtlich um eine Produktfälschung handelte. Als Konto, auf das die Zahlung des Kaufpreises erfolgen sollte, war bei eBay ein bei der beklagten Sparkasse geführtes Konto angegeben. Die Klägerin ersteigerte das Parfüm und zahlte den Kaufpreis auf das angegebene Konto. Nach ihrer Darstellung konnte sie nicht in Erfahrung bringen, wer Verkäufer des gefälschten Parfüms war. Sie hat deshalb die beklagte Sparkasse nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MarkenG* auf Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die be-

klagte Sparkasse sei aufgrund des Bankgeheimnisses gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO** zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschl. v. 17. Oktober 2013 ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob die Kontodaten, über die die Klägerin von der Sparkasse Auskunft verlangt, Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums*** unterfallen und - wenn dies der Fall sein sollte - ob gleichwohl im Interesse der effektiven Verfolgung von Markenverletzungen die Beklagte Auskunft über die Kontodaten geben muss (vgl. Pressemitteilung Nr. 173/2013). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat hierüber durch Urt. v. 16. Juli 2015 entschieden. Danach ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48/EG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern. Die Prüfung, ob die nationale Rechtsvorschrift eine solche Weigerung bedingungslos gestattet, ist Sache des vorlegenden nationalen Gerichts. Dieses hat auch zu prüfen, ob das nationale Recht gegebenenfalls andere Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel enthält, die es den zuständigen Justizbehörden ermöglichen, im Einklang mit der Richtlinie 2004/48/EG die Erteilung der erforderlichen Auskünfte über die Identität der unter Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie fallenden Personen nach Maßgabe der spezifischen Merkmale des Einzelfalls anzuordnen.

Der Bundesgerichtshof hat auf dieser Grundlage nunmehr entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers zusteht. Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 MarkenG ist unionsrechtskonform dahin auszulegen, dass ein Bankinstitut nicht gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO die Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn das Konto für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einer offensichtlichen Markenverletzung genutzt wurde. Das Grundrecht des Kontoinhabers auf Schutz der persönli-

chen Daten nach Art. 8 EU-Grundrechtecharta und das Recht der Bank auf Berufsfreiheit nach Art. 15 EU-Grundrechtecharta müssen hinter den Grundrechten der Markeninhaberin auf Schutz des geistigen Eigentums und einen wirksamen Rechtsschutz zurücktreten (Art. 17 und 47 EU-Grundrechtecharta). Die Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens steht einem Auskunftsanspruch gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG gegen ein Bankinstitut nicht entgegen.

Pressemitteilung Nr. 178/2015

BGH: Werbung für den Erwerb eines Werkes greift in das Urheberrecht ein

Urteile vom 5. November 2015 - I ZR 91/11, I ZR 76/11, I ZR 88/13

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass das urheberrechtliche Verbreitungsrecht das Recht umfasst, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines Werkes der Öffentlichkeit zum Erwerb anzubieten.

Die Klägerin im Verfahren I ZR 91/11 ist Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Möbeln nach Entwürfen von Marcel Breuer und Ludwig Mies van der Rohe. Die Beklagte ist eine in Italien ansässige Gesellschaft, die europaweit Designmöbel im Direktvertrieb vermarktet. Sie wirbt auf ihrer in deutscher Sprache abrufbaren Internetseite und in Deutschland erscheinenden Tageszeitungen, Zeitschriften und Werbeprospekten für den Kauf ihrer Möbel mit dem Hinweis: Sie erwerben Ihre Möbel bereits in Italien, bezahlen aber erst bei Abholung oder Anlieferung durch eine inkassoberechtigte Spedition (wird auf Wunsch von uns vermittelt). Zu den Möbeln gehören auch Nachbildungen der von Marcel Breuer entworfenen Möbel. Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte verletze mit ihrer Werbung das Recht des Urhebers nach § 17 Abs. 1 Fall 1 UrhG*, Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten. Sie nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom BGH zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Klägerin im Verfahren I ZR 76/11 ist Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtli-

chen Nutzungsrechte an Leuchten nach Entwürfen von Prof. Wilhelm Wagenfeld. Sie produziert und vertreibt die sogenannte Wagenfeld-Leuchte. Bei der Beklagten handelt es sich um das auch im Verfahren I ZR 91/11 beklagte Unternehmen. Sie bringt Nachbildungen der Wagenfeld-Leuchte auf den Markt. Sie wirbt deutschsprachig im Internet und in Printmedien unter wörtlicher oder bildlicher Bezugnahme auf die Wagenfeld-Leuchte mit der Möglichkeit des Bezugs einer derartigen Leuchte in Italien. Die Werbung enthält den Hinweis, dass deutsche Kunden die Leuchte unmittelbar oder zu Händen eines Spediteurs zur Mitnahme nach Deutschland übereignet erhalten können. Die Klägerin ist der Ansicht, die Werbung der Beklagten greife in das Recht des Urhebers zum öffentlichen Anbieten im Sinne von § 17 Abs. 1 Fall 1 UrhG ein. Sie nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Die Beklagte im Verfahren I ZR 88/13 betreibt im Internet einen Tonträgerhandel. Am 30. November 2011 war auf der Internetverkaufsseite der Beklagten die DVD "Al Di Meola - In Tokio (Live)" eingestellt. Die auf der DVD befindliche Aufnahme war vom aufführenden Künstler Al Di Meola nicht autorisiert worden (sog. Schwarzpressung). Die Klägerin, eine Rechtsanwaltskanzlei, mahnte die Beklagte im Auftrag des Künstlers ab. Sie ist der Ansicht, das Anbieten der DVD verletze das Verbreitungsrecht des ausübenden Künstlers aus § 77 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 UrhG**. Die Beklagte entfernte zwar das Angebot von ihrer Internetseite und gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab; sie weigerte sich jedoch, die Kosten der Abmahnung zu erstatten. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Erstattung der Abmahnkosten in Anspruch. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision in allen drei Verfahren zurückgewiesen. Da es sich bei dem Verbreitungsrecht des Urhebers um nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG harmonisiertes Recht handelt, ist die Bestimmung der § 17 Abs. 1 UrhG

richtlinienkonform auszulegen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden, Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG sei dahin auszulegen, dass der Inhaber des ausschließlichen Vertriebsrechts an einem geschützten Werk Angebote zum Erwerb oder gezielte Werbung in Bezug auf das Original oder auf Vervielfältigungsstücke des Werkes auch dann verbieten könne, wenn nicht erwiesen sein sollte, dass es aufgrund dieser Werbung zu einem Erwerb des Schutzgegenstands durch einen Käufer aus der Union gekommen sei, sofern die Werbung die Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem das Werk urheberrechtlich geschützt sei, zu dessen Erwerb anrege. Entsprechendes gilt für den Inhaber des ausschließlichen Rechts des ausübenden Künstlers nach § 77 Abs. 2 Satz 1 UrhG (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie 2006/115/EG****), den Bild- oder Tonträger, auf den die Darbietung des ausübenden Künstlers aufgenommen worden ist, zu verbreiten.

Danach verletzt die beanstandete Werbung in den Verfahren I ZR 91/11 und I ZR 76/11 das ausschließliche Recht zur Verbreitung von Vervielfältigungsstücken der in Deutschland als Werke der angewandten Kunst geschützten Modelle der Möbel von Marcel Breuer, Ludwig Mies van der Rohe und der Wagenfeld-Leuchte. Bei der Werbung handelt es sich um eine gezielte Werbung in Bezug auf Vervielfältigungsstücke der Möbelmodelle und des Leuchtenmodells, die die Verbraucher in Deutschland zu deren Erwerb anregt. Sie kann daher auch dann verboten werden, wenn es aufgrund dieser Werbung nicht zu einem Erwerb solcher Möbel durch Käufer aus der Union gekommen sein sollte. Desgleichen stellt im Verfahren I ZR 88/13 das Einstellen der DVD auf einer Internetverkaufsplattform, durch das zum Erwerb des Vervielfältigungsstücks eines Bildtonträgers aufgefordert wird, auf den die Darbietung des ausübenden Künstlers Al Di Meola aufgenommen worden ist, ein das Vertriebsrecht des ausübenden Künstlers verletzendes Angebot an die Öffentlichkeit dar.

Pressemitteilung Nr. 186/2015

BGH: Zum wettbewerbsrechtlichen Schutz einer Romanfigur

Urt. v. 19. November 2015 - I ZR 149/14 - Pippi-Longstrumpf-Kostüm II

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Frage entschieden, ob eine bekannte literarische Figur wettbewerbsrechtlich gegen eine Benutzung als Karnevalskostüm geschützt ist. Die Beklagte betreibt Einzelhandelsmärkte. Um für ihre Karnevalskostüme zu werben, verwandte sie in Verkaufsprospekten im Januar 2010 die Abbildungen eines Mädchens und einer jungen Frau, die mit dem Karnevalskostüm verkleidet waren. Sowohl das Mädchen als auch die junge Frau trugen eine rote Perücke mit abstehenden Zöpfen und ein T-Shirt sowie Strümpfe mit rotem und grünem Ringelmuster. Die Fotografien waren bundesweit in Verkaufsprospekten, auf Vorankündigungsplakaten in den Filialmärkten sowie in Zeitungsanzeigen abgedruckt und über die Internetseite der Beklagten abrufbar. Darüber hinaus waren die Abbildungen den jeweiligen Kostümsätzen beigefügt, von denen die Beklagte insgesamt mehr als 15.000 Stück verkaufte.

Die Klägerin, die für sich in Anspruch nimmt, über Rechte am künstlerischen Schaffen von Astrid Lindgren zu verfügen, ist der Auffassung, die Beklagte habe mit ihrer Werbung die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der literarischen Figur Pippi Langstrumpf verletzt sowie gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen, weil die Beklagte sich in den verwendeten Abbildungen an diese Figur angelehnt habe. Aus diesem Grund stehe ihr Schadensersatz in Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr von 50.000 € zu.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht hat in seinem ersten Berufungsurteil angenommen, der Klägerin stehe der geltend gemachte urheberrechtliche Anspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG zu. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit sie auf Ansprüche aus dem Urheberrecht gestützt ist. Im Hinblick auf die hilfsweise geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Ansprüche hat der Bundesgerichtshof die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen (vgl. Pressemitteilung Nr. 127/2013).

Das Oberlandesgericht hat die Klage mit seinem zweiten Berufungsurteil auch im

Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Ansprüche abgewiesen. Es hat angenommen, dass sich der Zahlungsanspruch nicht unter dem Gesichtspunkt eines wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutzes nach § 4 Nr. 9 Buchst. a und b UWG* ergebe. Die Abbildung eines Mädchens und einer jungen Frau in einem Pippi-Longstrumpf-Kostüm stelle zwar eine nachschaffende Nachahmung der Romanfigur von Astrid Lindgren dar. Besondere Umstände, die dieses Verhalten unlauter erscheinen ließen, seien aber nicht gegeben. Eine unlautere Herkunftstäuschung scheide ebenso aus wie eine unangemessene Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung der Romanfigur Pippi Langstrumpf.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision zurückgewiesen. Ein Anspruch gemäß § 4 Nr. 9 UWG scheidet aus. Zwar kann auch eine literarische Figur dem Schutz dieser Bestimmung unterfallen. Es fehlt jedoch vorliegend an einer Nachahmung. An eine Nachahmung einer Romanfigur durch Übernahme von Merkmalen, die wettbewerbsrechtlich eigenartig sind, in eine andere Produktart, wie sie bei einem Karnevalskostüm gegeben ist, sind keine geringen Anforderungen zu stellen. Im Streitfall bestehen zwischen den Merkmalen, die die Romanfigur der Pippi Langstrumpf ausmachen, und der Gestaltung des Kostüms nur so geringe Übereinstimmungen, dass keine Nachahmung vorliegt.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch aus der wettbewerbsrechtlichen Generalklausel gemäß § 3 Abs. 1 UWG** zu. Im Streitfall ist nicht ersichtlich, dass eine durch die Anwendung der Generalklausel zu schließende Schutzlücke besteht. Die von der Klägerin oder ihren Lizenznehmern vertriebenen konkreten Merchandisingartikel sind gegen Nachahmungen unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 9 UWG geschützt. Der Klägerin steht es zudem frei, das Erscheinungsbild solcher Produkte als Marke und Design schützen zu lassen. Darüber hinausgehend ist es wettbewerbsrechtlich nicht geboten, denjenigen, der eine Leistung erbringt, grundsätzlich auch an allen späteren Auswertungsarten seiner Leistung zu beteiligen.

Pressemitteilung Nr. 190/2015

BGH verbietet "HIMBEER-VANILLE-ABENTEUER"-Werbung von Teekanne

Urt. v. 2. Dezember 2015 - I ZR 45/13 - Himbeer-Vanille-Abenteuer II

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat hat abschließend in einem Rechtsstreit über die Irreführung von Verbrauchern durch die Produktaufmachung eines Früchtetees entschieden.

Die Beklagte, ein namhaftes deutsches Teehandelsunternehmen, vertreibt unter der Bezeichnung "FELIX HIMBEER-VANILLE-ABENTEUER" einen Früchtetee, auf dessen Verpackung sich Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten sowie die Hinweise "nur natürliche Zutaten" und "FRÜCHTETEE MIT NATÜRLICHEN AROMEN" befinden. Tatsächlich enthält dieser Tee keine Bestandteile oder Aromen von Vanille oder Himbeere.

Nach Ansicht des klagenden Verbraucherverbandes führen diese Angaben auf der Verpackung des Tees der Beklagten den Verbraucher über die Zusammensetzung des Tees in die Irre. Er hat die Beklagte aus diesem Grund auf Unterlassung und Zahlung von Abmahnkosten in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat zur Abweisung der Klage geführt, weil nach Ansicht des Berufungsgerichts eine Irreführung der angesprochenen Verbraucher nicht stattfindet. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die Verbraucher würden aufgrund der Angabe "natürliches Aroma mit Vanille- und Himbeergeschmack" im Zutatenverzeichnis erkennen, dass in dem Früchtetee keine Bestandteile von Vanille und Himbeeren enthalten sind.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt, ob die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 3 der Richtlinie über die Etikettierung von Lebensmitteln* durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellung den Eindruck des Vorhandenseins einer bestimmten Zutat erwecken dürfen, obwohl die Zutat tatsächlich nicht vorhanden ist und sich dies allein aus dem Verzeichnis der Zutaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Richtlinie** ergibt (vgl. Presseerklärung Nr. 37/2014 vom 28. Februar 2014). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diese Frage verneint.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt. Er hat angenommen, dass das Publikum durch die hervorgehobenen Angaben "HIMBEER-VANILLE- ABENTEUER" und die Abbildungen von Vanilleblüten und Himbeeren zu der Annahme veranlasst wird, in dem Tee seien Bestandteile oder Aromen von Vanille und Himbeeren enthalten. Zwar lesen Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richten, das Verzeichnis der Zutaten. Der Umstand, dass dieses Verzeichnis auf der Verpackung des Tees angebracht ist, kann jedoch für sich allein nicht ausschließen, dass die Etikettierung des Erzeugnisses und die Art und Weise, in der sie erfolgt, die Käufer irreführen. Die Etikettierung umfasst alle Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- und Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf dessen Verpackung angebracht sind. Wenn die Etikettierung eines Lebensmittels und die Art und Weise, in der sie erfolgt, insgesamt den Eindruck entstehen lassen, dass das Lebensmittel eine Zutat enthält, die tatsächlich nicht vorhanden ist, ist eine Etikettierung geeignet, den Käufer über die Eigenschaften des Lebensmittels irreführen. Danach sind die verschiedenen Bestandteile der Etikettierung des Früchtetees insgesamt darauf zu überprüfen, ob ein normal informierter und vernünftig aufmerksamer und kritischer Verbraucher über das Vorhandensein von Zutaten oder Aromen irregeführt werden kann. Das ist vorliegend aufgrund der in den Vordergrund gestellten Angaben auf der Verpackung der Fall, die auf das Vorhandensein von Vanille- und Himbeerbestandteilen im Tee hinweisen.

Pressemitteilung Nr. 197/2015

BGH zur Bewerbung des Mehrfruchtsafts "Rotbäckchen"

BGH, Urt. v. 10. Dezember 2015 - I ZR 222/13 - Lernstark

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat hat heute entschieden, dass die Angaben "Lernstark" und "Mit Eisen [...]" zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" auf dem Etikett einer Flasche, in der sich ein Mehrfruchtsaft befindet, zulässige gesundheitsbezogene Angaben darstellen.

Die Beklagte ist während des Revisionsverfahrens als übernehmender Rechtsträger

mit der Rotbäckchen-Vertriebs GmbH verschmolzen. Diese stellte den Mehrfruchtsaft "Rotbäckchen" her und vertrieb ihn in Flaschen. Auf dem Etikett auf der Vorderseite der Flaschen, war ein blondes Mädchen mit roten Wangen und einem blauen Kopftuch abgebildet. Darunter befanden sich die Angaben "Lernstark" und "Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit". Nach Ansicht des klagenden Verbraucherverbandes verstieß die Aufmachung dieses Produkts gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (sog. Health-Claims-Verordnung). Er hat die Beklagte daher auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat angenommen, die Angaben "Lernstark" und "Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" seien nicht nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zugelassene und damit unzulässige gesundheitsbezogene Angaben in Form von Angaben über die Gesundheit von Kindern gemäß Art. 10 Abs. 1*, Art. 14 Abs. 1 Buchst. b ** dieser Verordnung.

Die vom Bundesgerichtshof zugelassene Revision, mit der die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt hat, hat zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage geführt. Die Verwendung der im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 speziellen gesundheitsbezogenen Angabe "Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" ist von der nach dieser Verordnung zugelassenen Angabe "Eisen trägt zur normalen kognitiven Entwicklung von Kindern bei" gedeckt. Bei der Angabe "Lernstark" handelt es sich um einen Verweis im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung, der zulässig ist, weil ihr die zugelassene Angabe "Eisen trägt zur normalen kognitiven Entwicklung von Kindern bei" beigefügt ist.

Pressemitteilung Nr. 203/2015

BGH: Keine Urhebervergütung für das bloße Bereitstellen von Fernsehgeräten in Hotelzimmern

Urt. v. 17. Dezember 2015 - I ZR 21/14 - Königshof

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat heute

entschieden, dass der Betreiber eines Hotels der GEMA keine Vergütung für das Bereitstellen von Fernsehgeräten in den Hotelzimmern zahlen muss, wenn die Hotelgäste mit diesen Geräten die ausgestrahlten Fernsehprogramme nur über eine Zimmerantenne empfangen können.

Die Klägerin ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte wahr. Außerdem führt die Klägerin das Inkasso für Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften durch. Diese Verwertungsgesellschaften nehmen die ihnen von Urhebern, ausübenden Künstlern, Sendeunternehmen und Filmherstellern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr.

Die Beklagte betreibt in Berlin ein Hotel. Sie hat 21 Zimmer des Hotels mit Fernsehgeräten ausgestattet. Die Fernsehgeräte verfügen über eine Zimmerantenne, mit der das digitale terrestrische Fernsehprogramm (DVB-T) unmittelbar empfangen werden kann.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe durch das Bereitstellen der Fernsehgeräte in das Recht der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke und Leistungen eingegriffen. Sie hat die Beklagte auf Zahlung einer Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni 2010 bis zum 30. Juni 2011 in Höhe von 765,76 € in Anspruch genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat durch das bloße Bereitstellen von Fernsehgeräten, mit denen Gäste des Hotels ausgestrahlte Fernsehsendungen über eine Zimmerantenne empfangen können, nicht in die Rechte von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke oder Leistungen eingegriffen. Sie hat dadurch weder das Senderecht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 UrhG* iVm § 20 UrhG**) noch das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 5 UrhG* iVm § 22 Satz 1 UrhG***) und auch kein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzt. Die Rechte der Urheber und Leis-

tungsschutzberechtigten wegen einer öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke und Leistungen beruhen auf Richtlinien der Europäischen Union (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 8 der Richtlinie 2006/115/EG). Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG* ist deshalb in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinien und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen. Danach setzt eine öffentliche Wiedergabe eine Handlung der Wiedergabe, also eine Übertragung geschützter Werke oder Leistungen durch den Nutzer voraus. So nimmt beispielsweise der Betreiber eines Hotels, der die Sendesignale von Fernsehprogrammen über eine Verteileranlage an die Fernsehgeräte in den Gästezimmern weiterleitet, eine Handlung der Wiedergabe vor. Das bloße Bereitstellen von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt dagegen keine Wiedergabe dar. Der Betreiber eines Hotels, der - wie die Beklagte - die Gästezimmer lediglich mit Fernsehgeräten ausstattet, mit denen die Fernsehsendungen über eine Zimmerantenne empfangen werden können, gibt die Fernsehsendungen daher nicht wieder und schuldet keine Urhebervergütung.

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat heute entschieden, dass der Betreiber eines Hotels der GEMA keine Vergütung für das Bereitstellen von Fernsehgeräten in den Hotelzimmern zahlen muss, wenn die Hotelgäste mit diesen Geräten die ausgestrahlten Fernsehprogramme nur über eine Zimmerantenne empfangen können. Die Klägerin ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Sie nimmt die ihr von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte wahr. Außerdem führt die Klägerin das Inkasso für Ansprüche anderer Verwertungsgesellschaften durch. Diese Verwertungsgesellschaften nehmen die ihnen von Urhebern, ausübenden Künstlern, Sendeunternehmen und Filmherstellern eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr. Die Beklagte betreibt in Berlin ein Hotel. Sie hat 21 Zimmer des Hotels mit Fernsehgeräten ausgestattet. Die Fernsehgeräte verfügen über eine Zimmerantenne, mit der das digitale terrestrische Fernsehprogramm

(DVB-T) unmittelbar empfangen werden kann. Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe durch das Bereitstellen der Fernsehgeräte in das Recht der Urheber und Leistungsschutzberechtigten zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke und Leistungen eingegriffen. Sie hat die Beklagte auf Zahlung einer Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni 2010 bis zum 30. Juni 2011 in Höhe von 765,76 € in Anspruch genommen. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die Klage abgewiesen.

Pressemitteilung Nr. 207/2015

BGH zur Facebook-Funktion "Freunde finden"

Urt. v. 14. Januar 2016 - I ZR 65/14 - Freunde finden

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat hat heute entschieden, dass die mithilfe der Funktion "Freunde finden" des Internet-Dienstes "Facebook" versendeten Einladungs-E-Mails an Personen, die nicht als "Facebook"-Mitglieder registriert sind, eine wettbewerbsrechtlich unzulässige belästigende Werbung darstellen. Der I. Zivilsenat hat weiter entschieden, dass "Facebook" im Rahmen des im November 2010 zur Verfügung gestellten Registrierungsvorgangs für die Funktion "Freunde finden" den Nutzer über Art und Umfang der Nutzung von ihm importierter Kontaktdaten irreführt hat.

Der Kläger ist der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände in Deutschland. Die in Irland ansässige Beklagte betreibt in Europa die Internet-Plattform "Facebook".

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Gestaltung der von ihr bereit gestellten Funktion "Freunde finden", mit der der Nutzer veranlasst wird, seine E-Mail-Adressdateien in den Datenbestand von "Facebook" zu importieren, und wegen der Versendung von Einladungs-E-Mails an bisher nicht als Nutzer der Plattform registrierte Personen auf Unterlassung in Anspruch. Der Kläger sieht in dem Versand von Einladungs-E-Mails an nicht als Nutzer der Plattform registrierte Personen eine den Empfänger belästigende Werbung der Beklagten im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 3 UWG*. Er macht ferner geltend, die Beklagte täusche die Nutzer im Rahmen ihres Registrierungsvorgangs in unzulässiger Weise darüber, in

welchem Umfang vom Nutzer importierte E-Mail-Adressdateien von "Facebook" genutzt würden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Einladungs-E-Mails von "Facebook" an Empfänger, die in den Erhalt der E-Mails nicht ausdrücklich eingewilligt haben, stellen eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar. Die Einladungs-E-Mails sind Werbung der Beklagten, auch wenn ihre Versendung durch den sich bei "Facebook" registrierenden Nutzer ausgelöst wird, weil es sich um eine von der Beklagten zur Verfügung gestellte Funktion handelt, mit der Dritte auf das Angebot von "Facebook" aufmerksam gemacht werden sollen. Die Einladungs-E-Mails werden vom Empfänger nicht als private Mitteilung des "Facebook"-Nutzers, sondern als Werbung der Beklagten verstanden.

Durch die Angaben, die die Beklagte im November 2010 bei der Registrierung für die Facebook-Funktion "Freunde finden" gemacht hat, hat die Beklagte sich registrierende Nutzer entgegen § 5 UWG** über Art und Umfang der Nutzung der E-Mail-Kontaktdaten getäuscht. Der im ersten Schritt des Registrierungsvorgangs eingeblendete Hinweis "Sind deine Freunde schon bei Facebook?" klärt nicht darüber auf, dass die vom Nutzer importierten E-Mail-Kontaktdaten ausgewertet werden und eine Versendung der Einladungs-E-Mails auch an Personen erfolgt, die noch nicht bei "Facebook" registriert sind. Die unter dem elektronischen Verweis "Dein Passwort wird von Facebook nicht gespeichert" hinterlegten weitergehenden Informationen können die Irreführung nicht ausräumen, weil ihre Kenntnisnahme durch den Nutzer nicht sichergestellt ist.

Pressemitteilung Nr. 7/2016

BGH zum Werktitelschutz von Smartphone-Apps

Urt. v. 28. Januar 2016 - I ZR 202/14 - wetter.de

Der unter anderem für das Markenrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass Apps für mobile Endgeräte wie Smartphones grundsätzlich Werktitelschutz genießen können.

Die Klägerin betreibt unter dem Domainnamen "wetter.de" eine Internetseite, auf der sie ortsspezifisch aufbereitete Wetterdaten

und weitere Informationen über das Thema Wetter zum Abruf bereithält. Seit 2009 bietet sie entsprechende Informationen auch über eine Applikation (nachfolgend "App") für Mobilgeräte (Smartphones und Tablet-Computer) unter der Bezeichnung "wetter.de" an.

Die Beklagte ist Inhaberin der Domainnamen "wetter.at" und "wetter-deutschland.com", unter denen sie im Internet ebenfalls Wetterdaten zur Verfügung stellt. Seit Ende 2011 betreibt sie zudem eine App mit entsprechenden Inhalten unter den Bezeichnungen "wetter DE", "wetter-de" und "wetter-DE".

Die Klägerin beanstandet die Benutzung der Bezeichnungen der Beklagten für deren Wetter-App als eine Verletzung ihrer Titelschutzrechte an dem Domainnamen "wetter.de" und der entsprechenden Bezeichnung der von ihr betriebenen App. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung, Auskunft und Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch genommen sowie die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Die gegen das Urteil des Berufungsgerichts eingelegte Revision der Klägerin hat der Bundesgerichtshof jetzt zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass Domainnamen von Internetangeboten sowie Apps für Mobilgeräte zwar titelschutzfähige Werke im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG* sein können. Der Bezeichnung "wetter.de" komme aber keine für einen Werktitelschutz nach § 5 Abs. 1 und 3 MarkenG hinreichende originäre Unterscheidungskraft zu. Unterscheidungskraft fehlt einem Werktitel, wenn sich dieser nach Wortwahl, Gestaltung und vom Verkehr zugemessener Bedeutung in einer werkbezogenen Inhaltsbeschreibung erschöpft. So liegt es im Streitfall. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die Bezeichnung "wetter.de" für eine Internetseite und für Apps, auf denen Wetterinformationen zu Deutschland angeboten werden, glatt beschreibend ist.

Allerdings sind in bestimmten Fällen nur geringe Anforderungen an den erforderlichen Grad der Unterscheidungskraft zu stellen. Dies setzt voraus, dass der Verkehr seit langem daran gewöhnt ist, dass Werke mit beschreibenden Bezeichnungen gekennzeichnet werden und dass er deshalb auch auf

feine Unterschiede in den Bezeichnungen achten wird. Ein derart abgesenkter Maßstab ist von der Rechtsprechung insbesondere für den Bereich der Zeitungen und Zeitschriften anerkannt, die seit jeher mit mehr oder weniger farblosen und nur inhaltlich oder räumlich konkretisierten Gattungsbezeichnungen gekennzeichnet werden. Diese Grundsätze sind jedoch nicht auf den Bereich der Bezeichnung von Internetseiten und Smartphone-Apps übertragbar.

Die Bezeichnung "wetter.de" genießt auch keinen Werktitelschutz unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsgeltung. Zwar kann eine fehlende originäre Unterscheidungskraft auch bei Werktiteln durch Verkehrsgeltung überwunden werden. Die Klägerin hat aber nicht belegt, dass sich die Bezeichnung innerhalb der angesprochenen Verkehrskreise als Werktitel durchgesetzt hat. Angesichts des glatt beschreibenden Charakters der Bezeichnung "wetter.de" kann die untere Grenze für die Annahme einer Verkehrsdurchsetzung nicht unterhalb von 50 % angesetzt werden. Dass mehr als die Hälfte der angesprochenen Verkehrskreise in der Bezeichnung "wetter.de" einen Hinweis auf eine bestimmte Internetseite mit Wetterinformationen sehen, ergab sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Verkehrsgutachten nicht.

Pressemitteilung Nr. 26/2016

III. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von Carsten Johné

OLG Oldenburg: Osnabrücker Kaffeeunternehmen unterliegt im Wettbewerbsstreit

Urt. v. 18.09.2015 – 6 U 135/15

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes den Antrag eines Kaffeeunternehmens aus Osnabrück, einem Konkurrenten den Wettbewerb in seinem Geschäftsgebiet zu untersagen und das Abwerben von Mitarbeitern zu unterlassen, abgelehnt. Damit ist ein Urteil des Landgerichts Osnabrück geändert worden.

Zwei Gesellschafter eines Osnabrücker Unternehmens, das sich mit dem Vertrieb von Kaffeeautomaten sowie weiteren damit zusammenhängenden Leistungen für Gewerbebetriebe befasst, veräußerten in den Jahren 2010 und 2014 ihre Geschäftsanteile an eine Investorengruppe. Sie verpflichteten

sich dabei, dem von der Investorengruppe weiter betriebenen Unternehmen keinen Wettbewerb zu machen und auch keine Mitarbeiter abzuwerben. Die zwei Gesellschafter hatten 1998 ein weiteres Unternehmen in Osnabrück gegründet, das sich ebenfalls mit dem Vertrieb von Getränkezubereitungsgeräten - allerdings vorwiegend für Privathaushalte und kleinere Büros - befasst. Kurze Zeit vor dem Verkauf der Gesellschaftsanteile an die Investorengruppe im Jahr 2014 übertrugen die Gesellschafter die Anteile an dem 1998 gegründeten Unternehmen unentgeltlich an ihre volljährigen Kinder, die inzwischen beide betriebswirtschaftlich orientierte Studiengänge abgeschlossen haben. Die Investorengruppe informierten sie darüber nicht. Im ersten Halbjahr 2015 wechselten zwei der drei Geschäftsführer sowie etliche Angestellte des von der Investorengruppe betriebenen Unternehmens zu dem Unternehmen der Gesellschafterkinder.

Das von der Investorengruppe betriebene Unternehmen nahm das Unternehmen der Gesellschafterkinder vor dem Landgericht Osnabrück im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auf Unterlassung des Wettbewerbs in seinem Geschäftsgebiet und des Abwerbens von Mitarbeitern in Anspruch. Das Landgericht gab dem Antrag hinsichtlich des geltend gemachten Wettbewerbsverbots statt, lehnte ihn aber im Übrigen ab. Dagegen legten beide Unternehmen Berufung ein. Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg änderte die Entscheidung des Landgerichts und lehnte den Antrag des klagenden Unternehmens insgesamt ab. Zur Begründung führte er aus, dass die zwei Gesellschafter und nicht das beklagte Unternehmen sich gegenüber der Investorengruppe vertraglich verpflichtet hätten, dem klagenden Unternehmen keinen Wettbewerb zu machen und keine Mitarbeiter abzuwerben. Das beklagte Unternehmen sei an den Vereinbarungen nicht beteiligt gewesen, habe damit nichts zu tun und sei daher nicht der richtige Klagegegner. Unabhängig davon habe das klagende Unternehmen auch nicht glaubhaft gemacht, dass die zwei Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss auf das beklagte Unternehmen ausübten und es als Mittel für die Umgehung des Wettbewerbsverbots einsetzten. Es spreche zwar manches für die Annahme des klagenden Unternehmens, dass die zwei Gesellschafter Einfluss auf das

Unternehmen ihrer Kinder hätten und dies vorantreiben wollten. Ebenso gut sei es aber denkbar, dass das beklagte Unternehmen unter seiner neuen Geschäftsführung autonome Entscheidungen treffe und nur die sich ihm bietenden wirtschaftlichen Möglichkeiten nutze. Diese Ungewissheit gehe zu Lasten des klagenden Unternehmens. Ein Wettbewerbsverstoß lasse sich, so der Senat, auch im Übrigen nicht feststellen. Das Abwerben von Mitarbeitern gehöre grundsätzlich zum freien Wettbewerb und sei nur bei Vorliegen besonderer unlauterer Umstände wettbewerbswidrig. Dem klagenden Unternehmen sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass das beklagte Unternehmen gezielt Mitarbeiter abgeworben habe, um das klagende Unternehmen wirtschaftlich „lahmzulegen“.

Das Oberlandesgericht hat damit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes rechtskräftig entschieden. Es bleibt dem klagenden Unternehmen allerdings die Möglichkeit, seinen Anspruch in einem Hauptsacheverfahren geltend zu machen.

Zwei weitere Verfahren, in denen das klagende Unternehmen die zwei ehemaligen zum Konkurrenzunternehmen abgewanderten Geschäftsführer auf Unterlassung von Wettbewerb in Anspruch genommen hat, sind nach einer im Verhandlungstermin vor dem Oberlandesgericht getroffenen Grundsatzeinigung und einem danach von den Prozessbevollmächtigten ausgearbeiteten, nunmehr gerichtlich festgestellten Vergleich erledigt worden. Darin haben sich die beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder verpflichtet, für den Zeitraum eines Jahres Wettbewerb zu Lasten des klagenden Unternehmens zu unterlassen, während das klagende Unternehmen sich unter anderem zur Zahlung einer Karenzentschädigung (Fortzahlung von Gehalt) verpflichtet hat.

Pressemitteilung vom 22.09.2015 [\[Link\]](#)

OLG Hamm: Verbraucherschutz: OLG Hamm untersagt Lockangebot beim Internethandel mit Elektrofahrrädern
Urt. v. 11.08.2015 – 4 U 69/15

Ein Händler, der auf der Angebotsseite seines Online-Shop ein Elektrofahrrad mit dem Hinweis "nur noch wenige Exemplare auf Lager" und einer in Aussicht gestellten Lieferzeit von 2-4 Tagen anbietet, handelt wettbewerbswidrig, wenn er das beworbene Rad weder selbst noch abrufbar bei einem Dritten zur Lieferung innerhalb der beworbenen

Lieferfristen vorrätig hat. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes am 11.08.2015 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bochum bestätigt.

Die klagende Firma aus Grafenau und der Beklagte aus Freiburg vertreiben über Online-Shops unter anderem Elektrofahrräder. Im Dezember 2014 bot der Beklagte Elektrofahrräder des Modells "Corratec E-Bow 45 Bosch 29 2014" mit dem Hinweis an, dass "nur noch wenige Exemplare auf Lager" seien und die Lieferzeit ca. 2-4 Werktage betrage. Mittels einer Drop-down-Liste konnte ein Kaufinteressent die Rahmengröße des zu liefernden Rades auswählen. Auf eine von der Klägerin veranlasste Kunden-Online-Bestellung zu dem Modell mit einem bestimmten Rahmengröße teilte der Beklagte mit, das bestellte Rad nicht auf Lager zu haben, aber im Januar das 2015er Modell zu bekommen und fragte an, wie verfahren werden solle. Die Klägerin hat daraufhin das Internetangebot des Beklagten als unzulässige Lockvogelwerbung angesehen und den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das Unterlassungsbegehren der Klägerin war erfolgreich. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat festgestellt, dass das Internetangebot des Beklagten gegen das Verbot von Lockangeboten verstoße. Einem Unternehmer, der bestimmte Waren oder Dienstleistungen in einem angemessenen Zeitraum nicht in angemessener Menge zur Verfügung stellen könne, sei es untersagt, diese Waren oder Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis anzubieten, ohne den Kunden auf seinen fehlenden Warenvorrat hinzuweisen. Das Verbot gelte auch für Produktpräsentationen im Internet, mit denen ein Kunde zur Abgabe eines konkreten Angebots aufgefordert werden solle. Dieses Verbot habe der Beklagte mit dem infrage stehenden Internetangebot verletzt. Das nachgefragte Elektrofahrrad habe er nicht vorrätig gehabt und auch nicht kurzfristig beschaffen können. Mit dem Hinweis im Angebot darauf, dass "nur noch wenige Exemplare auf Lager" sein, werde der Kunde nicht über einen fehlenden Warenvorrat aufgeklärt. Im Gegenteil, der Hinweis sei so zu verstehen, dass der Anbieter tatsächlich noch über entsprechende Waren - wenn auch nur wenige - verfüge. Der Hinweis solle den Kunden vielmehr animieren, mit einer Kaufentscheidung nicht mehr allzu

lange zu warten. Den Beklagten entlaste auch nicht, dass er dem Kunden das 2015er Modell als Ersatz angeboten habe, da auch das ersatzweise angebotene Fahrrad innerhalb der angegebenen Lieferfrist nicht lieferbar gewesen sei.

Pressemitteilung vom 21.10.2015 [\[Link\]](#)

OLG Hamm untersagt irreführende Sonnenschirminternetangebote
Urt. v. 04.08.2015 – 4 U 66/15

Enthält das auf der Internetplattform veröffentlichte Angebot von Sonnenschirmen als Blickfang die Abbildung eines aufgestellten Sonnenschirms einschließlich der zur Beschreibung des Schirmständers erforderlichen Betonplatten, ist die Werbung irreführend, wenn diese Platten tatsächlich nicht zum Lieferumfang gehören und dies durch entsprechende Angaben im Blickfang mit der Abbildung nicht zum Ausdruck gebracht wird. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 04.08.2015 im einstweiligen Rechtsschutz entschieden und damit die in erster Instanz vom Landgericht Arnsberg erlassene einstweilige Verfügung bestätigt.

Die beklagte Firma aus Lampertheim/Hessen unterhält Warenhäuser für Haushalts- und Gartenartikel. Ihre Artikel vertreibt sie auch über die Internetplattform "amazon". Zum Verkaufspreis von ca. 135 Euro bot sie bei "amazon" Sonnenschirme an und präsentierte ihr Angebot mit der Abbildung eines aufgestellten Sonnenschirms einschließlich der zur Beschreibung des Schirmständers erforderlichen Betonplatten. Dabei wies der weitere Angebotstext darauf hin, dass die Betonplatten nicht zum Lieferumfang gehören sollten. Dies hielt die klagende Firma aus Lippetal, die über das Internet ebenfalls Sonnenschirme vertreibt, für irreführend und hat von der Beklagten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Unterlassung des so bebilderten Warenangebots verlangt.

Das Unterlassungsbegehren der Klägerin war erfolgreich. Ebenso wie das Landgericht Arnsberg hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm der Beklagten die beanstandete Werbeaussage ihres Internetangebots untersagt. Sie sei irreführend, weil sie den unzutreffenden Eindruck erwecke, dass die abgebildeten Betonplatten als Zubehör zum Lieferumfang des angebotenen Sonnenschirms gehörten.

Insbesondere bei Internetangeboten habe eine als Blickfang präsentierte Produktabbildung eine maßgebliche Bedeutung für den Angebotsinhalt, weil die Abbildung als maßgeblicher Teil der Produktbeschreibung wahrgenommen werde. Ein durchschnittlicher Verbraucher, auf dessen Sichtweise abzustellen sei, sei grundsätzlich am Erwerb eines Produkts interessiert, das ohne den Erwerb weiteren Zubehörs funktionsfähig sei. Da die angebotenen Sonnenschirme ohne die abgebildeten Betonplatten nicht standsticher aufstellbar seien, werde ein Verbraucher die Abbildung des Sonnenschirms einschließlich der zur Beschwerung des Ständers notwendigen Betonplatten so verstehen, dass die Platten als Zubehör zum Lieferumfang gehören sollten. Der in der Produktbeschreibung enthaltene Hinweis, dass die Sonnenschirme ohne Platten geliefert würden, beseitige die Irreführung des Verbrauchers nicht.

Die Produktabbildung sei als Blickfang herausgestellt und könne nur durch Hinweise korrigiert werden, die selbst am Blickfang teilhätten.

Pressemitteilung vom 29.10.2015 [\[Link\]](#)

OLG Schleswig: GEMA-Gebühren für die Kieler Woche – Stadt Kiel haftet nicht als Veranstalterin

Urt. v. 07.12.2015 – 6 U 54/13 und 6 U 43/14

Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für die Nutzung von Urheberrechten bei allen musikalischen Darbietungen während der "Kieler Woche", sondern nur bei den von ihr selbst durchgeführten Musikveranstaltungen. Mit Urteilen vom gestrigen Tag wies der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes die Klagen der GEMA gegen die Stadt Kiel auf Zahlung von insgesamt rund 800.000 Euro zurück.

Zum Sachverhalt:

Die GEMA nimmt als Verwertungsgesellschaft die musikalischen Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte von Urhebern wahr. Sie verlangt von der Stadt Kiel Zahlungen für die Nutzung von Urheberrechten durch musikalische Darbietungen während der "Kieler Woche" in den Jahren 2006 bis 2012 in Höhe von rund 800.000 Euro. In den Jahren 1995 bis 2005 hatten die GEMA und die Stadt Kiel jeweils pauschale Lizenzverträge für eine Reihe von Musikdarbietungen während der jeweiligen

"Kieler Woche" abgeschlossen. In den Jahren 1995 bis 2005 nahm die Stadt Kiel mit Wissen der GEMA die jeweiligen Anbieter von Musikdarbietungen "in Regress", indem sie ihnen auf der Grundlage der pauschalen Lizenzverträge anteilige GEMA-Gebühren in Rechnung stellte.

Anlässlich der "Kieler Woche" im Jahr 2006 entschied sich die Stadt Kiel, keine weitere Pauschalvereinbarung mit der GEMA zu schließen. Sie zahlte lediglich die Gebühren für die von ihr selbst durchgeführten Musikveranstaltungen (Stadtteilstadt, Veranstaltung im Volkspark Gaarden und die entgeltlichen Konzerte auf der Krusenköppl). Die GEMA wollte wiederum, dass die Stadt Kiel für alle Veranstaltungsflächen der "Kieler Woche" die GEMA-Gebühren entrichtete.

Aus den Gründen:

Der GEMA steht wegen der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken anlässlich der "Kieler Woche" in den Jahren 2006 bis 2012 kein weiterer Zahlungsanspruch gegen die Landeshauptstadt Kiel zu. Die Landeshauptstadt Kiel ist im urheberrechtlichen Sinne nicht Veranstalterin oder Mitveranstalterin sämtlicher öffentlicher Musikdarbietungen auf allen anlässlich der "Kieler Woche" genutzten Flächen. Sie ist nur Veranstalterin im urheberrechtlichen Sinne der von ihr selbst durchgeführten Live-Musikdarbietungen und Tonträgerwiedergaben. Ein Veranstalter muss einen maßgebenden Einfluss auf die Veranstaltung haben. Das bloße Zurverfügungstellen eines Veranstaltungsraumes oder einer Veranstaltungsfläche macht den Betreffenden noch nicht zum Veranstalter. Zwar mussten sich alle Schausteller, Stand- und Bühnenbetreiber bei dem Kieler-Woche-Büro der Stadt Kiel unter Angabe von Größe der Stände, der Produktpalette und sowie der benötigten Stromanschlüsse anmelden. Nach Auffassung des Senats bestehen aber keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Kiel in Bezug auf weitere - von ihr nicht der GEMA mitgeteilte - Konzertveranstaltungen typische Aufgaben eines Konzertveranstalters ganz oder teilweise wahrgenommen hat, indem sie etwa in den organisatorischen oder technischen Ablauf der einzelnen Musikdarbietungen eingebunden oder in finanzieller Hinsicht an solchen Konzertveranstaltungen beteiligt war. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Kiel bei den Veranstaltungen Dritter auf der "Kieler Woche" Einfluss auf Inhalt

und Ausrichtung der jeweiligen Musikprogramme hatte.

Pressemitteilung vom 08.12.2015 [\[Link\]](#)

LG Nürnberg-Fürth: Wo Winnetou draufsteht, muss auch Winnetou drin sein

Urt. v. 23.12.2015 – 4 HK O 1164/15, nicht rechtskräftig

Mit einem Urteil vom heutigen Tag hat das Landgericht Nürnberg-Fürth einer Klage der Bamberger Karl-May-Verlag GmbH gegen eine Filmproduktionsfirma stattgegeben. Der Produktionsfirma wurde untersagt, von dieser geplante Filme mit den Titeln „Winnetou und Old Shatterhand“, „Winnetou und der Schatz im Silbersee“ oder „Winnetous Tod“ auf den Markt zu bringen. Das Besondere an dem Fall ist, dass das deutsche Urheberrecht an sich regelt, dass 70 Jahre nach dem Tod des Autors dessen Werke „gemeinfrei“ werden, also keinen urheberrechtlichen Schutz mehr genießen und deshalb grundsätzlich jedermann über die Werke frei verfügen kann. Das gilt grundsätzlich auch für die Bücher des 1912 verstorbenen Schriftstellers Karl May. Dies stellt die Klägerin nicht in Frage. Sie beruft sich vielmehr auf ein Titelschutzrecht, welches ihr deshalb zustehe, weil sie seit Jahrzehnten Bücher unter den genannten Titeln vertreibt. Danach dürfen zwar die Benutzer der Werke Karl Mays auch deren Titel benutzen. Nicht zulässig sei es aber, Filme, die mit den Geschichten Karl Mays tatsächlich nichts oder fast nichts zu tun hätten, unter diesen Titeln zu veröffentlichen.

Nach den vorgelegten Drehbüchern sei aber genau dies der Fall. In den von der Beklagten geplanten Filmen würden zentrale Motive der Winnetou-Bücher fehlen, wie etwa die Blutsbrüderschaft zwischen Winnetou und Old Shatterhand. Zudem lebe Old Shatterhand abweichend vom Original als Farmer auf dem Land der Apachen. Anders als von der Beklagten behauptet, sei die Bezeichnung Winnetou auch kein Synonym für einen Indianerhäuptling. Niemand spreche von einem Winnetou, wenn er allgemein einen edlen Indianerhäuptling meine. Die zuständige Handelskammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat mit ihrem Urteil nun zugunsten der Klägerin entschieden. Die von der Beklagten geplanten Filme würden sich so stark von den Romanvorla-

gen unterscheiden, dass nicht mehr von deren Verfilmung gesprochen werden könne. Es bestünde bei Benutzung der Titel deshalb eine Verwechslungsgefahr und damit ein Unterlassungsanspruch der Klägerin. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann Berufung zum Oberlandesgericht Nürnberg einlegen.

Pressemitteilung vom 23.12.2015 [\[Link\]](#)

OLG Koblenz: Unzulässige Werbung mit Produkten in "limitierter Stückzahl"

Urt. v. 02.12.2015 – 9 U 296/15

Eine Produktwerbung ist unzulässig, wenn der Warenvorrat des Unternehmers so gering ist, dass der Verbraucher auch innerhalb einer kurzen Reaktionszeit nach üblicher Kenntnisnahme von der Werbung keine realistische Chance hat, die angebotene Ware zu erwerben und in der Werbung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Ware lediglich der Hinweis „nur in limitierter Stückzahl“ erfolgt.

Das hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden und ein Unternehmen verurteilt, künftig Werbemaßnahmen mit einer unzureichenden Aufklärung über die Verfügbarkeit des Produkts zu unterlassen (Urteil vom 2. Dezember 2015, Az. 9 U 296/15).

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte das Unternehmen durch Prospekte und Anzeigen in einer großen Boulevardzeitung sowie im Internet ein Haushaltsgerät beworben. Es sollte an einem bestimmten Wochentag in einzelnen Filialen und ab 18.00 Uhr des Wochentages, an dem die Werbung veröffentlicht wurde, auch im Internet zu erwerben sein. Bereits vier Minuten nach 18.00 Uhr war das Gerät online aber nicht mehr verfügbar. In den Filialen war es innerhalb von ein bis zwei Stunden nach deren Öffnung vergriffen.

Das Landgericht hatte die Klage auf Unterlassung dieser Werbemaßnahmen in vollem Umfang abgewiesen, weil es keinen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gesehen hatte.

Der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat diese Entscheidung auf die Berufung der Klägerin nunmehr teilweise abgeändert und das Unternehmen in Bezug auf die Werbung für den Erwerb des Produkts im Online-Handel verurteilt, es zu unterlassen, für Elektrohaushaltsgeräte zu werben, wenn diese Geräte am Geltungstag der Werbung voraussichtlich nicht für eine angemessene Zeit im Online-Shop erhältlich

sind und die Werbemaßnahme hinsichtlich der Verfügbarkeit der Ware lediglich den Hinweis „nur in limitierter Stückzahl“ enthält. Nach Auffassung des Gerichts stellt es eine Irreführung des Verbrauchers dar, wenn der Unternehmer zum Kauf von Waren auffordert, ohne darüber aufzuklären, dass er hinreichende Gründe für die Annahme hat, er werde nicht in der Lage sein, diese oder gleichwertige Waren für eine angemessene Zeit in angemessener Menge zu dem genannten Preis für den Kunden vorzuhalten. Der inhaltlose Hinweis „nur in limitierter Stückzahl“ beseitigt nicht die Irreführung, dass er auch innerhalb einer kurzen Reaktionszeit nach üblicher Kenntnisnahme von der Werbung keine realistische Chance hat, die angebotene Ware zu erwerben.

Im Streitfall konnte der Unternehmer für die Nachfrage im Online-Shop nicht darlegen, dass er aufgrund ähnlicher Aktionen in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte dafür gehabt hat, dass die Ware wegen einer unerwartet hohen Nachfrage nicht ausreichen werde, obwohl sie ausreichend disponiert gewesen ist. Dies stellte sich für die Filialen anders dar. Der Unternehmer konnte insoweit nachweisen, dass bei vorangegangenen gleichgelagerten Verkaufsaktionen das beworbene Haushaltsgerät lediglich inmäßigem bis geringem Umfang nachgefragt worden war. Daher hat das Oberlandesgericht die Werbemaßnahmen für zulässig erachtet, soweit sie sich auf den Warenverkauf in den Filialen bezogen.

Pressemitteilung vom 07.01.2016 [\[Link\]](#)

OLG München: Filesharing – Zur Haftung von Eltern für Urheberrechtsverletzungen, die aus der Familie heraus begangen wurden

Urt. v. 14.01.2016 – 29 U 2593/15

Den Leitsatz des Urteils, welches das Oberlandesgericht München am 14.01.2016 verkündet hat, können sich wirklich nur Juristen ausgedacht haben. Er lautet:

„In Filesharing-Fällen betrifft die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers die der Feststellung der Täterschaft vorgelagerte Frage, ob die Voraussetzungen für die tatsächliche Vermutung vorliegen, er sei der Täter. Erst wenn der Anschlussinhaber dieser sekundären Darlegungslast genügt, trifft den Anspruchsteller die Last der dann erforderlichen Beweise; genügt der An-

schlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast dagegen nicht, so muss er zur Widerlegung der dann für den Anspruchsteller streitenden tatsächlichen Vermutung den Gegenbeweis erbringen.“

Was heißt das nun auf Deutsch?

Was eine Internettauschbörse ist, werden viele wissen: ein Nutzer stellt anderen Nutzern über das Internet eine Auswahl seiner Dateien zur Verfügung (= Filesharing) und erhält im Gegenzug die Möglichkeit, auf Dateien anderer Teilnehmer zuzugreifen. Wenn dies illegal geschieht und Rechte Dritter verletzt werden, stellt sich für diese bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen oft das Problem, den Verantwortlichen ausfindig zu machen.

Über eine solche, schwierige Fragen der sogenannten Darlegungs- und Beweislast und sogar Fragen nach dem Umfang der Geltung von Grundrechten aufwerfende Fallkonstellation hatte das Oberlandesgericht München zu entscheiden.

Die Klägerin, eine Tonträgerherstellerin, der die ausschließlichen Verwertungsrechte an einem bestimmten Musikalbum und den dort enthaltenen elf Musiktiteln zustehen, hatte vor dem Landgericht München I gegen ein Ehepaar Schadensersatzansprüche in Höhe von mindestens 2.500,- EUR und Ersatz ihrer Abmahnkosten in Höhe von über 1.000,- EUR geltend gemacht, da dieses Album mit sämtlichen Titeln an einem bestimmten Tag über einen Internetanschluss, dessen Inhaber die beklagten Eheleute sind, mittels einer Filesharing-Software im Rahmen einer Internetaustauschbörse ohne Zustimmung der Klägerin unberechtigt zum Herunterladen angeboten worden war. Das Vorbringen der Beklagten, sie hätten drei Kinder und diese hätten Zugang zu dem Internetanschluss gehabt, bestritt die Klägerin.

Die Beklagten hatten zu ihrem Antrag auf Klageabweisung vorgetragen, sie selbst hätten zur fraglichen Zeit einen gemeinsamen, normalerweise im Wohnzimmer stehenden Rechner besessen. Sie hätten mit ihren drei damals bereits volljährigen Kindern zusammen gewohnt, die jeweils eigene Rechner gehabt hätten. Mit einem Router der Telekom hätten sie einen drahtlosen Internetzugang betrieben, der durch ein auch den Kindern bekanntes Passwort gesichert gewesen sei. Die Verletzungshandlung sei von einem ihrer Kinder vorgenommen worden; sie wüssten zwar, welches Kind dafür

verantwortlich sei, wollten dieses jedoch nicht benennen.

Mit Urteil vom 01.07.2015 (Gz.: 37 O 5394/14) hatte das Landgericht die Beklagten dazu verurteilt, an die Klägerin 3.544,40 EUR nebst Zinsen zu bezahlen.

Das Oberlandesgericht bestätigte nun das landgerichtliche Urteil und wies die Berufung des beklagten Ehepaares insoweit zurück. Es sah das Ehepaar als Täter der begangenen Rechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) an.

In seinem Urteil stellte das Oberlandesgericht zunächst die für den Nachweis der Täterschaft in Filesharing-Fällen in der Rechtsprechung gelten Grundsätze dar:

- Grundsätzlich ist es danach Sache des Anspruchstellers, nachzuweisen, dass der von ihm auf Schadensersatz in Anspruch Genommene für die behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Wenn allerdings ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers. Halten mehrere Personen, etwa - wie im Streitfall - Eheleute, den Internetanschluss mit der betreffenden IP-Adresse gemeinsam, so gilt die Vermutung zulasten aller Anschlussmitinhaber. Eine tatsächliche Vermutung begründet einen sogenannten Anscheinsbeweis, zu dessen Erschütterung nicht allein der Hinweis auf die Möglichkeit eines anderen Verlaufs genügt; es müssen vielmehr besondere, gegebenenfalls vom Anspruchsgegner - hier dem Anschlussinhaber - nachzuweisende Umstände hinzukommen, aus denen sich die ernste Möglichkeit eines anderen als des vermuteten Verlaufs ergeben soll.

- Voraussetzung für das Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Inhabers eines Internetanschlusses ist allerdings nicht nur das Vorliegen einer Verletzungshandlung, die von diesem Internetanschluss ausging, sondern - im Falle der hinreichenden Sicherung des Anschlusses - auch, dass der Anschluss nicht bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. Will sich der Anspruchsteller auf die tatsächliche Vermutung stützen, so obliegt es grundsätzlich ihm, deren Voraussetzungen darzulegen und nötigenfalls zu bewei-

sen. Beweisbedürftig werden die entsprechenden Darlegungen des Anspruchstellers jedoch nur, wenn der Anschlussinhaber sie nicht nur pauschal bestreitet, sondern ihnen mit konkreten Angaben entgegentritt. Dieser sogenannten sekundären Darlegungslast genügt der Anschlussinhaber nur dann, wenn er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen; in diesem Umfang ist er im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Diesen Anforderungen wird die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss nicht gerecht. Entspricht der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache des Anspruchstellers, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen. Entspricht der Anschlussinhaber dagegen seiner sekundären Darlegungslast nicht, so ist zugunsten des Anspruchstellers dessen Vorbringen zugrunde zu legen.

- Sekundäre Darlegungslast und tatsächliche Vermutung stehen daher, so das Oberlandesgericht, nicht einander ausschließend nebeneinander, sondern greifen wie folgt ineinander: Die sekundäre Darlegungslast betrifft die der Feststellung der Täterschaft vorgelagerte Frage, ob die Voraussetzungen für die tatsächliche Vermutung vorliegen, der Anschlussinhaber sei der Täter. Erst wenn der Anschlussinhaber dieser sekundären Darlegungslast genügt, trifft den Anspruchsteller die Last der dann erforderlichen Beweise; genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast dagegen nicht, so muss er zur Widerlegung der dann für den Anspruchsteller streitenden tatsächlichen Vermutung den Gegenbeweis erbringen.

Nach diesen Grundsätzen, so das Oberlandesgericht, sei das Landgericht in dem nun entschiedenen Fall zu Recht von der Täterschaft der Beklagten ausgegangen. Die Beklagten hätten die Anforderungen der sie insoweit treffenden sekundären Darlegungslast nicht erfüllt. Ihnen habe es obliegen mitzuteilen, welche Kenntnisse sie über

die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hatten, nach ihrem eigenen Vorbringen also, welches ihrer Kinder die Verletzungshandlung begangen hatte. Sie hätten sich indes geweigert, diese Kenntnis mitzuteilen. Damit hätten sie sich lediglich pauschal auf eine bloß generell bestehende Zugriffsmöglichkeit ihrer drei Kinder auf den Internetanschluss berufen, ohne konkrete Angaben zur Verletzungshandlung zu machen. Entgegen der Auffassung der Beklagten stehe die Grundrechtsverbürgung des Art. 6 Abs.1 GG, nach der Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung stehen, dieser zivilprozessualen Obliegenheit nicht entgegen. Denn Art. 6 Abs.1 GG gewähre keinen schrankenlosen Schutz gegen jede Art von Beeinträchtigung familiärer Belange; vielmehr seien auch die gegenläufigen Belange der Klägerin, deren Ansprüche ihrerseits den Schutz der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 GG genießen würden, zu berücksichtigen. Diesen komme im Streitfall ein Gewicht zu, das es rechtfertige, dass sich die Beklagten im Einzelnen dazu erklären müssen, wie es zu den - unstreitig über ihren Internetanschluss erfolgten - Rechtsverletzungen aus der Familie heraus gekommen sei; andernfalls könnten die Inhaber urheberrechtlich geschützter Nutzungsrechte bei Rechtsverletzungen vermittlels von Familien genutzter Internetanschlüsse ihre Ansprüche regelmäßig nicht durchsetzen.

Da die Beklagten ihrer sekundären Darlegungslast zum Zugriff Dritter auf ihren Internetanschluss nicht nachgekommen seien, sei von der tatsächlichen Vermutung auszugehen, dass die Beklagten als Inhaber des Anschlusses die Täter der Rechtsverletzung seien. Diese tatsächliche Vermutung hätten die Beklagten nicht erschüttert. Sie haben sich zwar darauf berufen, dass auch ihre Kinder zum Zeitpunkt der rechtsverletzenden Handlung Zugriff auf den Internetanschluss gehabt hätten, und diese zum Beweis dafür benannt. Sie seien jedoch beweisfällig geblieben, weil sich die als Zeugen benannten Kinder auf ihr ihnen jeweils gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen haben. Das Oberlandesgericht hat, soweit es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat, die Revision gegen seine Entscheidung zum Bundesgerichtshof zugelassen. Dies deshalb, da die Rechtsfrage, durch welche

Angaben ein Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast nachkommen kann, über den Streitfall hinaus für eine Vielzahl von Filesharing-Fällen Bedeutung hat.

Pressemitteilung vom 14.01.2016 [\[Link\]](#)

OLG Hamm: Foto urheberrechtswidrig auf der Homepage veröffentlicht – Oberlandesgericht Hamm klärt die Schadensberechnung

Urt. v. 17.11.2015 – 4 U 34/15

Wer ein Foto ohne Zustimmung des Fotografen auf seiner Homepage veröffentlicht, schuldet dem Fotografen als dem Inhaber des Urheberrechts Schadensersatz in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr. Die Höhe dieser Gebühr kann auf der Grundlage eines Lizenzbetrages bemessen werden, den der Fotograf für das Foto mit seinem Auftraggeber vereinbart hat, wenn der Auftraggeber das Foto zu Vertriebszwecken weitergegeben und der Verletzer keine Folgelizenz erworben hat. Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 17.11.2015 unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Bochum entschieden.

Der Kläger, ein international erfolgreicher Modelfotograf aus Österreich, erstellte im Auftrag eines Unternehmens aus Bayreuth, welches Bade- und Strandbekleidung herstellt, ca. 6000 Modelfotografien. Diese überließ er seinem Auftraggeber, unter anderem zur Verwendung auf dessen Homepage, ohne eine Vereinbarung über die Weitergabe der Fotos an die Vertriebspartner des Auftraggebers zu treffen. Die Beklagte betreibt ein Wäsche- und Bademodengeschäft in Lünen und bewirbt dieses im Internet. Sie vertreibt u. a. Waren des Bayreuther Herstellers, des Auftraggebers des Klägers. Im Frühjahr 2012 stellte sie 11 Fotos des Klägers, die sie von dem Hersteller erhalten hatte, für ca. 11 Monate zu Werbezwecken auf ihrer Homepage ein. Nach einer mit der unbefugten Benutzung der Fotos begründeten Abmahnung des Klägers gab die Beklagte ihm gegenüber eine strafbewehrte Unterlassungserklärung

ab. Im vorliegenden Prozess streiten die Parteien darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Beklagte dem Kläger für die Benutzung der Fotos Schadensersatz zu leisten hat.

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat dem Kläger dem Grunde nach

Schadensersatz zuerkannt, in der Höhe jedoch nur einen Betrag von 110 Euro (10 Euro pro Bild) als gerechtfertigt angesehen. Mit der Wiedergabe von 11 Fotos auf ihrer Homepage habe die Beklagte, so der Senat, die Urheberrechte des Klägers verletzt. Auf die Nutzungsrechte, die der Kläger dem Hersteller aus Bayreuth eingeräumt habe, könne sich die Beklagte nicht berufen, weil der Kläger einer Übertragung der Nutzungsrechte auf die Vertriebspartner des Herstellers nicht zugestimmt habe.

In der Höhe sei der Anspruch des Klägers nur mit einem Betrag von 10 Euro pro Bild gerechtfertigt. Als Verletzter könne der Kläger die Vergütung verlangen, die ihm bei einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nutzungsrechts gewährt worden wäre (sog. Lizenzanalogie). Bei der Schadensberechnung werde der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert. Auf eine Preisliste des Klägers oder Konditionen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing könne nicht zurückgegriffen werden. Diese enthielten keine Beträge für die im vorliegenden Fall infrage stehende Folgelizenzierung von Nutzungsrechten an Werbefotografien aus einer Auftragsarbeit gegenüber einem Vertriebspartner des Auftraggebers. Der Senat könne die angemessene Lizenzgebühr allerdings gemäß § 287 ZPO (Zivilprozessordnung) auf der Grundlage der Vergütung schätzen, die der Kläger mit dem Bayreuther Hersteller vereinbart habe und die bei ca. 6 Euro pro Foto liege. Der Nutzungswert eines Fotos für die Beklagte als Vertriebspartner gehe nicht über den Nutzungswert hinaus, den ein Foto für den Hersteller habe. Berücksichtige man zudem einen Aufschlag für den unterlassenen Urhebervermerk als Ersatz für den materiellen Schaden, der dem Kläger durch den Eingriff in das Recht auf Anerkennung seiner Urhebererschaft entstanden sei, sei der Betrag von 10 Euro pro Bild angemessen.

Pressemitteilung vom 26.01.2016 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von
Lukas Haun und Jonas Smeets

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. URHEBER- UND DESIGNRECHT

• Adam, Simon

„Versehentliche“ Veröffentlichung urheberrechtlicher Werke im Internet - Setzt der Öffentlichkeitbegriff gem. § 15 Abs. 3 UrhG einen subjektiven Veröffentlichungswillen voraus?

MMR 2015, 783 (Heft 12)

• Becker, Maximilian

Zur Dogmatik des Erschöpfungsgrundsatzes im digitalen Urheberrecht

UFITA 2015, 687 (Band 3)

• Berger, Christian/Freyer, Simon

„Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung“ – zum Vorschlag eines neuen § 40a UrhG

GRUR 2016, 13 (Heft 1)

• Beyvers, Eva Miriam Alexandra/Beyvers, Sarah Elisabeth

Einordnung von Let's Play-Videos aus der Sicht des Urheber-, Jugendschutz- und Strafrechts - Überblick über die relevanten Rechtsfragen und Stand der Diskussion

MMR 2015, 794 (Heft 12)

• Bolwin, Rolf

Das Theater und das Urheberrecht in der täglichen Praxis

ZUM 2015, 963 (Heft 12)

• Brauneck, Jens

„Strategie für den digitalen Binnenmarkt“ – ein neues europäisches Urheberrecht?

GRUR Int. 2015, 889 (Heft 10)

• Brüggemann, Sebastian

Urheberrechtlicher Schutz von Computer- und Videospielen

CR 2015, 697 (Heft 11)

• Castendyk, Oliver

Das Fell des Bären wird verteilt, wenn er erlegt ist ... - Neue Entwicklungen bei weiteren Beteiligungen gemäß § 32 a UrhG im Filmbereich

ZUM 2016, 314 (Heft 4)

• Csillag, Sandra

Die angemessene Vergütung für die Privatkopie nach der österreichischen Urheberrechtsgesetznovelle 2015 - Eine Novelle, die die Rechteinhaber das Fürchten lehrt

ZUM 2015, 783 (Heft 10)

- **Dietrich, Nils**

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16. April 2015 – I ZR 225/12 – Goldrapper
ZUM 2015, 1006 (Heft 12)

- **Döring, Valentin / Schafmeister, Heinrich**

Komplexe Werke und einfache Vergütungsstrukturen – Das Problem der Binnengerechtigkeit
ZUM 2015, 725 (Heft 10)

- **Erhardt, Jan**

Dramatisch live, digital und online – Reform des Urheberrechts aus Sicht von Theaterverlagen
ZUM 2015, 971 (Heft 12)

- **Ernst, Stefan**

Die klauselmäßige Einwilligung bei Bildnisrechten
AfP 2015, 401 (Heft 5)

- **Ernst, Stefan**

AGB-Kontrolle bei Klauseln zur Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte
MDR 2015, 861 (Heft 15)

- **Fallert, Nicole**

Der Beurteilungsmaßstab der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit
GRUR 2016, 248 (Heft 3)

- **Feldmann, Thorsten**

Pflicht zur Suchmaschinenpessimierung qua Störerhaftung?
K&R 2015, 634 (Heft 10)

- **Frenz, Walter**

Wissenschaftliches Fehlverhalten und Urheberrecht
ZUM 2016, 13 (Heft 1)

- **Fuchs, Stefanie / Farkas Thomas J.**

Wird der BGH dem EuGH erneut das (Best)Water reichen müssen? – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 9. Juli 2015 – I ZR 46/12 – Die Realität II
ZUM 2016, 370 (Heft 4)

- **Fusbahn, Jens Klaus**

Individualität oder Originalität?
IPRB 2016, 69 (Heft 3)

- **Gabriel, Ulrich /**

Cornels, Jann Hendrik
Neue Rechtsfragen im Zusammenhang mit Live-Streaming-Angeboten
ITRB 2016, 14 (Heft 1)

- **Galetzka, Christian**

Framing zulässig oder unzulässig?
K&R 2016, 150 (Heft 3)

- **Gernhardt, Franz**

Störerhaftung des Access-Providers – Anm. zu BGH vom 26.11.2015 – I ZR 174/14
K&R 2016, 171 (Heft 3)

- **Gorny, Dieter**

Exklusivrechte als wichtiger Bestandteil der digitalen Ökonomie - Statement auf der Konferenz »Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland« am 2. Dezember 2015 in Berlin
ZUM 2016, 228 (Heft 3)

- **Götz von Olenhusen, Albrecht**

Hintergründe zu Max Webers Presse-Enquête und das Presse- und Urheberrecht seiner Zeit
UFITA 2015, 763 (Band 3)

- **Grundmann, Alexander**

Reichweite von Unterlassungserklärungen bei Rechtsverletzungen im Internet aus anwaltlicher Sicht
IPRB 2015, 241 (Heft 10)

- **Grützmaker, Malte / Lejeune, Mathias / Schneider-Brodtmann, Jörg / Stögmüller, Thomas**

Stellungnahme der DGRI zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und der ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung
CR 2016, 138 (Heft 2)

- **Haberstumpf, Helmut**

Freie Benutzung im harmonisierten Urheberrecht
ZGE 2015, 425 (Heft 4)

- **Härtig, Niko**

"Hate Speech" bei Facebook
IPRB 2015, 265-267 (Heft 11)

- **Hartwig, Henning**

Schutzumfang im Designrecht
Mitt. 2015, 544 (Heft 12)

- **Hentsch, Christian-Henner**

Erlidigung durch Zeitablauf – Keine Notwendigkeit einer technologieneutralen Ausgestaltung der Kabelweiterleitung für Sendunternehmen
ZGE 2015, 347 (Heft 3)

- **Hildebrand, Angela**

Abbildungen von Personen bei künstlerischer Street Photography
ZUM 2016, 305 (Heft 4)

- **Hoene, Verena**

Aktuelle Entwicklungen des Titelschutzrechts
K&R 2016, 16 (Heft 1)

- **Höss, Georg**

Komplexe Werke und einfache Vergütungsstrukturen – Anforderungen an Vergütungsstrukturen aus der Sicht der Produktionsunternehmen
ZUM 2015, 741 (Heft 10)

- **Hofmann, Franz**

Störerhaftung von Access-Providern für Urheberrechtsverletzungen Dritter
NJW 2016, 769 (Heft 11)

- **Hofmann, Kai / Handschigl, Christian**

Die Urheberbezeichnung im Web - Ein Vorschlag zur rechtskonformen technischen Umsetzung der Urheberbezeichnung im isolierten Dateiabruf
ZUM 2016, 25 (Heft 1)

- **Hönisch, Mirjam / Schmitt Thomas R.**

Die österreichische Urheberrechts-Novelle 2015 – aus Alt mach' Neu?
GRUR Int. 2016, 1 (Heft 1)

- **Hornschuh, Matthias**

Die Bedeutung des Urheberrechts für die Wertschöpfung musikalischer Urheber
Statement auf der Konferenz »Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland« am 1. Dezember 2015 in Berlin
ZUM 2016, 212 (Heft 3)

- **Jani, Ole**

Reformbedarf der privaten Vervielfältigung aus Sicht der Praxis
ZGE 2015, 196 (Heft 2)

- **Kocks, Sebastian**

Das Urhebervertragsrecht aus der Sicht eines Fernsehsenders
IPRB 2016, 41-45 (Heft 2)

- **König, Dominik / Beck, Benjamin**

Die immateriälgüterrechtliche Schutzfähigkeit von »Affen-Selfies«
ZUM 2016, 34 (Heft 1)

- **Kötz, Daniel / Bosch, Anna**

Der Wegfall des Anspruchs auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung
IPRB 2015, 236-240 (Heft 10)

- **Kraßer, Rudolf**

Die Beteiligung von Verlegern an Vergütungen für gesetzlich zugelassene Vervielfältigungen verlegter Werke
GRUR 2016, 129 (Heft 2)

- **Krause, Michael**

Komplexe Werke und einfache Vergütungsstrukturen – Anforderungen an Vergütungsstrukturen aus der Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
ZUM 2015, 737 (Heft 10)

- **Kreile, Johannes**

Komplexe Werke und einfache Vergütungsstrukturen – Verwertungsgesellschaften als Lösungsansatz
ZUM 2015, 765 (Heft 10)

- **Kreile, Johannes / Schley, Enno**

Reform der Reform – Wie viel vom Kölner und Münchner Entwurf steckt im Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht?
ZUM 2015, 837 (Heft 11)

- **Krüger, Christoph**

Der Störerbegriff - Eine Divergenz für den großen Senat?
ZUM 2016, 335 (Heft 4)

- **Kubach, Laura / Hunzinger, Sven**

Wer hat das Recht an der Rechtekette?
CR 2016, 14 (Heft 1)

- **Lauber-Rönsberg, Anne**

Das Recht am eigenen Bild in sozialen Netzwerken
NJW 2016, 744 (Heft 11)

- **Leistner, Matthias**

Urheberrecht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung
EuZW 2016, 166 (Heft 5)

- **Liesegang, Wiegand**

Technische Aspekte der Fernnutzung von Software im Kontext urheberrechtlicher Fragen
CR 2015, 776 (Heft 12)

- **Maier, Yvonne**

Komplexe Werke und einfache Vergütungsstrukturen – Lösungen für Altfälle
ZUM 2015, 749 (Heft 10)

- **Mochon, Jean-Philippe**

Die europäische Harmonisierungspolitik aus der Sicht Frankreichs - Referat auf der Konferenz »Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland« am 2. Dezember 2015 in Berlin
ZUM 2015, 233 (Heft 3)

- **Nebel, Jens/Stiemerling, Oliver**

Aktuelle Programmiertechniken und ihr Schutz durch § 69a UrhG
CR 2016, 61 (Heft 1)

- **Neubauer, Michael**

Komplexe Werke und einfache Vergütungsstrukturen – Die Sicht der »Außenseiter«
Notwendigkeit einer konsensualen Entwicklung urheberrechtlich fundierter Modelle für Erlösbeteiligungen
ZUM 2015, 753 (Heft 10)

- **Niederalt, Stephanie / Pech, Sebastian**

Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland - Tagungsbericht zu der gleichnamigen Konferenz der Initiative Urheberrecht, Berlin, in Kooperation mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht, München, am 1. und 2. Dezember 2015 in Berlin
ZUM 2016, 239 (Heft 3)

- **Nordemann, Jan Bernd**

Die öffentliche Wiedergabe im Urheberrecht
GRUR 2016, 245 (Heft 3)

- **Obergfell, Eva Inés**

Internettauschbörsen als Haftungsfall für private WLAN-Anschlussinhaber
NJW 2016, 910 (Heft 13)

- **Obergfell, Eva Inés**

Die private Vervielfältigung im Lichte der jüngsten Rechtsentwicklung in der Europäischen Union - Aspekte der Forschung und rechtspolitische Forderungen
ZGE 2015, 129 (Heft 2)

- **Obergfell, Eva Inés / Reinbothe, Jörg / Stieper, Malte / Jani, Ole / Zurth, Patrick / Pfennig, Gerhard**

Interessenausgleich zwischen Urhebern und Nutzern: Die private Vervielfältigung im Lichte der jüngsten Rechtsentwicklung in der EU
ZGE 2015, 127 (Heft 2)

- **Ory, Stephan**

Verschärfung des Urhebervertragsrechts
AIP 2015, 389 (Heft 5)

- **Paparseniou, Paraskevi**

Die öffentliche Wiedergabe des Werkes nach der Rechtsprechung des EuGH
GRUR Int. 2016, 225 (Heft 3)

- **Pech, Sebastian**

Geoblocking und Portability aus urheber- und europarechtlicher Sicht - Diskussionsbericht zum gleichnamigen Medienrechtssymposium des Instituts für Urheber- und Medienrecht, München, am 9. Oktober 2015
ZUM 2015, 959 (Heft 12)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Der Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht
GRUR 2016, 6 (Heft 1)

- **Peifer, Karl-Nikolaus**

Voraussetzungen der Urheberrechtsschutzfähigkeit von Musikwerken – Goldrapper; Anm. zu BGH, Urteil vom 16.04.2015, Az.: I ZR 225/12, GRUR 2015, 1189
LMK 2016, 376107 (Ausgabe 2)

- **Petsch, Anne-Katrin**

Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 20. Februar 2015 – 6 U 131/14 – Designer-Urne (ZUM-RD 2015, 383)
ZUM 2015, 800 (Heft 10)

- **Pießkalla, Michael**

Urheberrechte an Beitragsleistungen in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Zweckübertragungslehre vs. § 718 Abs. 1 BGB
ZUM 2015, 858 (Heft 11)

- **Pießkalla, Michael**

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 17. September 2015 – I ZR 228/14 – Ramses
ZUM 2016, 171 (Heft 2)

- **Rademacher, Stephan**

Rechtssichere Gestaltung mediengestützter Präsentationen
ITRB 2016, 85-90 (Heft 4)

- **Raitz von Frentz, Wolfgang / Masch, Christian L.**

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 17. September 2015 – I ZR 228/14 – Ramses
ZUM 2016, 169 (Heft 2)

- **Rasch, Clemens**

Schadensersatz bei Online-Rechtsverletzungen
IPRB 2016, 45-48 (Heft 2)

- **Rauer, Nils / Ettig, Diana**

Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt - Erste Schritte für eine Modernisierung des Urheberrechts
K&R 2016, 79 (Heft 2)

- **Redeker, Helmut**

Verantwortlichkeit für die Nutzung von Tauschbörsen – eine Übersicht
ITRB 2016, 81-85 (Heft 4)

- **Reinbothe, Jörg**

Neue Entwicklungen in der EU-Urheberrechtspolitik
ZGE 2015, 145 (Heft 2)

- **Reinholz, Fabian**

Streaming aus dem Stadion mit Periscope & Co. – Wessen Rechte werden berührt?
IPRB 2016, 66-69 (Heft 3)

- **Riesenhuber, Karl**

Wachsende Bedeutung zentralisierter Rechtswahrnehmung und die Rolle von Verwertungsgesellschaften
ZUM 2016, 216 (Heft 3)

- **Rigamonti, Cyrill P.**

Providerhaftung – auf dem Weg zum Urheberverwaltungsrecht?
Sic! 2016, 117 (Heft 3)

- **Rosenkranz, Frank**

Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 12. November 2015 – C-572/13 – Reprobel
ZUM 2016, 160 (Heft 2)

- **Roth, Hans-Peter**

Eine unendliche Geschichte: Der Handel mit gebrauchter Software
WRP 2015, 1303 (Heft 11)

- **Roth, Hans-Peter**

Green-IT: BGH bestätigt »UsedSoft«-Rechtsprechung zur digitalen Erschöpfung beim Handel mit Gebrauchtsoftware - Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 4/14 (ZUM-RD 2015, 642)
ZUM 2015, 981 (Heft 12)

- **Sesing, Andreas**

Täterschaftliche Verantwortlichkeit von Anschlussinhabern - Haftungsbegründung in Filesharing-Fällen – »Tauschbörse I-III«
MMR 2016, 82 (Heft 2)

- **Schack, Haimo**

Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft
ZUM 2016, 266 (Heft 3)

- **Schindler, Benjamin**

Zur Beschleunigung des Tarifverfahrens im Urheberrecht
Sic! 2016, 43 (Heft 2)

- **Schmid-Petersen, Frauke**

Aktuelle Entscheidungen zur Verwertung rechtswidrig erlangter Informationen in den Medien
IPRB 2015, 286-291 (Heft 12)

- **Schneider, Mathias**

Offene Fragen zur Urhebernennung nach Pixelio
CR 2016, 37 (Heft 1)

- **Scholz, Jochen**

Gestaltung von Konzernlizenzen in Softwareüberlassungsverträgen
ITRB 2015, 290-295 (Heft 12)

- **Schütz, Christoph**

Schutz der Pressefotografie: Unterwegs Richtung Lichtbildschutz?
Sic! 2016, 53 (Heft 2)

- **Schwarz, Mathias**

Geoblocking und Portability aus urheber- und europarechtlicher Sicht; Geoblocking

und Portability aus der Sicht der Filmwirtschaft
ZUM 2015, 950 (Heft 12)

• **Schwarz, Mathias**

Der Gesetzentwurf zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung
IPRB 2016, 21 (Heft 1)

• **Smith, Joan**

What Are Writers Worth?
ZUM 2016, 231 (Heft 3)

• **Specht, Louisa/Koppermann, Ilona**
 Vom Verhältnis der §§ 14 und 24 UrhG nach dem »Deckmyn«-Urteil des EuGH
ZUM 2016, 19 (Heft 1)

• **Spindler, Gerald**

Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts
CR 2016, 73 (Heft 2)

• **Steinrötter, Björn**

Freier EU-Binnenmarkt im Internet und urheberrechtliche Grenzen am Beispiel des "Geoblocking"
EWS 2016, 17 (Heft 1)

• **Stieper, Malte**

Grenzüberschreitender Zugang zu digitalen Inhalten – oder Reform des europäischen Urheberrechts?
GRUR 2015, 1145 (Heft 12)

• **Stieper, Malte**

Das System der privaten Vervielfältigung: Interessenausgleich zwischen Urhebern und Nutzern
ZGE 2015, 170 (Heft 2)

• **Stieper, Malte/Henke, Hannes**

Reichweite des Erschöpfungsgrundsatzes beim isolierten Verkauf von Produktschlüsseln – Neues vom Handel mit Softwarelizenzen
NJW 2015, 3548 (Heft 49)

• **Stollwerk, Christoph**

Der rechtliche Schutz von Werbeslogans
ZUM 2015, 867 (Heft 11)

• **Tölle, Antje G. I.**

Das Schicksal intimer Bild- und Filmaufnahmen nach einem Beziehungsende – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13. Oktober 2015 – VI ZR 271/14
ZUM 2016, 363 (Heft 4)

• **Uhlig, Kai-Peter**

Praxis in der Schweiz: Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften als Modell der Urhebervergütung
ZUM 2015, 761 (Heft 10)

• **von Raggamby, Béla**

Neuregelung des Kulturgutschutzrechts – Fluch oder Segen?
IPRB 2015, 284 (Heft 12)

• **Wandtke, Artur-Axel**

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16. April 2015 – I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II
ZUM 2015, 890 (Heft 11)

• **Weber, Christian**

Die Verjährung von urheberrechtlichen Ansprüchen mit besonderem Augenmerk auf Fälle illegalen Filesharings – Anmerkung zu LG Frankfurt am Main, Urteil vom 8. Juli 2015 – 2-06 S 21/14
ZUM 2016, 192 (Heft 2)

• **Weber Christian/Dombrowski, Jörg**

Sekundäre Darlegungslast und Anscheinsbeweis beim Filesharing – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III
ZUM 2016, 380 (Heft 4)

• **Wiemer, Erk**

Sendevergütung für erschienene Tonträger in nichtsendereigenen Filmproduktionen (integrierte Tonträger)
UFITA 2015, 709 (Band 3)

• **Wimmers, Jörg/Barudi, Malek**

EU-Urheberrechtsreform
IPRB 2016, 16-21 (Heft 1)

• **Zurth, Patrick**

Die Perspektive der Urheber: Forderungen an den Gesetzgeber – Diskussionsbericht
ZGE 2015, 206 (Heft 2)

II. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

• **Bender, Achim**

Was von der Reform übrig blieb: Das neue Markenrecht in Europa und in Deutschland
MarkenR 2016, 10 (Heft 1)

• **Bender, Achim**

Auf dem Weg zum neuen Markenrecht in Europa
MarkenR 2016, 65 (Heft 2)

• **Bogedain, Clemens**

Die teilweise Übertragung eingetragener Markenrechte im Rahmen von Unternehmenstransaktionen (Carve-outs)
MarkenR 2016, 81 (Heft 2)

• **Bugdahl, Volker**

BOUBA und KIKI
MarkenR 2015, 538 (Heft 11-12)

• **Calboli, Irene**

Geographical Indications of Origin at the Crossroads of Local Development, Consumer Protection and Marketing Strategies
IIC 2015, 760 (Heft 7)

• **Chudziak, John**

Die Identität zwischen Marke und Ware als Markenschutzhindernis
MarkenR 2015, 475 (Heft 10)

• **Conrad, Christian**

Voraussetzungen und Folgen der bösgläubigen Markenanmeldung
IPRB 2015, 278 (Heft 12)

• **Dagne, Tesh W.**

Beyond Economic Considerations: (Re)Conceptualizing Geographical Indications for Protecting Traditional Agricultural Products
IIC 2015, 682 (Heft 6)

• **Dück, Hermann**

Drittschadensliquidation und Nutzungsauschluss als Sanktionen zur Stärkung des Schutzes von „Made in Germany“
MarkenR 2016, 89 (Heft 89)

• **Dück, Hermann**

Von „Made in Germany“ zu „Made to German quality standards“ – Alternativen zur Kennzeichnung von Herkunft und Qualität
MarkenR 2015, 528 (Heft 11-12)

• **Engel, Ruben**

Markenrecht – Keine Verwechslungsgefahr trotz Ähnlichkeit der Einzelfaktoren
IPRB 2015, 227-230 (Heft 10)

• **Eichelberger, Jan**

Abstrakte Farbmarken – Schutzvoraussetzungen und Schutzzumfang
GRUR 2016, 138 (Heft 2)

• **Engelhardt, Tim**

Geographical Indications Under Recent EU Trade Agreements
IIC 2015, 781 (Heft 7)

• **Fuchs-Wisseemann, Georg**

„Nur eine benutzte Marke ist eine gute Marke“ – Zum Benutzungszwang im Markenrecht
MarkenR 2015, 469 (Heft 10)

• **Gloy, Wolfgang**

Besprechung zu EuGH, Urt. v. 16.07.2015 – Rs C-580/13 – Kein Auskunftsverweigerungsrecht der Banken über Kontostammdaten bei Markenfälschungen („Coty Germany“)
EWiR 2015, 685 (Heft 21)

• **Goldmann, Michael**

Vier Finger in drei Dimensionen: EuGH zeigt High Court das rote Fähnchen
MarkenR 2015, 461 (Heft 10)

• **Heath, Christopher/Delphine, Marie-Vivienne**

Geographical Indications and the Principles of Trade Mark Law – A Distinctly European Perspective
IIC 2015, 819 (Heft 7)

• **Hofmann, Franz**

Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche im Falle der Umwandlung einer Gemeinschaftsmarke in eine nationale Marke
MarkenR 2016, 23 (Heft 1)

• **George, Inga**

Die EU-Markenrechtsreform tritt in Kraft: Ein Überblick zu den Änderungen auf Unions- und nationaler Ebene
IPRB 2016, 62 (Heft 3)

• **Klett, Alexander R./Schlüter, Kathrin**

Nachträgliche Korrektur einer markenrechtlichen Entscheidung – die Petition for Panel

Rehearing im Fall Multi Time Machine v. Amazon
GRUR Int. 2016, 16 (Heft 1)

• **Knaack, Roland**

Geographical Indications and Their Relationship with Trade Marks in EU Law
IIC 2015, 843 (Heft 7)

• **Kur, Annette**

Ersatzteillfreiheit zwischen Marken- und Designrecht
GRUR 2016, 20 (Heft 1)

• **Leister, Alexander/Romeike, Lukas**
Individual-, Kollektiv- oder eigene Garantiemarke? Der Schutz von Gütezeichen in der GMV de lege lata und de lege ferenda
GRUR Int. 2016, 122 (Heft 2)

• **Maerski, Eva**

„Meet the Judges“
MarkenR 2016, 27 (Heft 1)

• **Marten, Günther**

Die Reform des Unionsmarkensystems 2016
GRUR Int. 2016, 114 (Heft 2)

• **Menn, Annatina**

Bemerkungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 17. Februar 2015 «Von Roll Hydro/Von Roll Water» (sic! 2015, 386 ff.)
Sic! 2015, 633 (Heft 11)

• **Peukert, Alexander**

The Coexistence of Trade Mark Laws and Rights on the Internet, and the Impact of Geolocation Technologies
IIC 2016, 60 (Heft 1)

• **Ruess, Peter**

Haribo mit Lindt nicht froh - gleichen sich die Bärchen so?
BB 2015, 2819 (Heft 47)

• **Schmidhuber, Martin/Haberer, Anno**
Zwischen "Natur-Aktien-Index" und "myschwiegermutterkäse" – Überlegungen zur Vereinheitlichung der Prüfungspraxis absoluter Schutzhindernisse von Marken
WRP 2015, 1296 (Heft 11)

• **Sokolowski, Fabian**

Das Markenrecht wird bunter – die Usurpation von Farbmarken hingegen schwieriger
WRP 2016, 1 (Heft 2)

• **Sosnitza, Olaf**

Die markenformübergreifende Ähnlichkeit
MarkenR 2016, 1 (Heft 1)

• **Szalai, Stephan**

Markenverunglimpfungen, Markenparodien und das Anspielen auf bekannte Marken beim BGH
MarkenR 2015, 533 (Heft 11-12)

• **Thiesen, Michael**

Von lila Postkarten und springenden Pudeln
WRP 2016, 162 (Heft 2)

• **Sieber, Mona**

Gewerbsmässige Markenverletzung bei Privatverkäufern über Auktionsplattformen
Sic! 2015, 673 (Heft 12)

• **Werner, Matthias**

Beschreibende fremdsprachige Begriffe als Teile von Marken
MarkenR 2015, 521 (Heft 11-12)

• **Widmer, Thomas**

Utilisation licite de la marque d'autrui: un point de situation
Sic! 2015, 611 (Heft 11)

• **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2016, 65 (Heft 2)

III. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

• **Baldus, Oliver/Heckmann, Christian**
Zur ökonomischen Bewertung von Patenten im Unternehmen - Eine Betrachtungsweise unter Einbeziehung des Unternehmensumfeldes
Mitt. 2015, 444 (Heft 10)

• **Bartenbach, Kurt/Volz, Franz-Eugen**
Wann kann eine Abstaffelung erfindungsgemäßer Umsätze nach Richtlinie Nr. 11 erfolgen?
GRUR 2016, 225 (Heft 3)

• **Bergström, Jenny**

The Efficiency of India's Patent Layering Regime – Section 3(d) from Scientific Terminology to Patenting Implications
IIC 2015, 665 (Heft 6)

• **Block, Jonas**

EPÜ-Patent und EU-Erbrechtsverordnung - ein Überblick und Ausblick
Mitt. 2015, 440 (Heft 10)

• **Brose, Johannes**

Das Güterichterverfahren in Patentstreitsachen
GRUR 2016, 146 (Heft 2)

• **Brückner, Christoph**

Wie geht es weiter nach Actavis?
GRUR Int. 2015, 896 (Heft 10)

• **Canty, Thomas/Swanson, Erik**

Aktuelles aus den USA
Mitt. 2016, 13 (Heft 1)

• **Dahm, Miriam Katharina**

Patentverletzungsklage kann trotz Verpflichtung zu FRAND-Lizenzierung zulässig sein; Anm. zu EuGH vom 16.07.2015 – C-170/13
K&R 2015, 643 (Heft 10)

• **Deichfuß, Hermann**

Gebühren im patentrechtlichen Verfahren bei Beteiligung mehrerer Personen
GRUR 2015, 1170 (Heft 12)

• **Fabry, Bernd**

Das Recht des Arbeitnehmererfinders in Österreich
Mitt. 2015, 500 (Heft 11)

• **Gelhausen, Olaf/Cordes, Christoph**

Zwischen „Orange-Book-Standard“ und „Samsung“ – Was bringt die EuGH-Entscheidung „Huawei Technologies / ZTE u.a.“ (C-170/13) für Patentverletzungsprozesse, die auf standardessentielle Patente gestützt werden?
Mitt. 2015, 426 (Heft 10)

• **Gutermuth, Wolfgang**

Hinweis, Fristsetzung und Präklusion im reformierten Patentnichtigkeitsverfahren 1. Instanz
Mitt. 2015, 529 (Heft 12)

• **Harmsen, Christian/Block, Jonas**

Die Durchsetzung standardessenzieller Patente nach EuGH – Rs. C-170/13 – Huawei ./. ZTE
IPRB 2015, 260-262 (Heft 11)

• **Henneberger-Sudjana, Sarah**

Implikationen des zivilprozessualen Bestimmtheitsgebots im Patentrecht – ein Rechtsvergleich zwischen der Schweiz und Deutschland
GRUR Int. 2016, 209 (Heft 3)

• **Hess-Blumer, Andri/Stäuber, Richard**

Wann wird ein Swiss-type claim direkt verletzt?
Sic! 2015, 622 (Heft 11)

• **Hetmank, Sven**

Was ist Prüfungs- und Schutzgegenstand des Patentrechts? – Die Ambiguität des Erfindungsbegriffs
ZGE 2015, 460 (Heft 4)

• **Hetmank, Sven**

Die Patentierbarkeit der Auswahl aus numerischen Bereichen
Mitt. 2015, 494 (Heft 11)

• **Hoffmann, Markus/Albrecht, Friedrich**

Was nicht passt, wird passend gemacht? – Zur unmittelbaren Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf Patentanwälte in gemeinsamer Berufsausübung mit Rechtsanwälten
Mitt. 2015, 548 (Heft 12)

• **Hoppe-Jänisch, Daniel**

Das Zögern zu Gunsten Dritter - Verlust der Dringlichkeit durch Zögern gegenüber Dritten unter Berücksichtigung des Patentverletzungsverfahrens
GRUR 2015, 1075 (Heft 11)

• **Hoppe-Jänisch, Daniel**

Die Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht seit dem Jahr 2014
GRUR-RR 2015, 497 (Heft 12)

• **Hu, Jingjing**

Determining Damages for Patent Infringement in China
IIC 2016, 5 (Heft 1)

• **Hüttermann, Aloys**

Der EuGH und das Einheitspatentgericht – Erkenntnisse aus „Spanien“-Urteilen C-146/13 und C-147/13?
Mitt. 2015, 498 (Heft 11)

- **Kulhavy, Sava V.**

Die Erfindung und das Evolut: eine begriffsbezogene These
Sic! 2015, 692 (Heft 12)

- **Leistner, Matthias**

Vollstreckung von Urteilen des Einheitlichen Patentgerichts in Deutschland
GRUR 2016, 217 (Heft 3)

- **McGuire, Mary-Rose**

European Patent Package: Das Zusammenspiel von EPVO, EPGÜ und nationalem Patentrecht
Mitt. 2015, 537 (Heft 12)

- **Melullis, Klaus-Jürgen**

Offenbarung im Patentrecht
Mitt. 2015, 481 (Heft 11)

- **Meyer, Markus/Albrecht, Alexander G./Kilger, Christian A.**

Patentability of Known Medical Devices with a New Medical Use – Case Law of the European Patent Office
GRUR Int. 2016, 109 (Heft 2)

- **Müller, Tilman/Henke, Volkmär**

Erste Rezeption des EuGH-Urteils „Huawei-ZTE“ durch die Instanzgerichte – Zugleich Besprechung von OLG Düsseldorf, Beschl. vom 13.1.2016, I-15 U 65/15
Mitt. 2016, 62 (Heft 2)

- **Nieder, Michael**

Mittelbare Verletzung europäischer (Bündel)Patente
GRUR 2015, 1178 (Heft 12)

- **Nieder, Michael**

Europäische (Bündel)Patente – Restschuldensatzanspruch adé?
Mitt. 2016, 1 (Heft 1)

- **Nordberg, Ana/Minssen, Timo**

A “Ray of Hope” for European Stem Cell Patents or “Out of the Smog into the Fog”? An Analysis of Recent European Case Law and How it Compares to the US
IIC 2016, 138 (Heft 2)

- **Reinisch, Birgit**

Internet-Domains in markenrechtlicher Sicht – Im Besonderen: Zeichenkollision und Verwechslungsgefahr
Mitt. 2016, 4 (Heft 1)

- **Ruttekolk, Ivo**

Der Schatten des zahnlosen § 34 a PatG – Mögliche Konsequenzen des Inkrafttretens des Nagoya-Protokolls für die Praxis
Mitt. 2015, 434 (Heft 10)

- **Schneider, Dieter**

Die Klarheit von Patentansprüchen – Anmerkungen zum deutschen und europäischen Recht
Mitt. 2016, 49 (Heft 2)

- **Stadler, Michael/Wildhack, Andreas**

Überblick über die Rechtsentwicklung in Österreich
Mitt. 2015, 552 (Heft 12)

- **Wohlmuth, Johannes**

Geprüftes Schweizer Patent – ein Wettbewerbsvorteil für die Schweiz?
Sic! 2015, 684 (Heft 12)

- **Wuttke, Tobias**

Äquivalenz und erfinderische Tätigkeit: was liegt hier nahe?
Mitt. 2015, 489 (Heft 11)

- **Wuttke, Tobias**

Aktuelles aus dem Bereich „Patent Litigation“ – ein Überblick über die aktuelle instanzgerichtliche Rechtsprechung
Mitt. 2016, 55 (Heft 2)

IV. LAUTERKEITSRECHT

- **Alexander, Christian**

Synopse: Alt- und Neufassung des UWG – UGP-RL
WRP 2015, 1448 (Heft 12)

- **Alexander, Christian**

Die Neufassung von § 5 a UWG
WRP 2016, 139 (Heft 2)

- **Alexander, Christian**

Grundfragen des neuen § 3 UWG
WRP 2016, 411 (Heft 4)

- **Alexander, Christian**

Die Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikation - Neuerungen durch die UWG-Novelle
K&R 2016, 73 (Heft 2)

- **Berlit, Wolfgang**

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Recht des unlauteren Wettbewerbs XVI
GRUR-RR 2016, 49 (Heft 2)

- **Bongers, Frank**

Zulässige Nutzung von Kundendaten für E-Mail-Werbung nach einer Verschmelzung von Rechtsträgern
BB 2015, 2950 (Heft 49)

- **Böni, Franz/Wassmer, Alex**

Die Behinderung von Parallelimporten gekoppelt mit Ausbeutungsmisbrauch
Sic! 2016, 135 (Heft 3)

- **Büscher, Wolfgang**

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Lauterkeitsrecht seit Ende 2014
GRUR 2016, 113 (Heft 2)

- **Dück, Hermann**

Vergleichende Werbung mit geografischer Herkunft im internationalen Kontext – Warsteiner vs. Beck's/AB InBev
GRUR Int. 2016, 216 (Heft 3)

- **Eckel, Philipp**

Irreführende Werbevergleiche in Großbritannien
GRUR Int. 2015, 1006 (Heft 11)

- **Eckel, Philipp**

The Torts of Passing-off and Malicious Falsehood and the Concept of Full Harmonisation
GRUR Int. 2016, 11 (Heft 1)

- **Franz, Ulrich**

Vergleichender Warentest
WRP 2015, 1425 (Heft 12)

- **Franz, Ulrich**

Werbung mit Testergebnissen
WRP 2016, 439 (Heft 4)

- **Fritzsche, Jörg**

Aggressive Geschäftspraktiken nach dem neuen § 4 a UWG
WRP 2016, 1 (Heft 1)

- **Gerecke, Martin**

Werbung gegenüber Kindern und Jugendlichen
NJW 2015, 3185 (Heft 44)

- **Hain, Karl-E./Brings, Tobias**

Die Tagesschau-App - Showdown in Karlsruhe (?)
AfP 2016, 11 (Heft 1)

- **Hoeren, Thomas**

Drohung mit Schufa-Mitteilung – Schufa-Hinweis; Anm. zu BGH, Urteil vom

19.03.2015, Az.: I ZR 157/13, NJW 2015, 3508

LMK 2015, 374545 (Ausgabe 12)

- **Jahn, David/Palzer, Christoph**

Irreführendes Verpackungsdesign und der mündige Verbraucher
GPR 2016, 33 (Heft 1)

- **Kaeding, Nadja**

Die Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr
BB 2016, 450 (Heft 8)

- **Köhler, Helmut**

Alternativentwurf (UWG-AE) zum Regierungsentwurf (UWG-E) eines 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
WRP 2015, 1311 (Heft 11)

- **Köhler, Helmut**

UWG-Reform 2015: Was ändert sich im Lauterkeitsrecht?
WRP 2015, I Heft 12

- **Köhler, Helmut**

Das neue UWG 2015: Was ändert sich für die Praxis?
NJW 2016, 593 (Heft 9)

- **Lorenz, Bernd**

Das Anhängen an Angebote bei Amazon
K&R 2016, 145 (Heft 3)

- **Mayer, Markus A.**

Die Zulässigkeit der Abwerbung von Mitarbeitern im Wettbewerb
IPRB 2016, 13-16 (Heft 1)

- **Nestoruk, Igor B.**

Das Verbot der sog. „Regalmiete“ im polnischen Lauterkeitsrecht – eine verfassungsrechtliche Perspektive
GRUR Int. 2015, 1015 (Heft 11)

- **Niebel, Rembert/Jauch, Andreas**

Die UWG-Reform 2015 - ein Überblick über die Auswirkungen in der Praxis
BB 2016, 259 (Heft 5)

- **Ohly, Ansgar**

Alternativentwurf („Große Lösung“) zum Regierungsentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

WRP 2015, 1443 (Heft 12)

- **Ohly, Ansgar**

Das neue UWG im Überblick
GRUR 2016, 3 (Heft 1)

- **Omsels, Hermann-Josef / Wagner, Sandra**

Die Verantwortung der Kommunikations-agentur für rechtswidrige Werbung
GRUR 2015, 1059 (Heft 11)

- **Palzer, Christoph**

Und willst kein braver Schuldner du sein, dann meld' ich bei der SCHUFA dich ein! – Ein lauterkeitsrechtlicher Blick auf ein ambivalentes Phänomen
WRP 2016, 427 (Heft 4)

- **Scherer, Inge**

Die Neuregelung der aggressiven geschäftlichen Handlungen in § 4a UWG
GRUR 2016, 233 (Heft 3)

- **Schönewald, Hanno**

Werbung mit Testurteilen und die Grenzen des Unternehmenspersönlichkeitsrechts der Testveranstalter (Anm. der Red.: mit Berichtigung zum Beitrag!)

- **Schönewald, Hanno**

Berichtigung zu Schönewald, WRP 2016, 319 f.
WRP 2016, 446 (Heft 4)

- **Schütz, Jan Harald**

Die Rechtmäßigkeit des Werbeverbots für Notfallkontrazeptiva ("Pille danach")
WRP 2016, 24 (Heft 1)

- **Stuyck, Jules**

Neuere Entwicklungen im belgischen Lauterkeitsrecht
GRUR Int. 2015, 899 (Heft 10)

- **Szalai, Stephan**

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13 – Hotelbewertungsportal
ZUM 2015, 898 (Heft 11)

- **Ultsch, Michael L.**

Unzulässige Drohung mit SCHUFA-Eintrag; Anm. zu BGH 19.3.2015 – I ZR 157/13 (WM 2015, 1955)
WuB 2016, 41 (Heft 1)

- **Vander, Sascha**

Multi-Vertriebskonzepte und ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz – Selbst veranlasste Torpedierung lauterkeits-rechtlichen Nachahmungsschutzes?
WRP 2016, 169 (Heft 2)

- **Zechmeister, David**

Die Abschaffung des allgemeinen lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbot – Auswirkungen der Neufassung des § 11 Abs. 1 LFGB in der Praxis
ZLR 2015, 730 (Heft 6)

V. KARTELLRECHT

- **Baron, Michael / Trebing, Christina**

Umgang mit Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen - aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen
BB 2016, 131 (Heft 3)

- **Becker, Björn Christian**

Faktische Bindungswirkung kartellbehördlicher Zusageentscheidungen zu Gunsten von follow-on-Schadensersatzklägern
NZKart 2016, 58 (Heft 2)

- **Bodenstein, Ines**

Intel und Post Danmark II – Die Weichen für die zukünftige Bewertung von Rabatten nach Art. 102 AEUV sind so gut wie gestellt!
ZWeR 2015, 403 (Heft 4)

- **Brömmelmeyer, Christoph**

Die Ermittlung des Kartellschadens nach der Richtlinie 2014/104/EU
NZKart 2016, 2 (Heft 1)

- **Bu, Yuanshi**

Die kartellrechtlichen Einschränkungen des Immaterialgüterrechts in China
GRUR Int. 2015, 1097 (Heft 12)

- **Bunte, Hermann-Josef**

Zum kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren wegen überhöhter Wasserpreise („Wasserpreise Calw II“)
EWiR 2015, 717 (Heft 22)

- **Buntscheck, Martin**

Die Durchsetzung standardessentieller Patente als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
NZKart 2015, 521 (Heft 12)

- **Cappellari, Silvio / Hieber, Thomas**

Kartellgeldbuße und Gesamtrechtsnachfolge - Zur Verfassungsmäßigkeit der "wirtschaftlichen Identität"
DB 2015, 2623 (Heft 45)

- **Chirita, Anca D.**

The Judicial Review of the European Union Industrial Cartels
ZEuS 2015, 407 (Heft 4)

- **Coppik, Jürgen / Haucap, Justus**

Die Behandlung von Preisschirmeffekten bei der Bestimmung von Kartellschäden und Mehrerlösen
WuW 2016, 50 (Heft 2)

- **de Bronett, Georg-Klaus**

Die zivilrechtliche Grundstruktur des gerichtlichen Schutzes gegen rechtswidrige Kartellgeldbußen der EU-Kommission – eine Blaupause für die Reform der Kartellverfahrensrechte der Mitgliedstaaten?
NZKart 2015, 512 (Heft 12)

- **Dewenter, Ralf / Löw, Franziska**

Kommunikation zwischen Unternehmen als kollusives Instrument: Eine ökonomische Betrachtung
NZKart 2015, 458 (Heft 11)

- **Dück, Hermann**

Zivil- und kartellrechtliche Grenzen eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots für Handelsvertreter
NJW 2016, 368 (Heft 6)

- **Eckel, Philipp**

A Common Approach to Collective Redress in Antitrust and Unfair Competition – A Comparison of the EU, Germany and the United Kingdom
IIC 2015, 920 (Heft 8)

- **Eckel, Philipp / Richter, Heiko**

Die kartellrechtliche Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen - Zur Gewährleistung von Verfahrensgarantien mittels des europäischen und deutschen Kartellrechts
WuW 2015, 1078 (Heft 11)

- **Engelhoven, Philipp / Müller, Bastian**

Kartellbußgeld gegen Beratungsunternehmen wegen Beteiligung an Durchführung eines Kartells („AC-Treuhand/Kommission“)
EWiR 2016, 123 (Heft 4)

- **Fischer, Reinhard**

Wie frei ist der freie Stand der Technik?
GRUR 2015, 1160 (Heft 12)

- **Friedemann, Kainer / Persch, Johannes**

Die CDC-Entscheidung des OLG Düsseldorf: Kollektiver Rechtsschutz und europarechtliches Effektivitätsprinzip – Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.02.2015, VI-U (Kart) 3/14, WuW 2015, 505 – Zementkartell-Sammelklage –
WuW 2016, 2 (Heft 1)

- **Fuchs, Andreas**

Kartellrechtliche Schranken für patentrechtliche Unterlassungsklagen bei FRAND-Lizenzzerklärungen für standardessentielle Patente
NZKart 2015, 429 (Heft 10)

- **Gänswein, Olivier**

Gesamtschuldnerausgleich unter Kartellbeteiligten: Bestimmung des Haftungsanteils und Verjährung der Ausgleichsansprüche
NZKart 2016, 50 (Heft 2)

- **Graßl, Bernd**

Die neue Marktmissbrauchsverordnung der EU - Neuregelung des gesamten europäischen Marktmissbrauchsrechts
DB 2015, 2066 (Heft 36)

- **Haus, Florian C.**

The Postman Always Rings Twice – Anm. zu EuGH, Urt. v. 06.10.2015, Rs. C-23/14 – Post Danmark II, WuW 2016, 19 –
WuW 2016, 7 (Heft 1)

- **Haus, Florian C.**

Spielräume für die kartellrechtskonforme Ausgestaltung der Rabattpraxis marktbeherrschender Unternehmen
ZWeR 2015, 382 (Heft 4)

- **Hauser, Sebastian Max**

Verfassungsmäßigkeit von Kartellbußgeldern gegen übernehmenden Rechtsträger bei wirtschaftlicher Nahezu-Identität („Mellita“)
EWiR 2015, 759 (Heft 24)

- **Heermann, Peter W.**

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Verhältnis eines Sportverbandes zu seinen (un)mittelbaren Mitgliedern
WRP 2015, 1288 (Heft 11)

- **Heermann, Peter W.**

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Verhältnis eines Sportverbandes gegenüber Nichtmitgliedern
WRP 2016, 147 (Heft 1)

- **Heinichen, Christian**

Kartellbußgeld gegen übernehmenden Rechtsträger nur bei wirtschaftlicher Nähezu-Identität
EWiR 2015, 427 (Heft 13)

- **Hoffmann, Jochen**

Kartellrechtliche Streitverkündung bei Schadensabwälzung – Ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 15 der KartellschadensersatzRL
NZKart 2016, 9 (Heft 1)

- **Hoffmann, Jochen / Schneider, Stephan**

Die Verjährung unter der Kartellschadensersatzrichtlinie – Ein Regelungsvorschlag zur Umsetzung von Art. 10 der Richtlinie 2014/104/EU
WuW 2016, 103 (Heft 3)

- **Holzweber, Stefan**

Daten als Machtfaktor in der Fusionskontrolle
NZKart 2015, 104 (Heft 3)

- **Immenga, Ulrich**

Minister als Akteure der Fusionskontrolle
ZWeR 2015, 333 (Heft 4)

- **Jungermann, Sebastian / Steger, Jens**

EuGH bestätigt Bußgeld gegen "Kartell-Dienstleister" - in manchen Ländern droht Gefängnis
DB 2015, 2865 (Heft 49)

- **Kirchhoff, Wolfgang**

Offenlegung von Dokumenten und Mehrfachinanspruchnahme - Offene Fragen bei der Abwälzung des Preisaufschlags nach der Schadensersatzrichtlinie 2014/104/EU
WuW 2015, 952 (Heft 10)

- **Klement, Felix Michael**

Warum es kein Handelsvertreterprivileg gibt – Zur Zurechnung von Umsatzgeschäften durch Absatzmittler im Kartellrecht –
WuW 2016, 15 (Heft 1)

- **Klotz, Marius**

Google und Facebook im Kontext von Art. 102 AEUV – Missbrauch von Marktmacht auf unentgeltlichen Nutzermärkten –
WuW 2016, 58 (Heft 2)

- **Könen, Daniel**

Beschlagnahmeanordnungen im Rahmen kartellbehördlicher Durchsuchungen – Anm. zu LG Bonn, Beschl. v. 21.09.2015, 29 Qs 7/15 –
WuW 2016, 12 (Heft 1)

- **Daniel Könen**

(Einzel-)Rechtsnachfolge in Kartellbußgeldpflichten?! Zugleich Besprechung OLG Düsseldorf v. 10. 2. 2014 – V-4 Kart 5/11 (OWI) – Melitta
ZIP 2015, 2106 (Heft 44)

- **Körber, Tosten**

The Commission's „Next Big Thing“?
NZKart 2015, 415 (Heft 10)

- **Kredel, Nicolas/Brückner, Jonas**

Sammelklagen - das richtige Instrument für den Umgang mit kartellrechtlichen (Streu-)Schäden?
BB 2015, 2947 (Heft 49)

- **Krohs, Christian / Uphoff, Boris**

EU-Kronzeugenantrag schützt nicht vor nationaler Kartellgeldbuße
BB 2016, 643 (Heft 11)

- **Künstner, Kim Manuel**

Die Anwendung des kartellrechtlichen Anzapfverbots im Lebensmitteleinzelhandel und darüber hinaus
WuW 2015, 1093 (Heft 11)

- **Montag, Frank**

EU-Fusionskontrolle für Minderheitsbeteiligungen?
NZKart 2015, 410 (Heft 10)

- **Motyka-Mojkowski, Mariusz**

Reform des polnischen Kartellrechts
WuW 2015, 1104 (Heft 11)

- **Nordemann, Jan Bernd / Waiblinger, Julian**

Kartelle und Boykotte gegen Schutzrechtsverletzer? - Kartellrechtliche Grenzen der Selbstregulierung
GRUR 2015, 1070 (Heft 11)

- **Nordmann, Matthias/Förster, Sven**

Der Fall Pechstein und die Grenzen des kartellrechtlichen Missbrauchsverbots
WRP 2016, 312 (Heft 3)

- **Oechsler, Jürgen**

Einheitliche Festsetzung der Höhe des Interbankenentgelts (MIF) durch den Betreiber eines Kreditkartensystems beinhaltet eine verbotene Wettbewerbsbeschränkung; Anm. zu EuGH 11.9.2014 - Rs. C-382/1 (WM 2015, 1510)
WuB 2015, 581 (Heft 11)

- **Ohly, Ansgar**

Geoblocking zwischen Wirtschafts-, Kultur-, Verbraucher- und Europapolitik
ZUM 2015, 942 (Heft 12)

- **Paal, Boris P.**

Internet-Suchmaschinen im Kartellrecht
GRUR Int. 2015, 997 (Heft 11)

- **Paha, Johannes/Götz, Georg**

Screening und das Compliance-Risikomodell: Konzepte zur unternehmensinternen Aufdeckung von Verstößen gegen das Kartellverbot
WuW 2015, 1198 (Heft 12)

- **Palatzke, Anja/Jürschik, Corina**

Bußgeld, Verurteilung, Schadenersatz – das Vergaberecht als vierte Sanktion für Kartellanten?
NZKart 2015, 470 (Heft 11)

- **Pautke, Stephanie / Billinger, Josefa**

Doppelpreissysteme: Ausgewählte Rechts- und Anwendungsfragen zur Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes
ZWeR 2016, 40 (Heft 1)

- **Roth, Wulf-Henning**

Privatrechtliche Kartellrechtsdurchsetzung zwischen primärem und sekundärem Unionsrecht
ZHR 2015, 668 (Heft 5)

- **Rummel, Per / Buchwald, Achim**

Das Arbeitsplatzargument im Ministererlaubnisverfahren
WuW 2016, 111 (Heft 3)

- **Rust, Ulrich**

Kartellverstoß und Gesamtschuld – Bestandsaufnahme und Ausblick
NZKart 2015, 502 (Heft 12)

- **Schnitzler, Sebastian**

Vorwirkungen der Kartellschadensersatzrichtlinie - Praxisbeispiele im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beweismitteln
WuW 2015, 992 (Heft 10)

- **Sirakova, Kristina**

Impediments to the private enforcement of competition law in Europe – The Brussels Commercial Court's decision European Union v Otis et al
NZKart 2015, 466 (Heft 11)

- **Spiering, Christoph / Stauber, Peter**

Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen im Kartellbußgeldverfahren nach der 8. GWB-Novelle – ein Zwischenstand
ZIP 2015, 2297 (Heft 48)

- **Stadler, Astrid**

Schadensersatzklagen im Kartellrecht – Forum shopping welcome! Zugleich Besprechung von EuGH, Urteil v. 21.5.2015 – C-352/13
JZ 2015, 1138 (Heft 23)

- **Stadler, Christoph**

“Me first!” or Why The Bundeskartellamt Approach in the Hotel Platform Cases Is an Unfortunate Precedent
ZWeR 2016, 1 (Heft 1)

- **Stauber, Peter**

Neues zum „echten“ Handelsvertreter
NZKart 2015, 423 (Heft 10)

- **Stender, Solvei**

Marktmachtmisbrauch von Patentinhabern und kartellrechtlicher Zwangslizenz einwand - Neue Vorgaben des EuGH zu standardessenziellen Patenten
WuW 2015, 1188 (Heft 12)

- **Stumpf, Cordula**

Gesamtschuldnerregress nach EU-Kartellbuße – Calciumcarbid-Kartell II; Anm. zu BGH, Urteil vom 18.11.2014, Az.: KZR 15/12, EuZW 2015, 441
LMK 2015, 373999 (Ausgabe 11)

- **Suchsland, Ulrike / Rossmann, Nadine**

Verpflichtet die Kartellschadensersatzrichtlinie zur Übernahme des europäischen Unternehmensbegriffs in das deutsche Recht?
WuW 2015, 973 (Heft 10)

- **Thomas, Stefan**

Schadensverteilung im Rahmen von Vertriebsketten bei Verstoß gegen europäisches und deutsches Kartellrecht
ZHR 2016, 45 (Heft 1)

- **Weitbrecht, Andreas**

Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts 2015
EuZW 2016, 172 (Heft 5)

- **Weitbrecht, Andreas**

Die Umsetzung der EU-Schadensersatzrichtlinie - Eine Chance für den Rechtsstandort Deutschland
WuW 2015, 959 (Heft 10)

- **Wessels, Peter**

Staatliche Einmischung bei Übernahmen?
BB 2015, 2635 (Heft 44)

- **Wiedmann, Daniel/Funk, Christine**

Umgehung von Kartellgeldbußen durch Umstrukturierung - Konzernhaftung als Lösung?
BB 2015, 2627 (Heft 44)

- **Wüsthof, Lucas**

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: Patentverletzungsklage des Inhabers eines standardessenziellen Patents und Zwangslizenzinwand - "Huawei"
EWS 2015, 282 (Heft 5)

- **Xeniadis, Anastasios / Schicho, Luca / Schmid, Sebastian / Diem, Maximilian**

Österreichisches Kartellobergericht verzehnfacht Geldbuße wegen vertikaler Preisbindungen – Anm. zu KOG (Österreich), Beschl. v. 08.10.2015, 16 Ok 2/15b
WuW 2016, 114 (Heft 3)

- **Zandler, Dieter**

Die wirtschaftliche Einheit als Normadressat im Kartellbußgeldrecht
NZKart 2016, 98 (Heft 3)

- **Zenke, Ines/Heymann, Tigran / Poppe, Sebastian**

Das neue Sondergutachten der Monopolkommission zu den Energiemärkten
ZNER 2015, 519 (Heft 6)

- **Zetzsche, Dirk**

„Jedermann“ ist jedermann! – Zum Schadensersatz des Aktionärs einer durch Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

geschädigten AG – Zugleich Besprechung von OLG Düsseldorf, Urt. v. 02.07.2014, VI U (Kart) 22/13 – Telegate/Telekom
WuW 2016, 65 (Heft 2)

- **Zimmermann, Martin**

Das Verhältnis von Kartellrecht und Sportschiedsgerichtsbarkeit
ZWeR 2016, 66 (Heft 1)

VI. SONSTIGES

- **Alexander, Christian**

Das vertragliche Verbot der Abwerbung von Mitarbeitern zwischen Unternehmen im Spannungsfeld von Kartellrecht, Handelsrecht und Lauterkeitsrecht
ZWeR 2016, 16 (Heft 1)

- **Altaba, Marc Simon**

Take It or Leave It – The Unclear Situation of Moral Damage Claims in Spanish Intellectual Property Law
IIC 2016, 178 (Heft 2)

- **Bartenbach, Kurt/Jung, Ingo / Renvert, Andrea**

Aktuelles aus dem Wettbewerbsrecht – Verwendung von „Made in Germany“ in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht und „notarielle Unterwerfungserklärung“ als Instrument zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr im Wettbewerbsrecht
Mitt. 2016, 8 (Heft 1)

- **Baumhöfener, Jesko**

Rechtsprobleme beim Filmen polizeilicher Einsätze
K&R 2015, 760 (Heft 12)

- **Brauneck, Jens**

EuGH-Rechtsprechung vs. UEFA-Financial Fairplay – Umverteilung statt Planwirtschaft?
WRP 2015, 1432 (Heft 12)

- **Cotter, Thomas F.**

Legal Pragmatism and Intellectual Property Law
ZGE 2015, 291 (Heft 3)

- **Czychowski, Christian**

Kein Vorrang des Bankgeheimnisses vor Schutz des geistigen Eigentums – „Heißes Wasser“ für Verletzer
EuZW 2015, 745 (Heft 19)

- **Eisfeld, Jens**

Geistiges Eigentum und Interdisziplinarität
ZGE 2015, 318 (Heft 3)

- **Falce, Valeria**

Trade Secrets – Looking for (Full) Harmonization in the Innovation Union
IIC 2015, 940 (Heft 8)

- **Fezer, Karl-Heinz**

Theorie der Funktionalität der Immaterialgüterrechte als geistiges Eigentum
GRUR 2016, 30 (Heft 1)

- **Frank, Christian Malte**

Der Prince und seine Bilder
GRUR Int. 2015, 1106 (Heft 12)

- **Fuchs, Ulrich / Schäufele, Johannes**

Die Beachtung von Persönlichkeitsrechten bei der Verfilmung wahrer Begebenheiten
AfP 2015, 395 (Heft 5)

- **Goldhammer, Michael**

Offene Verfassung und institutionalisierter Eigentumsdualismus
ZGE 2015, 395 (Heft 4)

- **Grünberger, Michael / Podszun, Rupprecht**

Die Entwicklung des Immaterialgüterrechts im Recht der Europäischen Union im Jahr 2015 – Teil 1
GPR 2016, 23 (Heft 1)

- **Heise, Svend**

Krankenhausfinanzierung und Beihilferecht – das Krankenhauswesen zwischen Gemeinwohlverpflichtung und Wettbewerb
EuZW 2015, 739 (Heft 19)

- **Heitto, Jonas**

The Trade Secret Directive Proposal and the Narrow Path to Improving Trade Secret Protection in Europe
CRI 2015, 140 (Heft 5)

- **Henry, Guillaume**

An Ecological Analysis of Law: A New Field of Research for Legal Specialists
GRUR Int. 2015, 1110 (Heft 12)

- **Hoche, Angelika / Polly, Julia**

Werbeblocker auf dem Prüfstand
IPRB 2015, 231 (Heft 10)

- **Hoffmann, Jan Felix**

Der Bestandsschutz von Unterlizenzen - Abstraktionsprinzip und Sukzessionsschutz in neuem (immaterialgüterrechtlichem) Licht
ZGE 2015, 245 (Heft 3)

- **Peifer, Nikolaus**

Wer ist Herr im Haus? - Adblocker, Framing, Linking und Signalintegritätsschutz
AfP 2016, 5 (Heft 1)

- **Picht, Peter / Kopp, Caroline**

Die internationale Zuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet nach den EuGH-Entscheidungen Hejduk und Pinckney
GRUR Int. 2016, 232 (Heft 3)

- **Rektorschek, Jan Phillip / Nauta, Michael**

Die Sicherung immaterialgüterrechtlicher Nutzungsrechte im Fall der Insolvenz des Lizenzgebers in der Praxis
BB 2016, 264 (Heft 5)

- **Sack, Rolf**

Grenzüberschreitende Werbung in audiovisuellen Medien – ihre Rechtskontrolle im Herkunftsland
WRP 2015, 1281 (Heft 11)
WRP 2015, 1417 (Heft 12)

- **Schaefer, Martin**

Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz - Ein Wegweiser zum Referentenentwurf
K&R 2015, 761 (Heft 12)

- **Scherer, Inge**

Migrationsfolgen im Marken- und Lauterkeitsrecht
WRP 2016, 8 (Heft 1)

- **Schlingloff, Jochen**

Das elektronische Schutzschriftenregister und die Schutzschriftenregisterverordnung
WRP 2016, 301 (Heft 3)

- **Schmoll, Andrea / Graf Ballestrem, Johannes / Hellenbrand, Jan / Soppe, Martin**

Dreidimensionales Drucken und die vier Dimensionen des Immaterialgüterrechts Ein Überblick über Fragestellungen des Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechts beim 3D-Druck
GRUR 2015, 1041 (Heft 11)

• Schovsbo, Jens

Constitutional Foundations and Constitutionalization of IP Law – A Tale of Different Stories?

ZGE 2015, 383 (Heft 4)

• Steinbeck, David / Templin, Wolf

Rationalität und Widersprüche im Wettbewerb um Konzessionen – Ein (zweiter) Beitrag zum Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21. Mai 2015

ZNER 2015, 317 (Heft 4)

• von Falck, Andreas / Slopek,

David E.F. / Thiermann, Arne

„Life-Cycle-Management“ für Arzneimittel und gewerbliche Schutzrechte

GRUR 2015, 1050 (Heft 11)

• Vučković, Romana Matanovac

Implementation of Directive 2014/26/EU on Collective Management and Multi-Territorial Licensing of Musical Rights in Regulating the Tariff-Setting Systems in Central and Eastern Europe

IIC 2016, 28 (Heft 1)

• Wintermeier, Martin

Präklusionsfalle "Düsseldorfer Verfahren"

IPRB 2015, 281-284 (Heft 12)

• Zech, Herbert

„Industrie 4.0“ – Rechtsrahmen für eine Datenwirtschaft im digitalen Binnenmarkt

GRUR 2015, 1151 (Heft 12)

• Zech, Herbert

Legal Pragmatism and Intellectual Property Law

ZGE 2015, 418 (Heft 4)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

APF Archiv für Presserecht (Heft 05/2015 bis 01/2016)

BB Betriebs-Berater (Heft 42/2015 bis 12-13/2016)

CR Computer und Recht (Heft 10/2015 bis 03/2016)

CRi Computer law review international (05 und 06/2015)

DB Der Betrieb (Heft 36/2015 bis 07/2016)

EuR (03/2015 bis 01/2016)

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 19/2015 bis 05/2016)

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommunikare (Heft 13/2015 bis 06/2016)

EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 05/2015 bis 01/2016)

GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (05/2015 bis 01/2016)

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 11/2015 bis 03/2016)

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 10/2015 bis 03/2016)

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 08/2015 bis 03/2016)

IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 06/2015 bis 02/2016)

IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 10/2015 bis 03/2016)

ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 11/2015 bis 04/2016)

JZ Juristenzeitung (Heft 18/2015 bis 05/2016)

K&R Kommunikation und Recht (Heft 10/2015 bis 03/2016)

LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 10/2015 bis 02/2016)

MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 10/2015 bis 02/2016)

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 11/2015 bis 06/2016)

Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 10/2015 bis 02/2016)

MMR Multimedia und Recht (Heft 10/2015 bis 02/2016)

NJOZ (Ausgabe 41/2015 bis 13/2016)

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 41/2015 bis 13/2016)

N&R Rechtswirtschaft und Recht (Heft 06/2015 und 01/2016)

NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 10/2015 bis 03/2016)

RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 11/2015 bis 04/2016)

sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 10/2015 bis 03/2016)

UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (03/2015)

WM Wertpapiermitteilung (Heft 40/2015 bis 12/2016)

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 11/2015 bis 04/2016)

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (10/2015 bis 03/2016)

WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 10/2015 bis 03/2016)

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 04/2015 und 01/2016)

ZeUS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 04/2015 und 01/2016)

ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 02/2015 bis 04/2015)

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 05/2015 bis 01/2016)

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 41/2015 bis 12/2016)

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 05/2015 bis 01/2016)

ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 01/2015 bis 01/2016)

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 10/2015 bis 04/2016)

ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 04/2015 und 01/2016)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P.)

Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.

Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johné

Stephan Kunze

Tobias Schmidt

Lukas Haun

Jonas Smeets

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Rechtswissenschaftliche Fakultät

c/o LS Prof. Dr. Jänich

07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des GB – Der Grüne Bote ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Bera-
tungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie GB – Der Grüne Bote nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitiervorschlag: Schrader, GB 2011, 1